

**DEUTSCHER  
RICHTERBUND  
LANDESVBAND HESSEN**

**Bund der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und  
Staatsanwälte**

<http://www.richterbund-hessen.de/>

*Mappe zum Berufseinstieg*



**Proberichter, 1. Tag : „Die Kammer des Schreckens“**

*Wir lassen Sie nicht allein!*

## Vorwort

Als Vorsitzende des Landesverband Hessen im Deutschen Richterbund begrüße ich Sie ganz herzlich in der hessischen Justiz.

Bekanntlich ist aller Anfang schwer, weil man als Berufsanfänger im Praxisalltag häufig mit Problemen konfrontiert wird, auf die man weder während des Studiums noch während der Referendarausbildung vorbereitet worden ist.

Um Ihnen den Einstieg in den Berufsalltag als Richter (in) oder Staatsanwalt/ Staatsanwältin und den Umgang mit der mit den neuen Ämtern verbundenen großen Verantwortung zu erleichtern, möchten wir Ihnen als hessischer Landesverband mit der vorliegenden Assessorenmappe einen Ratgeber an die Hand geben, der Ihnen das Überwinden von auftauchenden Praxisproblemen und das Bewältigen der täglichen Aktenberge zumindest vereinfachen dürfte.

Der frühere Assessorenvertreter unseres Hessischen Landesverbandes, Christoph Cochius, inzwischen ernannter Richter am Landgericht Darmstadt, hat mit freundlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Landesverbandes Schleswig Holstein, Vizpräsident am LG Kiel, Kellermann, die detaillierte, außerordentlich praxisnahe schleswig-holsteinische Assessorenmappe mit großem Engagement für unser Bundesland sorgfältig überarbeitet und hessischen Verhältnissen angepasst.

Nach möglicherweise auftretenden anfänglichen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Ihnen anvertrauten Dezernate wird Ihnen – hoffentlich auch mit Hilfe der von uns zur Verfügung gestellten umfangreichen Assessorenmappe – die täglich anfallende Arbeit kontinuierlich immer besser von der Hand gehen.

Lassen Sie sich vor allem nicht von anfänglichen Fehlern bei der Bewältigung der Arbeit und ggf. der Vielzahl noch nicht erledigter Verfahren in den Ihnen übertragenen Dezernaten entmutigen. Alle Kollegen und Kolleginnen können sich noch gut an ihre eigene Zeit als Berufsanfänger(in) erinnern und werden Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sie werden versuchen, nicht nur Ihre vielen Fragen geduldig zu beantworten, sondern Ihnen auch manche persönlich erprobte Tipps für die erfolgreiche Erledigung der täglich anfallenden Aktenflut geben.

Sofern Sie bereits Mitglied im Hessischen Richterbund geworden sind, steht Ihnen als weiteres wichtiges Hilfsmittel das DRB-Forum zur Verfügung. Neben den Kollegen vor Ort können Sie damit die Gemeinschaft der über 14000 Richter(innen) und



Staatsanwälte(innen), die in Mitgliedsverbänden des DRB organisiert sind, in die Lösung auftretender Probleme einbeziehen. Zum DRB-Forum finden Sie ausführliche Hinweise am Ende der Assessorenmappe. Ebenso sind in der vorliegenden Mappe Ausführungen zum Projekt „JuriWiki“ - die Abkürzung steht für **JungRichter**(innen)Wiki - enthalten.

Aufbauend auf derselben Software wie „Wikipedia“ entsteht mit diesem Projekt eine ständig wachsende Wissenssammlung des Deutschen Richterbundes von und für junge Richter/innen, Staatsanwälte/innen.

Der Hessische Landesverband im Deutschen Richterbund tritt engagiert für die Interessen aller Richter/innen und Staatsanwälte/innen einschließlich der Assessoren ein – u.a. für eine adäquate sachliche und personelle Ausstattung der Justiz, eine amtsangemessene Besoldung ihrer Amtsträger - und last not least für die Sicherstellung des Status der Justiz als dritte Staatsgewalt.

Nur ein Verband mit hohem Organisationsgrad hat dabei das für die Wahrnehmung der oben aufgeführten Interessen erforderliche Gewicht. Der Hessische Richterbund, Mitglied in der Dachorganisation des Deutschen Richterbundes, ist der größte Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen in Hessen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Mitgliedschaft in unserem Landesverband unterstützen würden. Unsere Arbeit ist für Sie, für uns alle und für die Zukunft der Justiz überhaupt wichtig angesichts der bevorstehenden großen Veränderungen am richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeitsplatz sowie bei den Gerichtsabläufen der Gerichte und Staatsanwaltschaften allgemein.

Lieder nimmt die Justiz nicht nur in der hessischen Rechtspolitik, sondern auch in der Rechtspolitik anderer Bundesländer seit Jahren nicht mehr die ihr in unserem demokratischen Rechtsstaat gebührende besondere Stellung ein, so dass unser Dachverband in naher Zukunft eine gesellschaftspolitische Diskussion um den Wert der dritten Gewalt anstoßen wird.

Hessen war übrigens das erste Bundesland innerhalb der heutigen Bundesländer in dem Richter bereits um die Jahrhundertwende einen Richterverein, den Vorgängerverein unseres heutigen Landesverbandes, gegründet haben.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Start und viel Glück für Ihr weiteres berufliches Fortkommen.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

Dr. Ursula Goedel

# Alles Anfang ist schwer!

## Wissenswertes für Neulinge im Beruf

- Tipps für den Anfang im Beruf des Richters S. 5
- Tipps für den Anfang im Beruf des Staatsanwalts S. 8
- Der Verlauf der Probezeit S. 12
- Die dienstliche Beurteilung S. 15
- Nützliches und Wissenswertes S. 18
- Tipps für Richter in Zivilsachen S. 23
- Tipps für Richter in Strafsachen S. 33
- Tipps für Richter in Betreuungs-/Unterbringungssachen S. 45
- Checkliste im Eildienst für Richter S. 60
- Informationen für Richter in der Sozialgerichtsbarkeit S. 62
- Tipps im Eildienst für Staatsanwälte S. 66
- Steuertipps S. 68
- Mitwirkungsgruppen für Richter und Staatsanwälte S. 70
- Der Deutsche Richterbund stellt sich vor S. 72
- Landesverband Hessen S. 84
- Vorteile einer Mitgliedschaft im Landesrichterverband S. 84
- Versicherungsschutz für Richter & Staatsanwälte S. 85
- [www.JuRiWiki.de](http://www.JuRiWiki.de) – Wissensdatenbank für junge Richter S. 89
- [www.DRB-Form.de](http://www.DRB-Form.de) – kollegialer Austausch unter Kollegen S. 92
- Ansprechpartner S. 96
- Die kostenlose DRB-VISA Business Card für Mitglieder S. 98
- Satzung des Landesverbands Hessen S. 99

## Tipps für den Anfang im Beruf des Richters

### Die ersten Tage

- **Es erleichtert** Ihren Einstieg, sich nicht nur beim Präsidenten, Vizepräsidenten, dem Direktor (falls Sie am Amtsgericht beginnen) den Präsidiumsmitgliedern und Kollegen **vorzustellen**, sondern auch bei den Mitarbeitern Ihrer Serviceeinheit (lassen Sie sich erklären, wie Sie bestimmte Akten selbst finden können), und den Rechtspflegern, mit denen Sie zusammenarbeiten werden. Auch den Wachtmeistern, die Ihnen täglich Ihre Arbeit bringen und anderes für Sie tun, sollten Sie sagen, wer Sie sind.
- Stellen Sie sich bei den kleineren Gerichten allen Kollegen vor und fragen Sie, was diesbezüglich üblich ist. Viele werden ernsthaft ihre Hilfe anbieten – nutzen Sie ruhig diese Angebote. Fragen Sie nach gemeinsamen Kaffeerunden oder Essenszeiten und schließen Sie sich an. Ohne Kontakt wird der Einstieg nicht klappen.
- **Widmen Sie Ihrer Vorstellung bei der Serviceeinheit viel Raum.** Bitten Sie auch dort um Mithilfe. Regen Sie bei erfahrenen Kräften an, dass Sie angesprochen werden, wenn diese etwas ungewöhnlich finden; Sie schaffen sich damit die Chance, Ihre Aktenbearbeitung noch einmal zu überprüfen. Fragen Sie nach üblichen und möglichen Kommunikationsformen.
- Verschaffen Sie sich (evtl. auch über Computer möglich) einen Überblick, welche Formulare Ihre Kollegen benutzen. Richten Sie diese nach und nach auch für sich ein und benutzen Sie diese möglichst oft: Sie vermeiden Fehler, vergessen nichts und halten sich an das im Gericht Übliche oder Abgesprochene.
- Lassen Sie sich von ihrem **Anwenderbetreuer** den PC, die Laufwerkstruktur und die eingesetzte Justizsoftware (EUREKA, Mermann, Gebühren-Tabelle etc.) erklären.
- Lassen Sie sich Kennungen für die Heimnutzung der juristischen Datenbanken (Juris, Beck-Online) geben.

### Das tägliche Dezernat

- Schon durch einen Blick auf den Aktendeckel oder auf die letzte Seite der Akte kann man oft erkennen, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet. **Lesen Sie Akten unbedingt von hinten!**
- Achten Sie darauf, die Akte so selten wie möglich auf dem Tisch zu haben. Also: **Keine überflüssigen Wiedervorlagen**, etwa nach 2 Wochen, aus Angst, daß etwas passieren könnte! Wiedervorlagen nur dann, wenn wirklich etwas zu veranlassen ist!
- Geben Sie bei Hinweisen und Auflagen ausreichend lange Fristen, die es z.B. dem Anwalt ermöglichen, eine Besprechung mit der Partei durchzuführen. Sie müssen sonst nur unnötig erinnern. Berücksichtigen Sie das auch bei Ihrer Wiedervorlagefrist.

- **Vermerken** Sie bei jeder Wiedervorlageverfügung (in der Akte), **was** Sie ggfls. **bei der Wiedervorlage im Auge haben** (z.B. SV an Gutachten erinnern oder Beschluß nach § 409 ZPO), es erspart Ihnen Blättern und Überlegen bei der Wiedervorlage.
- **Sortieren Sie** morgens **Ihr Dezernat** (empfohlene Baerbeitungsreihenfolge): Akten zur Terminsvorbereitung – Abesetzen von zu verkündenen Entscheidungen - Akten zur Terminierung - Akten, in denen nur kurze Verfügungen zu machen sind - Akten, in denen längere Beschlüsse (z.B. PKH) abzusetzen sind. Versuchen Sie, die Ihrem Temperament und Ihrem Arbeitsstil entsprechende Reihenfolge der Bearbeitung zu finden und halten Sie dann diese Organisation ein. So behalten Sie die Übersicht und werden nicht von der Arbeit erdrückt.
- Lassen Sie sich nach und nach die überjährigen Sachen aus einem möglichen Altbestand vorlegen.
- Entscheiden Sie vor Terminierung über PKH und warten Sie bei abschlägiger Entscheidung die Beschwerdefrist von 1 Monat (§ 127 Abs. 3 Satz 3 ZPO) ab.

### Zur Terminierung

- **Machen Sie sich bewusst, wie viele Sachen Sie pro Jahr zu erledigen haben.** Beim Landgericht dürften das in Zivilsachen etwa 200 Sachen sein, beim Amtsgericht etwa 700. Dafür stehen Ihnen abzüglich Urlaubswochen und Wochen, die für die Terminierung durch Feiertage und Sonstiges verloren gehen, ca. 40 - 42 Wochen zur Verfügung. Wie viele Sachen Sie pro Woche terminieren müssen, hängt natürlich davon ab, welches Verfahren Sie wählen. Beim frühen ersten Termin müssen Sie wöchentlich beim Landgericht ca. 5 neue Sachen terminieren, beim Amtsgericht ca. 15. Darunter sind dann aber auch die Sachen, die schnell, z.B. durch Versäumnisurteil, erledigt werden. Dazu kommen die Sachen, in denen wegen einer Auflage oder einer Beweisaufnahme ein zweiter Termin angesetzt werden muss. Beim Landgericht dürften das noch einmal etwa 3-4 sein, beim Amtsgericht ca. 6-8. Im Falle des schriftlichen Vorverfahrens werden weniger Sachen zu terminieren sein, da schon im Vorverfahren Versäumnisurteile ergehen können. Sie werden dann auch häufiger mit einem Termin pro Sache auskommen. Das setzt aber sorgfältige Arbeit außerhalb der Terminierung voraus. Man kann deshalb nicht allgemein sagen, welches Verfahren schneller oder weniger aufwändig ist.
- **Sehen Sie bei der Terminierung für jeden Fall genügend Zeit** vor, damit die anstehenden Fragen auch erörtert werden können. Bloße Durchlauftermine sollten die Ausnahme sein. Sie kosten in der Regel nur Zeit und bringen nicht viel.
- **Machen Sie sich mit der Besonderheit des Gütetermins vertraut.** Nach der gesetzlichen Regelung handelt es sich um einen obligatorischen Termin. Das bedeutet, dass an sich jede Sache – ggf. auch nach dem schriftlichen Vorverfahren – als Güteverhandlung zu terminieren ist. Allerdings wird in der Praxis die Güteverhandlung häufig mit dem Haupttermin verknüpft. Diese Praxis hat sich als recht günstig erwiesen, weil die Zeit für die Bestimmung eines zusätzlichen Termins vermieden wird. Jedenfalls sollten Sie dann vor Stellung der Anträge die Sache mit

den Parteien erörtern und ernsthaft nachfragen, welche Einigungsmöglichkeiten bestehen. Dies sollten Sie mit einer Frage danach verbinden, welche Aspekte den Parteien besonders wichtig sind, welche Ergebnisse Sie in jedem Fall erreichen wollen. Diese Erkundigung kann sogar von Vorteil sein, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Einigung zustande kommt, denn man kann die Antworten der Parteien zu den ihnen wichtigen und weniger wichtigen Punkten bei späteren Vergleichsvorschlägen berücksichtigen. Erkundigen Sie sich des Weiteren bei Kollegen, welche Erkenntnisse diese über den Gütetermin bisher gesammelt haben.

### Bereitschaftsdienst

- Früher oder später werden Sie als Richter auch Bereitschaftsdienst leisten, um außerhalb der normalen Dienstzeiten eilbedürftige Entscheidungen zu treffen. Je nach Gerichtsbezirk erstreckt sich der Bereitschaftsdienst auch auf die Nachtzeiten. Zum Teil herrscht am Wochenende Anwesenheitspflicht. Informieren Sie sich bei Kollegen oder dem Präsidialrichter, welche Regelungen es hierzu in Ihrem Gerichtsbezirk gibt. Frisch eingestellte Assessoren erhalten in der Regel eine Schonfrist von einigen Monaten, in denen sie nicht zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden. Checklisten für den Eildienst finden Sie auf S. 60.
- **Wichtig!** Beachten Sie auch im Bereitschaftsdienst, dass Assessoren im ersten Jahr bestimmte Entscheidungen nicht treffen dürfen (insbes. im Familien- und Unterbringungsrecht, vgl. unten S. 12). In einem solchen Fall muss die Entscheidung von Ihrem Vertreter im Bereitschaftsdienst getroffen werden.

## Tipps für den Anfang im Beruf des Staatsanwalts

### Die ersten Tage

**Denken Sie daran**, sich nicht nur bei der Behördenleitung, den Abteilungsleitern und Kollegen **vorzustellen**, sondern auch bei Ihrer Geschäftsstelle (lassen Sie sich erklären, wie Sie dort bestimmte Akten selbst finden können), sowie den Rechtspflegern und den Kräften des Schreibdienstes, die in Ihrem Dezernat arbeiten. In einigen Behörden besteht die Möglichkeit, sich über von der Behördenleitung benannte Ansprechpartner mit allen Arbeitsbereichen (Fahndung, Asservatenverwaltung, Kosten) vertraut zu machen. Auch den Wachtmeistern, die Ihnen täglich Ihre Arbeit bringen und anderes für Sie tun, sollten Sie sagen, wer Sie sind.

Verschaffen Sie sich frühzeitig Überblick über die von der Behördenleitung herausgegebenen Hausverfügungen. Diese geben wichtige Arbeitshinweise für die tägliche Praxis (z.B. Bearbeitung von Haftsachen, Umgang mit TÜ-Protokollen, Vorgehensweise bei anstehendem Bewährungsablauf, Fertigung von Schriftstücken mit dem MESTA-Schreibwerk).

Ein genaues Studium des Geschäftsverteilungsplanes erspart Ihnen viel Arbeit.

Wichtig ist die **OrgStA** d.h. Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft. Diese Rechtsverordnung regelt u. a. die Befugnisse der Funktionsebenen der Behörde. Hier finden sich auch Regelungen betreffend Zeichnungsrechte, Abteilungs- und Behördenleitervorlagen und die Gegenzeichnung.

Beachten Sie im Alltagsbetrieb des allgemeinen Dezernats insbesondere § 19 OrgStA. Diese enthält einen Katalog von Vergehen aus dem Zuständigkeitsbereich des Strafrichters, die bei der Staatsanwaltschaft den Amtsanwälten zur Bearbeitung übertragen sind. Zudem sollten Sie sich darüber informieren inwieweit in Ihrer Behörde davon Gebrauch gemacht wurde, im Einzelfall auch andere Sachen gemäß § 21 OrgStA an einen Amtsanwalt zur Bearbeitung abzugeben.

Wenden Sie sich umgehend an einen **Anwenderbetreuer** Ihrer Behörde, der Ihnen den Zugriff auf Ihren Dienst-PC verschafft und Sie in die ersten „Geheimnisse“ der vorhandenen Programme einweist. Da ein Großteil der staatsanwaltschaftlichen Verfügungen, Anklagen und Strafbefehle heute vom Dezernenten mit geringem Aufwand selbst am PC erstellt werden kann, sollten Sie nicht davor zurückscheuen, ggfls. sofort Schulungsbedarf anzumelden. Der PC ermöglicht Ihnen zudem einen Zugriff auf verschiedene Verfahrensregister (Mesta, ZStV, BZR/EZR) und juristische Informationssysteme. Im Intranet der örtlichen Behörde und des Generalstaatsanwaltes finden Sie insbesondere eine Sammlung wichtiger Rechtsvorschriften, Hausverfügungen, Geschäftsverteilungspläne nicht

nur Ihrer Behörde, diverse Leitfäden für die tägliche Arbeit sowie in der Regel auch Sitzungspläne und Vertretungsregelungen.

Ferner empfiehlt sich eine Orientierung über die **Zuständigkeiten der Rechtspfleger** anhand des RpfLG und der sog. EntlastungsAV. In einigen Behörden können diese Regelungen behördenspezifisch ergänzt sein – bis hin zur Verkehrung ins Gegenteil.

Achten Sie darauf, dass Sie ein möglichst neues **Telefonverzeichnis** der eigenen Behörde, der Amtsgerichte des Bezirks - zumindest des AG am Sitz der StA - und des Landgerichts haben. Unentbehrlich sind auch die Rufnummern der Polizeibehörden des Bezirks, der in der Nähe gelegenen JVAen, Einwohnermelde- und Ausländerämter. Erkundigen Sie sich aber auch nach den „außerdienstlichen“ Angeboten wie den üblichen Kantinezeiten, Behördenausflügen und Stammtischen; die Teilnahme daran erleichtert die Zusammenarbeit erheblich!

### Aktenbearbeitung

Schon durch einen Blick auf den **Aktendeckel** kann man oft erkennen, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet. Unbedingt die Akten von hinten lesen! Haben Sie keine Scheu, sich an Kollegen zu wenden, wenn Sie nicht mehr weiter wissen. Fragen hilft und spart Ihnen viel Zeit! Sie werden schnell merken, wen Sie mit Ihren Fragen "behelligen" können. Erfahrungsgemäß sind vor allem die jüngeren Kollegen gerne bereit zu helfen.

Bilden Sie tunlichst **keine „Bedenkenfächer“**, indem Sie nach gründlichem Aktenstudium von einer Entscheidung absehen und die Akte „an die Seite“ legen. Das führt nicht nur zu unnötiger Verzögerung, sondern auch zur Notwendigkeit, das gründliche Aktenstudium zu wiederholen. Machen Sie bei Ihren Ermittlungen reichlich von der Erfindung des Telefons Gebrauch, indem Sie den Sachverhalt, weiteres Vorgehen etc. mit Polizei, Verteidigern, Sachverständigen etc. erörtern. Manches wird sich zeitsparend auch per E-Mail vermitteln lassen.

Verzagen Sie nicht vor der Fülle der Arbeit. Viele andere vor Ihnen haben es auch geschafft!

### Sitzungsververtretung

Sicher haben Sie sich mit den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den §§ 176 ff., 183 GVG vertraut gemacht und wissen, was vom Staatsanwalt in der Hauptverhandlung erwartet wird (s. a. Nr. 123 ff. RiStBV). Sie sollten sich bewusst sein, dass Sie – außer in sehr schwierigen Verfahren – nur mit einer **Handakte** ausgestattet sein werden, die nur wenige

Informationen, oft nur die Anklageschrift enthält. Ermittlungsergebnisse, also etwa Protokolle von Zeugenvernehmungen, Einlassungen des Angeklagten, aber auch den Zentralregisterauszug werden Sie meist dort nicht vorfinden. Das bedeutet, dass Ihnen das Gericht und auch der Verteidiger an Aktenkenntnis überlegen sind. Diese Situation wird sich auch kaum ändern lassen.

Sie könnten und sollten sich dagegen hinsichtlich der angeklagten Straftaten gründlich über den Strafrahmen und die Gepflogenheiten bei unterschiedlichen Vorbelastungen informieren, indem Sie etwa mit erfahrenen Kollegen vor der Sitzung darüber sprechen. Auch sollten Sie sich kundig machen, welche anderen Straftatbestände/OWis ggfls. im Raum stehen, wenn die Zeugen möglicherweise ein anderes Geschehen bekunden als angeklagt. Da der in den Handakten befindliche MESTA-Auszug regelmäßig aus der Zeit vor Anklageerhebung stammt, sollten Sie sich vor dem Termin vergewissern, inwieweit zwischenzeitlich weitere Verfahren gegen den Angeklagten bei der Staatsanwaltschaft eingegangen und ggf. ebenfalls bereits zur Anklage gebracht worden sind. U.U. kann es erforderlich werden, Nachtragsanklage zu erheben oder einen Antrag auf Verfahrensverbundung zu stellen. Zudem kann durch einen Blick in MESTA vermieden werden, dass Sie erstmals am Tage der Hauptverhandlung erfahren müssen, dass das Gericht weitere, Ihnen bislang unbekanntes Verfahren zu der terminierten Sache verbunden hat.

Sodann sollten Sie **frühzeitig zur Sitzung erscheinen**, um nötigenfalls das Gericht noch um eine Information zu bitten oder kurz die Akten einsehen zu können. Sollte dies nicht möglich sein, werden Sie im Rahmen der Hauptverhandlung die Vorstrafen nach Straftatbestand, Strafhöhe und Datum notieren müssen. Scheuen Sie sich nicht – insbes. bei kompliziertem, von der Darstellung in der Anklageschrift abweichendem Sachverhalt -, vor dem Plädoyer um eine kurze Sitzungsunterbrechung von einigen Minuten zu bitten.

Kommt der Angeklagte nicht zur Berufungsverhandlung, wird die Berufung gemäß § 329 StPO verworfen. Kommt ein Zeuge nicht, ist es am besten, er wird auf Anordnung des Gerichts sofort vorgeführt; jedenfalls sind bei unentschuldigtem Ausbleiben ein Ordnungsgeld und die Auferlegung der durch das Ausbleiben verursachten Kosten fällig. Entsprechende Anträge werden idealerweise von Ihnen gestellt.

### Gegenzeichnung

Die **Gegenzeichnung** ist in §§ 13, 18 OrgStA geregelt.

Dem Anfänger wird für die ersten drei Monate ein erfahrener Kollege zur Seite gestellt, der alle Verfügungen abzeichnen muss, bevor die Geschäftsstelle sie ausführen darf. Im vierten bis sechsten Monat muss nicht mehr jede Verfügung gegengezeichnet werden, sondern nur

noch bestimmte Arten von Verfügungen, insbesondere Einstellungen. Diese Einrichtung hat natürlich auch eine Kontrollfunktion, in erster Linie aber dient sie der Ausbildung. Man sollte sich daher nicht scheuen, Probleme der Aktenbearbeitung mit dem Gegenzeichner zu besprechen und ihn um Rat zu fragen.

### Nützliche Literatur

- Hegmanns, Das Arbeitsgebiet des Staatsanwalts, Aschendorff Rechtsverlag
- Vordermayer/von Heintschel-Heinegg, Handbuch für den Staatsanwalt, Luchterhand
- Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, ZAP Verlag
- Löffelmann/Walther/Reitzenstein, Das strafprozessuale Ermittlungsverfahren, Deutscher Anwaltsverlag



**Proberichter W. war in der Krise.  
Er hoffte auf Rettung durch ein "Bad Dezernat",  
in das er toxische Akten auslagern könnte.**

## Der Verlauf der Probezeit

### Im richterlichen Dienst

Der **Probendienst dauert in der Regel 3,5 Jahre**, maximal 5 Jahre (§ 12 Abs. 2 Satz 1 DRiG). Bei Anrechnung früherer beruflicher Ausbildung, über das Justizministerium entscheidet, ist nach § 10 Abs. 2 DRiG eine Ernennung zum Richter auf Lebenszeit früher möglich.

In seinem ersten Dienstjahr darf der **Richter auf Probe folgende Tätigkeit nicht ausüben**: Familienrichter (§ 23b Abs. 3 Satz 2 GVG), Vorsitzender des Schöffengerichts (§ 29 Abs. 1 Satz 2 GVG), Insolvenzsachen (§ 22 Abs. 6 GVG), Betreuungssachen und Unterbringungssachen (§ 23c Abs. 2 GVG). Aus diesem Katalog lässt sich folgern, dass Proberichter im ersten Jahr auch keinen Bereitschaftsdienst wahrnehmen dürfen, soweit er die genannten Bereiche umfasst.

Die Assessoren sind einem Landgerichtsbezirk zugeordnet. Innerhalb dieses Bezirkes erfolgt entweder eine Zuweisung zum Landgericht oder eine Abordnung an ein Amtsgericht. Diese Zuweisungen sind im Regelfall bis zum 30.06 bzw. 31.12. und im Folgenden für die Dauer eines halben Jahres befristet.

**Der Verlauf der Probezeit** ist im Einzelfall sehr unterschiedlich, weil Proberichter – im Gegensatz zu den bereits ernannten Kollegen – mehr oder weniger nach Bedarf eingesetzt werden können. Das hat zur Folge, dass Sie leider manchmal kurzfristig an andere Gerichte abgeordnet oder an Gerichte oder Kammern gleichzeitig eingesetzt werden, was oftmals ein hohes Maß an Flexibilität erfordert, da Sie sich innerhalb kürzester Zeit in unterschiedliche Rechtsgebiete einarbeiten müssen. Der häufige Wechsel eines Gerichts hat aber den Vorteil, dass Sie viele Gerichte im Rahmen der Probezeit sehen und Ihnen die Wahl des Gerichts, bei dem Sie sich später um eine Stelle als Richter auf Lebenszeit bewerben möchten, leichter fällt.

**Die einzelne Tätigkeit** beim Amts- und Landgericht wird Ihnen durch das jeweilige Präsidium zugewiesen. Das Präsidium ist ein Selbstverwaltungsorgan, das die Spruchkörper besetzt, die Dezernate verteilt, die Vertretung regelt und dazu jährlich einen Geschäftsverteilungsplan aufstellt (§§ 21a ff GVG). Es ist sinnvoll, sich mit diesem Plan vertraut zu machen, damit Sie nur die Sachen bearbeiten, die Ihnen auch wirklich zugewiesen sind.

Bei der Bewerbung um eine Planstelle können **Anrechnungszeitung** entweder nach § 10 Abs. 2 DRiG (vorige Tätigkeit als Anwalt oder an der Hochschule, etc.) und von Erziehungszeiten eine Rolle spielen. Die **Anrechnung nach § 10 Abs. 2 DRiG** ist erst nach der zweiten Regelbeurteilung, also nach 18 Monaten möglich. Voraussetzungen sind das Vorliegen zweier (positiver) Beurteilungen, eine schriftliche Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu der Anrechnung und einem Nachweis über die Anrechnungszeit (Arbeitszeugnis etc.) Es wird grundsätzlich die maximal mögliche Zeit (also 18 Monate, wenn so viele Anrechnungszeiten vorhanden sind) angerechnet. Diese Zeit wird dauerhaft bei der Bewerbung um eine Planstelle und bei der Wahl berücksichtigt.

**Erziehungszeiten** werden nicht auf die Probezeit angerechnet, d.h. die Probezeit muss grundsätzlich voll erfüllt sein, es sei denn, es gibt Anrechnungszeiten nach § 10 Abs. 2 DRiG. Dies folgt aus § 22 Abs. 4 DRiG. Ist die Probezeit jedoch erfüllt, wird die Erziehungszeit bei der Bewerbung um eine Planstelle voll berücksichtigt. Maßgeblich ist dann, wer früher in den Richterdienst eingestellt wurde. Dies folgt aus der Rechtsprechung des BVerfG zum gesetzlichen Richter, die besagt, dass Proberichter ihren Status grundsätzlich nicht länger aus notwendig haben dürfen.

Das Hessische Ministerium für Justiz, Integration und Europa sowie die Gemeinsame IT-Stelle der hessischen Justiz bieten für alle Justizbediensteten zahlreiche **Fortbildungsveranstaltungen** an. Daneben besteht die Möglichkeit an Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau teilzunehmen. Einen Überblick über die angebotenen Veranstaltungen verschaffen jährliche Programmhefte des Justizministeriums, die an die Bediensteten der Gerichte verteilt werden. Die Fortbildungsveranstaltungen beschäftigen sich nicht nur mit fachspezifischen Themengebieten, sondern auch mit der Gestaltung des beruflichen Alltags. Für Assessoren dürften insbesondere Fortbildungen von Interesse sein, welche die Verhandlungsführung, das Führen von Vergleichsgesprächen sowie eine Einführung in die EDV beinhalten. Die Teilnahme an Veranstaltungen für Berufseinsteiger wird erwartet und kann auch in den turnusmäßig erfolgenden Beurteilungen erwähnt werden.

### Die Probezeit bei der Staatsanwaltschaft

Auch die Probezeit bei der Staatsanwaltschaft – Ernennung zum Richter auf Probe, Amtsbezeichnung Staatsanwalt - dauert – in der Regel – mindestens 3 Jahre, sodann erfolgt die Ernennung zum Staatsanwalt.

**In den ersten drei Monaten** der Tätigkeit - unterliegt der Berufsanfänger der sogenannten „vollen“ **Gegenzeichnung**, d.h. er muss sämtliche Akten nach Bearbeitung jeweils dem Gegenzeichner – einem erfahrenen Dezernenten, in der Regel einem Abteilungsleiter - zur Prüfung und Abzeichnung vorlegen, der ihn jedoch im Gegenzug in dieser Phase unterstützt. Das Dezernat ist in den ersten sechs Wochen um ca. 30 % **abgesenkt** – in der Regel muss der Anfänger darüber hinaus weder Kollegen vertreten noch Bereitschaftsdienst wahrnehmen; an den Tagesdienst wird er herangeführt.

**Nach Abschluss der ersten drei Monaten** erhält der neue Kollege in der Regel das sog. kleine Zeichnungsrecht, was bedeutet, dass er nunmehr dem Gegenzeichner lediglich alle verfahrensabschließenden Einstellungsverfügungen sowie Anklagen vor dem Landgericht vorlegen muss.

Ab diesem Zeitpunkt ist eine Einteilung zu Vertretungen meist unausweichlich. Nach weiteren drei Monaten wird in der Regel das sog. große Zeichnungsrecht verliehen. Nach einem weiteren Monat erfolgt das erste Zeugnis.

Während der ersten Monate werden dem **Anfänger Fortbildungsmaßnahmen** angeboten, die teilweise – so ein vertiefender Lehrgang zur EDV-Nutzung bei der Staatsanwaltschaft – verbindlich sind. Nach Ablauf von derzeit ca. dreieinhalb Jahren erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit.



Richter im Urlaub.

## Die dienstliche Beurteilung

### Im richterlichen Dienst

Die Beurteilung von Richtern ist im Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 01.12.2004 (z. 2051 - I/1 - 2002/13512 - A, abgedruckt im JMBl. 2005, S. 50-63) geregelt. Im Internet ist dieser Runderlass zu finden unter:

**[http://www.richterbund-hessen.de/pdf\\_dat/hfti0205.pdf](http://www.richterbund-hessen.de/pdf_dat/hfti0205.pdf)**

Richter auf Probe sind dem Runderlass zufolge 7, 14, 21 und 33 Monate nach Dienstantritt sowie vor ihrer Ernennung als Richter auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen. Drei Jahre nach ihrer Lebenszeiternennung sind sie erneut im Rahmen einer Regelbeurteilung zu beurteilen. Weitere Beurteilungen können aufgrund bestimmter Umstände erfolgen (sgn. Anlassbeurteilung z.B. bei Bewerbungen um ein Beförderungsamtsamt oder Wechsel der Beschäftigungsbehörde). Die dienstliche Beurteilung obliegt dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, welcher i.d.R. Beurteilungsbeiträge vom Kammervorsitzenden, Direktor oder Abteilungsleiter einholt. Die Präsidenten und die mit der Erstellung eines Beurteilungsbeitrags Beauftragten besuchen (hoffentlich nach Vorankündigung) wenigstens eine Sitzung und lassen sich bearbeitete Akten vorlegen. Es empfiehlt sich daher, dass man sich gerade in der Anfangszeit solche Akten notiert, die für eine Vorlage geeignet sind. Dabei sollte man nicht nur darauf achten, dass eine in Aufbau und juristischer Deduktion „glänzende“ Entscheidung formuliert worden ist, sondern auch darauf, dass es sich um einen zügig bearbeiteten Fall handelt; manche Beurteiler geben jedoch vor, welche Akten sie sehen wollen.

Für die Beurteilung ist das in der Anlage zur Beurteilungsrichtlinie abgedruckte Formular zu verwenden. Beurteilt werden die Grundanforderungen (allgemeine persönliche Eigenschaften und Voraussetzungen), die Fachkompetenz (Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen Fachaufgaben), die soziale Kompetenz (Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen) und für Beförderungsamtsämtern die Führungskompetenz (Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung und der Leitung einer Organisationseinheit), wobei der Führungskompetenz bei Proberichtern regelmäßig eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt. Eine wichtige Rolle, vor allem in den Beurteilungen der Proberichter, spielen die sog. quantitativen Arbeitsergebnisse (Statistik und Auswertung). Darin kommt zum Ausdruck, ob ein Richter in der Lage ist, den Anfall eines Referates zu bewältigen. Daher lohnt der regelmäßige Blick auf die Statistik. Keinesfalls sollte man indes der Versuchung erliegen, auf Kosten der Qualität „Erledigungen zu produzieren“. Die Beurteilung schließt mit einer Zusammenfassung und einer „Note“. Für Proberichter gibt es lediglich drei Stufen: *nicht geeignet / noch nicht geeignet / geeignet*.

Da die Zeugnissprache keine negativen Wendungen vorsieht, werden die Formulierungen dem Leser in der Regel schmeichelhaft erscheinen. Sinn und Hintersinn der gebrauchten Formulierungen können erfahrene Kolleginnen und Kollegen des Verbandes erläutern. Die Beurteilungsskala reicht von „Die Anforderungen werden

hervorragend übertroffen“ über „Die Anforderungen werden deutlich übertroffen“, „Die Anforderungen werden übertroffen“, „Die Anforderungen werden erfüllt“ bis zu „Die Anforderungen werden (noch) nicht erfüllt“. Für die Beurteilungen während der Probezeit ist zu berücksichtigen, dass Maßstab auch hier der erfahrene in diesem Amt tätige Richter ist. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass die Beurteilung bis in die höchsten Stufen geht. In aller Regel wird eine bessere Beurteilung als „Die Anforderungen werden übertroffen“ nicht zu erreichen sein, sondern es ist in der Anfangszeit eher mit einem „durchschnittlich“ zu rechnen. Will man feststellen, wie die eigene Beurteilung im „Feld“ der übrigen Dienstanfänger liegt, kann man der Personaldezernent des Präsidenten um Aufklärung gebeten werden, welche Note der Durchschnitt der Anfänger am Gericht erreicht. Er/sie sollte dann auch die Bedeutung einzelner Formulierungen (z.B. „Er vertritt seine Meinung mit Nachdruck, ... unter eingehender Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung“) „übersetzen“. Denn auch das Fehlen einzelner Formulierungen und Punkte kann ein „Negativum“ bedeuten. Die dienstliche Beurteilung eines Richters darf weder direkt noch indirekt darauf hinauslaufen, dass der Richter in Zukunft zu einer anderen Verfahrens- oder Sachbehandlung veranlasst wird, jedoch werden vom Dienstgerichtshof folgende Formulierungen für zulässig erachtet (vgl. z.B.: BGH in DRiZ 1991, 228; Schaffer in DRiZ 1992, 292):

„Die Richterin ist vorbildlich fleißig und bemüht sich gründlich, sorgfältig und genau zu arbeiten, vermag aber im Drang der Geschäfte Fehler nicht immer zu vermeiden.“

„Der Richter sollte stets darauf bedacht sein, in angemessener Zeit zu Lösungen zu kommen.“

„Manchmal zeigt er mangelnde Bereitschaft zur Selbstkritik bei Neigung sich ungerecht behandelt zu fühlen.“

„Der Richter kommt mit wenigen Urteilen aus.“

„Die Entscheidungen des Richters würden in manchen Fällen durch eine eingehende Würdigung des Parteivorbringens an Überzeugungskraft gewinnen.“

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits, wie problematisch der Bereich der Beurteilungen ist, so dass es sich lohnt, sich rechtzeitig mit Informationen zu versorgen bzw. bei erfahrenen Kolleginnen und Kollegen Nachfrage zu halten.

Die Beurteilung ist dem Richter bekannt zu geben und auf Verlangen mit diesem zu besprechen, wobei eine solche Besprechung üblich ist und in Anspruch genommen werden sollte. Es besteht die Möglichkeit, eine Gegenvorstellung zu den Akten zu geben, eine Abänderung zu beantragen und nach ggf. erfolgtem Ablehnungsbescheid, diesen mit Widerspruch und Klage zum Verwaltungsgericht oder Richterdienstgericht anzufechten. Diese - ganz selten ausgeübten und zumeist erfolglosen - Rechtsbehelfe sollte man sich jedoch sorgsam überlegen und keinesfalls ohne vorherige Beratung durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen einlegen.

### Im staatsanwaltschaftlichen Dienst

Die Beurteilung bei den Staatsanwälten wird ebenfalls durch den Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 01.12.2004 geregelt, wobei jedoch die richterliche Unabhängigkeit nicht zu beachten ist. Ansonsten gilt das zur Beurteilung im richterlichen Dienst gesagte sinngemäß.



Die Diskussion über Online-Durchsuchungen offenbarte leichte technische Wissenslücken in der Richterschaft...

## Nützliches und Wissenswertes

### 1. Beihilfe

Grundlage des Beihilfesystems ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auf den durch Artikel 33 Abs. 5 GG garantierten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums beruht.

Die Beihilfen sollen keine volle Kostendeckung für den Krankheitsfall gewährleisten, sie stellen vielmehr nur eine Ergänzung der Eigenvorsorge des Beamten dar. Um eine Absicherung im Krankheitsfall zu haben, ist daher der Abschluss einer (privaten) Krankenversicherung geboten, die den nicht durch die Beihilfe erfassten Teil abdeckt.

Grundsätzlich werden nach den Beihilfavorschriften die medizinisch notwendigen und angemessenen Leistungen erstattet. Die Kosten für Aufwendungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen und somit gegebenenfalls lediglich nützlich sind, sind daher nicht beihilfefähig. Kostenerstattungsanträge sind an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Beihilfen/Hünfeld, 36086 Hünfeld zu richten. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Beihilfestelle des Regierungspräsidiums Kassels, auf der Sie auch Antragsformulare downloaden können.

Wichtig sind folgende Punkte:

- Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Formulare sind in den Verwaltungsgeschäftsstellen erhältlich. Zu richten ist der Antrag stets an das Landesbesoldungsamt. Der Antrag muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen gestellt werden.
- Wegen der Begrenzung der Beihilfe zusammen mit den Leistungen aus einer Krankenversicherung auf 100 % sind vom Antragsteller teilweise die Leistungen der Krankenversicherung nachzuweisen (z.B. Erstattungsabrechnung) oder sich von der Krankenversicherung auf einem Formblatt der Beihilfestellen den Leistungsumfang bescheinigen zu lassen, wodurch danach Einzelnachweise nicht mehr erforderlich sind. Allerdings verlangen viele Beihilfestellen inzwischen sogar die Vorlage des aktuellen Versicherungsscheins in Kopie. Der Nachweis der von der privaten Krankenversicherung erstatteten Leistungen reicht aber aus.
- Das Landesbesoldungsamt erwartet die Vorlage der Originale der Rechnungen und Rezepte.
- Beihilfe wird im Regelfall nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als € 250,-- betragen (Ausnahme: Aufwendungen aus zehn Monaten übersteigen diesen Betrag nicht, sind aber höher als € 25,--).

Falls Sie Fragen zu den Beihilfavorschriften haben, wenden Sie sich an das Landesbesoldungsamt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Hessischen Beihilfeverordnung vom 05.12.2001 (GVBl. I 2001, 482, 491, 564).

## 2. Urlaub

Für Dienstanfänger gilt zunächst grundsätzlich vor dem ersten wohlverdienten Urlaub eine Sperrfrist von 6 Monaten. Ausnahmen werden jedoch in den einzelnen Gerichtsbezirken durchaus gemacht.

Der volle Jahresurlaub beträgt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, ab dem 31. Lebensjahr 29 Arbeitstage, ab dem 41. Lebensjahr 30 Arbeitstage, und ab dem 51. Lebensjahr 33 Arbeitstage.

Urlaub, der in das nächste Kalenderjahr übertragen wird, verfällt, wenn er nicht bis zum 30. September des Folgejahres abgewickelt wird. Übertragungen in das nächste Jahr über diesen Stichtag hinaus gibt es auch bei Vorliegen besonderer Umstände nicht.

Die weiteren Einzelheiten erfolgen aus der Hessische Urlaubsverordnung vom 12.12.2006 (HUrIVO - GVBl. I 2006, 324) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2010 (GVBl. I 2010, 410, 420).

## 3. Sonderurlaub/Dienstbefreiung

Zusätzlich zu dem Erholungsurlaub kann Sonderurlaub gewährt werden. § 15 HUrIVO nennt als wichtigen Grund hierfür Fortbildungs-/Studienzwecke oder eine Tätigkeit bei internationalen Organisationen. Anerkanntermaßen kann auch aus persönlichen Anlässen Sonderurlaub beantragt werden (z.B. bei Eheschließung, Umzug, Geburt eines Kindes oder Tod eines nächsten Angehörigen, und auch bei schweren Erkrankungen u.a. des Ehegatten oder eines Kleinkindes, die deshalb der Betreuung durch Sie selbst bedürfen (bis zu 6 Kalendertage). Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Verwaltungsgeschäftsstelle.

Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weitergewährung der Besoldung kann in Ausnahmefällen gewährt werden (z.B. Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten, Fortbildung, Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, dienstlichen, politischen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder religiösen Interessen dienen)

## 4. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Sowohl Teilzeitbeschäftigung als auch Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind möglich aus familiären Gründen gemäß §§ 7, 7a HRiG.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen setzen voraus, dass

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- mindestens ein pflegebedürftiger Angehöriger  
tatsächlich betreut oder gepflegt werden.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kommen in Betracht bei außergewöhnlichem Bewerbermangel und auch bei aussergewöhnlichem Bewerberüberhang.

## Beurlaubung

Urlaub aus familiären Gründen kann bis zur Dauer von drei Jahren, Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bis zur Dauer von sechs Jahren bewilligt werden. Kombinationen sind möglich. Der Urlaub aus familiären Gründen kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der gewährten Beurlaubung beantragt werden. Insgesamt darf der Urlaub, auch wenn Urlaub aus familiären Gründen mit Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kombiniert wird, die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten. Die Beurlaubung hat für die Dienststellung einige wesentliche Auswirkungen. Die wichtigsten sind:

- die Beurlaubung setzt für Richter gemäß § 7a Abs. 3 HRiG voraus, dass der Antragsteller einer späteren Verwendung in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.
- die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehalttsfähige Dienstzeit;
- die Zeit der Beurlaubung wird auf die Probezeit nicht angerechnet, allerdings werden Zeiten der Beurlaubung aus familiären Gründen unter bestimmten Voraussetzungen bei der planmäßigen Anstellung im Umfang tatsächlicher Verzögerungen bis zu zwei Jahren berücksichtigt;
- die Auswirkungen der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter sind unterschiedlich je nach Lebensalter und bei Beurlaubung zum Zwecke der Kinderbetreuung je nach Alter der betreuten Kinder;
- Beihilfeansprüche sind während der Beurlaubung grundsätzlich ausgeschlossen, Ausnahmen bestehen nur bei Beurlaubung aus familiären Gründen unter bestimmten Voraussetzungen;
- genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten dürfen während der Beurlaubung nur ausgeübt werden, wenn sie dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.

## Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigung ist möglich bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ist nur durch das Weiterbestehen der oben genannten gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt, Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen kann bis zur Dauer von 12 Jahren bewilligt werden.

Für die Dienststellung gilt:

- Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung wird in vollem Umfang als Probe- bzw. Dienstzeit berücksichtigt.
- Das Besoldungsdienstalter wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.
- Das gleiche gilt für Beihilfeansprüche.

- Für Nebentätigkeiten gilt dasselbe wie bei Beurlaubungen.

Gemäss § 85d HBG ist der Dienstherr verpflichtet, bei der Beantragung von Teilzeitbeschäftigung oder langfristiger Beurlaubung auf die Folgen, insbesondere für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen hinzuweisen. Es empfiehlt sich, vorher rechtzeitig beim Dienstherrn wegen der Einzelheiten nachzufragen.

### 5. Nebentätigkeit

Sicherlich ist die Frage nach einer Nebentätigkeit nicht das erste, was einen Berufsanfänger interessiert, zumal man schon nicht so genau weiß, wie man mit der normalen Arbeit fertig werden soll. Dennoch kann dieser Bereich späterhin interessant werden, weswegen er hier kurz dargestellt werden soll.

Grundlage für Nebentätigkeiten sind die §§ 7 e – 7p HRiG i.V.m. §§ 81 - 83 HBG und die Nebentätigkeitsverordnung vom 21.09.1976 (GVBl. I 1976, 403) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1998 (GVBl. I. 1998, 492).

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist anzeigepflichtig. Der Dienstherr hat dann – öffentliche Ehrenämter ausgenommen - zu prüfen, ob er die Nebentätigkeit ganz oder teilweise untersagen will.

Soweit eine Nebentätigkeit ausgeübt wird, darf eine Vergütung hierfür 30 % des jährlichen Grundgehalts eines Richters der Besoldungsgruppe R 2, letzte Lebensaltersstufe, nicht übersteigen. Zugeflossene Vergütungen sind dem Dienstvorgesetzten bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres anzuzeigen, wenn die Vergütungen insgesamt 1.550,00 EUR übersteigen. Formulare hierfür gibt es auf den Verwaltungsgeschäftsstellen.

Diese Höchstbetragsregelung der Jahresvergütungen gilt jedoch nicht für einige wichtige Nebentätigkeitsbereiche, die in der Praxis besonders Richter und Staatsanwälte betreffen, nämlich Vergütungen für eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit, eine Mitwirkung bei Prüfungen, Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit.



## Tipps für Richter in Zivilsachen

### *Die Verfügungstechnik*

Stellen Sie mit einem Blick auf die Akte fest, ob es sich um eine neue Sache oder eine ältere, eventuell schon terminierte (Sparte oben links) handelt.

#### *A. – für alle neuen Sachen gilt:*

1. Prüfen Sie, ob Sie nach Geschäftsverteilung zuständig sind (der Plan ist meist im öffentlichen Ordner unter Verwaltung o.ä. aufrufbar). Achten Sie beim ersten Mal in Ruhe auf die Feinheiten der Zuständigkeitsregelung. „Fangen“ Sie sich nicht durch irrtümliche Bearbeitung eine Sache, für die Sie nicht zuständig gewesen wären.
2. Prüfen Sie die Zulässigkeit, insbesondere die Zuständigkeiten und bei Klagen nach §§ 906, 910, 911 und 923 BGB, NachbR, Beleidigung etc. die evtl. Notwendigkeit eines gescheiterten Schlichtungsverfahrens (vgl. § 1 Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 06.02.2001, GVBI I 2001, 98 – SchlichtG HE 2001). Evtl. vor Zustellung auf Bedenken hinweisen und Abgabeantrag oder Rücknahme erreichen.

#### *B1. -die Klage*

1. Ist der Vorschuss da? (Vorher wird eine Sache nur vorgelegt, wenn
  - a) der Streitwert unklar ist, diesen dann nach §§ 3 f ZPO festsetzen
  - b) wenn PKH beantragt ist: Bei Schlüssigkeit und Einkommen im Rahmen des § 115 ZPO, rechtliches Gehör gewähren durch Übersendung einer einfachen Klageabschrift mit Fristsetzung an den Prozessgegner und Nachricht hiervon an den Antragsteller.)
2. die Schlüssigkeit prüfen. Fehlt sie → Hinweis mit frühem ersten Termin. Liegt sie vor
3. schriftl. Vorverfahren wählen (am AG wohl die Regel, da die Beklagtenreaktion noch unklar ist, vieles schriftlich erledigt wird und die Chance eines Gütetermins klarer wird).

## B2. –das vorangegangene Mahnverfahren

1. Wurde richtig abgegeben (sachlich/örtlich/funktionell)?
2. Bei Vollstreckungsbescheiden wird die Sache sofort vorgelegt:  
ist der Einspruch rechtzeitig?  
Wenn nein: Hinweis, VT bestimmen und Urteil, § 341 ZPO n.F.  
Wenn ja: Klagebegründung mit Fristsetzung anfordern; mit Abschrift/ Ablichtung des Einspruchs, falls dieser eine Begründung enthält. Achtung: im schriftlichen Vorverfahren ist nach Erlass eines VB kein 2. Versäumnisurteil möglich. Erst nach mündlicher Verhandlung.  
  
Wurde die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt?  
Beschluss nach §§ 719,707 ZPO
3. ohne VB legt die Geschäftsstelle erst mit Begründungseingang vor. Wie bei der Klage (siehe oben 2.und 3.) verfahren

## C. Nicht terminierte Sachen

- bei alten Sachen misstrauisch sein: Was ist noch zu tun? (keine Relation machen, wo nur der RKV-Vermerk noch fehlt). Legen Kostenbeamter oder Rechtspfleger mit einer Anfrage aus abseitigen Materien vor, mit diesen (Fachleuten!) sprechen.
- sind noch Stellungnahmen nötig, diese mit Fristsetzung einfordern
- sind Beweise vorab zu erheben (Rechtshilfe, Gutachten), dies beschließen (§ 358 ZPO), dabei Vorschüsse unter Fristsetzung anfordern (§ 68 GKG). Bei hohen Vorschüssen und niedrigen Streitwerten evtl. „aus prozessökonomischen Gründen“ schon einen Vergleichsvorschlag machen, bei dessen Annahme nicht gezahlt werden muss.
- die Terminstage entlasten. Bei § 495 a ZPO schriftlich entscheiden  
*„das schriftliche Verfahren wird angeordnet, § 495 a ZPO. Der ... (Datum in ca. 4 Wochen einsetzen)... entspricht dem Schluss der mündlichen Verhandlung. Danach soll schriftlich entschieden werden. Die Zustellung der Entscheidung soll deren Verkündung ersetzen (oder „Verkündungstermin am...“). Ergänzend wird der Kläger/Beklagte auf folgendes hingewiesen:.....“*
- wer sich selbst unter Zugzwang setzen will oder sich am Terminstag überlastet fühlt, kann natürlich Verkündungstermine anberaumen (Sollfrist 3 Wochen beachten § 310 I 2 ZPO).
- die Möglichkeit schriftlicher Vernehmung erwägen, § 377 III ZPO (z.B. bei Ärzten als Zeugen)
- die Möglichkeit des schriftlichen Vergleichs nutzen, § 278 VI ZPO.

### *Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung*

- auch bei Überlastung hier und jetzt Zeit investieren: Die Weichen werden gestellt!
- großzügig terminieren! Setzen Sie sich nicht selbst unter Zeitdruck! Lassen Sie z.B. von 10.30-11.00 Uhr eine Pause =Zeit zum Atem holen oder ein Stauraum, wenn die davor verhandelten Sachen unerwartet lange dauern. Das beruhigt sehr!
- tragen Sie im Kalender gleich die Uhrzeit der nächsten Sache mit ein. Sie haben festgelegt, wie lange Sie brauchen. Sie oder der Vertreter terminieren nicht versehentlich zu dicht.
- machen Sie umfassend von § 273 ZPO Gebrauch! eine vorbereitende Zeugenladung nicht vom Vorschuss abhängig machen, sondern schon anordnen mit der Androhung der Abladung, doppelter Aktenumlauf wird vermieden  
*„Zum Termin werden die Zeugen X, vom Kläger benannt und Y, vom Beklagten benannt vorbereitend geladen. Beweisthema:.....  
Die Zeugen werden wieder abgeladen, wenn nicht die benennende Partei binnen 2 Wochen einen Vorschuss von je 150 EUR einzahlt oder Gebührenverzichtserklärung einreicht. ”*

### *Die Güteverhandlung*

Es gilt Ziff 1.-8. zur mündlichen Verhandlung (siehe unten). Es folgt danach:

*„Im Rahmen der Güteverhandlung wurde der Sach- und Streitstand erörtert. Der Kläger/Beklagte wurde hierzu gehört.*

*Das Gericht wies hierbei auf folgendes hin:.... ”*

Bei Vergleich siehe unten, sonst weiter „mündliche Verhandlung“ Ziff 9.

### *Die mündliche Verhandlung (ohne Gütetermin)*

1. hängt der richtige Terminszettel (nicht der gestrige)?
2. ist „öffentliche“ oder „nicht öffentliche“ Sitzung angezeigt?
3. beim Hereinkommen Anwesende freundlich bitten „bleiben sie ruhig sitzen“  
(das Problem des Aufstehen Müssens und der obrigkeitlichen Reaktion hierauf entfällt)
4. fragen, wer erschienen ist und dies auf dem Terminszettel notieren.
5. Auf dem Tonträger zuerst eigenen Namen und Tag angeben, dann in der ersten verhandelten Sache diese bezeichnen (Aktenzeichen oder Parteien) dann Erschienenene incl. Zeugen, Dolmetscher etc.

(fehlt ein Zeuge, noch kein Ordnungsgeld verhängen, viele kommen verspätet).

*„In Sachen Meier ./.. Müller erscheinen bei Aufruf der Kläger, für diesen RA Klaus, für die Beklagten RA Schmitt*

*sowie die Zeugen Klein und Bertram.”*

### Zum Protokollinhalt § 160 ZPO beachten.

6. Bei erkennbaren Bezugspersonen im Saal fragen, ob diese als präsenste Zeugen einbezogen werden sollen.
7. auf sachdienliche bzw. richtige Anträge hinwirken, überhöhte Nebenforderungen unter Hinweis auf § 92 II ZPO zurücknehmen lassen.  
Anträge protokollieren unter Bezugnahme auf die entsprechenden Schriftsätze  
**Geänderte Anträge müssen vorgespielt und genehmigt werden.**
8. In den Sach- und Streitstand einführen, diesen mit Parteien und Anwälten erörtern (in der Regel die Zeugen vorher herausschicken (Voreingenommenheit))  
Im Gütetermin schon Erörtertes braucht nicht wiederholt zu werden.
9. Unbedingt das Wichtigste, insbesondere Hinweise und auch eine vorläufige rechtliche Würdigung protokollieren (§ 139 ZPO n.F.!)

### 10. die Zeugenvernehmung

- a) soweit nicht schon zu 10. geschehen, mit dem Thema vertraut machen.

Dabei die Zeugen auflockern. Direkt, nett mit ihnen reden.

Die Zeugen belehren: Wahrheitspflicht und Aussageverweigerungsrechte.

Evtl. auch an solche nach § 384 ZPO denken (zum Beispiel denkbar für Fahrer im Unfallprozess, Handwerker im Verfahren des Chefs!)

Zur Belehrung eine verständliche, anschauliche Formulierung ausdenken und diese einüben, bei Freunden Form und Inhalt testen, üben. (dennoch individuell bleiben: bei Fachleuten wie Polizisten z.B. kürzer, bei erschreckten alten Leuten milder, bei niedrigem Niveau klarer etc.)

*„Da sie die Vorgänge beobachtet haben sollen, sind sie ein wichtiger Helfer des Gerichts. Ihre Angaben werden das Fundament sein, auf dem eine gerechte Entscheidung stehen soll. Daher haben sie eine große Verantwortung. Deshalb ist auch eine falsche Aussage mit Strafe bedroht. Sie müssen auch damit rechnen, vereidigt zu werden. Dann machen sie sich strafbar, wenn sie aus mangelnder Sorgfalt etwas Falsches sagen. Sagen sie also bitte richtig und vollständig aus; lassen sie auch nichts weg, was offensichtlich mit zur Sache gehört.“*

- b) Zeugen bis auf den 1. hinaus bitten (1. Zeuge nach Beweislast auswählen, bei mehreren Zeugenangeboten dieser Partei fragen, wer am meisten weiß)

- c) Vernehmung zur Person, vgl. § 383 ZPO. (Bei entfernten Verwandten gute Übersicht zur Frage der Verweigerung bei Baumbach § 383 ZPO),

Trick: *„Wenn Sie ein Aussageverweigerungsrecht hätten, würden sie auch dann in jedem Falle aussagen wollen?“*

Ergebnis zu 99,9 %: „Ja, ich will aussagen“.

- d) Vernehmung zur Sache: Dem Zeugen Mut machen, zu korrigieren

*„ich fasse für das Protokoll zusammen, was sie gesagt haben. Sollte ich sie missverstanden haben, unterbrechen sie mich ruhig sofort.“*

- Im Zusammenhang berichten lassen, nicht zu lange mit dem Protokollieren warten (die Fehlerquote steigt), typische Formulierungen, die bei der Würdigung helfen (aggressive, dumme etc.) im Wortlaut lassen
- selbst Fragen stellen, Vorhalte machen, den Zeugen festlegen
- auf „Weichmacher“ achten („normalerweise“, „wie immer“, „eigentlich müsste“) → klären, ob Erinnerung an konkrete Situation besteht, oder nur eine Verallgemeinerung vorliegt
- sich in seinem Fragerecht von den übrigen Verfahrensbeteiligten nicht ohne Not unterbrechen lassen.
- Fragerecht der den Zeugen benennenden Partei bzw. des Anwalts (den Zeugen evtl. schützen, unzulässige, insbesondere geschlossene ragen oder Suggestivfragen unterbinden).
- Fragerecht der Gegenseite
- zum Schluss auf ein Abspielen (§ 162 ZPO) verzichten lassen.  
*„ich habe wohl alles richtig diktiert, nicht wahr? Das brauchen wir nicht noch einmal hören“.*  
Dann ins Protokoll: *„Wie diktiert genehmigt. Auf ein Vorspielen der Aussage wurde allseits verzichtet.“*

e) sämtliche weiteren Zeugen vernehmen.

Dabei bedenken: Ein Überbeweis ist nicht erforderlich. „Wovon ich überzeugt bin, ist nicht mehr beweisbedürftig“.

Wohl erfordert die Ausschöpfung der Beweismittel die Vernehmung aller Zeugen dessen, zu dessen Lasten ich entscheiden will

(Merke: Verzichtet das Gericht auf Zeugen einer Partei, gewinnt diese!)

f) Vereidigungsfrage klären (in der Regel bleiben die Zeugen unbeeidet, BGH DRiZ 67,361; diese Entscheidung bedarf keiner Begründung).  
Eidesformel § 392 ZPO

g) immer noch nicht erschienene Zeugen:

Ordnungsgemäße Ladung feststellen und zu Ordnungsmaßnahmen greifen.

*„Der Zeuge Lange ist nicht erschienen. Seine ordnungsgemäße Ladung folgt aus dem Abvermerk Bl. 77 der Akten (oder der Zustellungsurkunde Bl. 83 der Akten). Gegen den Zeugen wird wegen unentschuldigtem Fernbleibens ein Ordnungsgeld von 200 EUR, ersatzweise für je 50 EUR ein Tag Haft verhängt. Erscheint er auch in einem weiteren Termin nicht, wird seine zwangsweise Vorführung angeordnet.“*



## 11. Die Parteivernehmung

Das Gericht kann nunmehr von Amts wegen Parteien vernehmen, § 448 ZPO. Dies kann aus Gründen der Chancengleichheit geschehen, insbesondere wenn eine Anhörung nicht erfolgte (zur Abgrenzung vgl. Baumbach § 141 Rz. 1, 2; z.B. bei Unfall ist ein Fahrer, -die Ehefrau des Kl.- Z, ein Fahrer, -der Bekl. zu 1.- P)

stets ist ein Beweisbeschluss erforderlich, §§ 450 I 1, 359 ZPO

die zu vernehmenden Parteien sind wie Zeugen zu belehren, §§ 451, 395 ZPO

dazu: ...es gibt keine uneidliche Falschaussage,

die falsche Aussage kann allerdings versuchter Prozessbetrug sein.

die Partei hat immer ein Aussageverweigerungsrecht, eine Weigerung kann allerdings nachteilig mit gewürdigt werden, §§ 453 II, 446, 286 ZPO

12. Über das **Ergebnis der Beweisaufnahme** verhandeln. § 139 ZPO verlangt nicht, dass der Richter sich im Termin mit seiner Beweiswürdigung schon festlegt.

*„Die Parteien verhandeln mit den eingangs gestellten Anträgen zum Ergebnis der Beweisaufnahme und zur Sache.*

*Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung. oder Termin zur Verkündung einer Entscheidung am...Zimmer...”*

13. Weitere Termine vermeiden. Besteht noch Klärungsbedarf, eine Schriftsatzfrist setzen (§ 283 ZPO) und Verkündungstermin bestimmen. („nachgelassene Schriftsätze“)

#### 14. Der Vergleich

Jetzt ist noch einmal Gelegenheit, einen Vergleich zu versuchen.

Werben Sie für diesen, meist helfen die Anwälte gern. Unterbrechen sie evtl. die Sitzung, um diesen im vertrauten Mandantengespräch Chancen zu geben.

Mittel sind auch Erlassklauseln, so dass der Kläger wenigstens etwas Geld sieht, Stundungsabreden mit Verfallklauseln etc.

z.B. Klage 5000 EUR, B ist klamm. Vergleich: I. Der Beklagte zahlt 5000 EUR. Zahlt er 2500 EUR in Raten von... jeweils am... wird der Rest erlassen.

Droht die Einigung an Kostenfragen zu scheitern, weisen sie auf § 98 ZPO hin, bei einer bloßen übereinstimmenden Erledigungserklärung gibt es keine Gebührenreduzierung, da ein Beschluss nach § 91 a ZPO notwendig bleibt.

#### **Ein Vergleich muss vorgespielt und genehmigt werden.**

Für den Fall des Widerrufs bestimmen Sie eine Frist für dessen Eingang und einen Verkündungstermin oder einer diesen ersetzenden Zustellung (§ 310 III ZPO entspr.)

*„Vergleich vorgespielt und allseits genehmigt, auf Klägerseite mit der Maßgabe, dass Widerruf zu den Gerichtsakten binnen 3 Wochen ab heute vorbehalten bleibt. Für den Fall des Widerrufs wird schriftlich entschieden, die Verkündung der Entscheidung soll im allseitigen Einverständnis durch deren Zustellung ersetzt werden.“*

Kommt ein Vergleich zustande, entlasten Sie die Kanzlei: Verzichten Sie auf eine Übertragung der Beweisaufnahme § 161 ZPO und machen Sie dies auf der Akte kenntlich.

Setzen Sie den Streitwert fest. Erfolgt ein Vergleichsschluss in der mündlichen Verhandlung, die beabsichtigte Streitwertfestsetzung mit den Parteien diskutieren, so werden Streitwertbeschwerden vermieden.

#### *Das Urteil*

#### - **Verkündung**

a) am Ende der Sitzung

...wann Sitzungsende ist, bestimmen sie, es kann Spätnachmittag werden.

...die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Formel (§ 311 II ZPO), also muss der Tenor schriftlich vorliegen (Anlage zum Protokoll).

b) durch Verkündungstermin (§ 310 I 2 ZPO)

Im VT muss das Urteil dann vollständig abgefasst sein, § 310 II ZPO.

Den VT kann man auf dem Zimmer anberaumen, man spart Aktentransporte

### - **das Diktat**

...versuchen Sie, einfache Sachen direkt nach der Sitzung abzudiktieren.

...verzichten Sie bei § 313 a ZPO auf den Tatbestand

Spätestens im Urteil oder im gleichzeitig verkündetem Beschluss den Streitwert festsetzen (und eine Wiedervorlage der Akte vermeiden).

### *Das Protokoll*

Verbesserungen sollten nicht nur von Hand, sondern auch im Computer (lassen Sie sich erklären, wo sie die Datei finden) vorgenommen werden.

Das Protokoll wird unterschrieben.

Die Aufzeichnung muss einen Monat verwahrt werden § 160 a III ZPO (den Terminstag auf dem Band vermerken oder dies mit allen Bändern des Tages in einen Umschlag tun).

Wurde das Verfahren abgeschlossen, bedarf es nur der Verfügung „Herrn / Frau UB“, Zustellungen und Kostenabschluss sind Sache der Geschäftsstelle.

### *Die Erledigung*

Achten Sie darauf, dass Ihre Erledigungen erfasst werden (am Monatsende die Zählkartenerfassung = Geschäftsentwicklung Ihres Dezernates (Eingänge/ Erledigungen etc.) erfragen evtl. überprüfen.) Dies ist auch ein Beurteilungskriterium.

## **Protokoll**

### **Aufruf der Sache**

#### **Feststellung der Präsenz**

*In dem Rechtsstreit ..... erscheinen nach Aufruf der Sache:*

- der/die Kläger/in in Person*  *mit RA/RA'in \_\_\_\_\_*
- für den/die Kläger/in RA/RA 'in \_\_\_\_\_*
- für den/die Kläger/in niemand. Es wird festgestellt, dass der/die Kläger/in ausweislich der/s ZU/EB BI. \_ zum heutigen Termin ordnungsgemäß geladen wurde.*
  
- der/die Beklagte/n in Person \_\_\_\_\_ mit RA/RA 'in \_\_\_\_\_*
- für den/die Beklagte/n RA/RA'in \_\_\_\_\_*
- für den/die Beklagte/n niemand. Es wird festgestellt, dass der/die Beklagte/n ausweislich der/s ZUIEB BI. \_\_ zum heutigen Termin ordnungsgemäß geladen wurde.*

der / die Zeuge/in/n: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nicht erschienen ist der / die Zeuge/in/n \_\_\_\_\_ trotz Ladung (ZU Bl. \_\_\_\_ )

### **Formalien**

Es wird festgestellt, dass das Versäumnisurteil / der Vollstreckungsbescheid vom \_\_\_\_\_ d\_ Kläger/in / Beklagten am \_\_\_\_\_ zugestellt worden ist (ZU Bl. \_\_ d.A.) und der Einspruch am \_\_\_\_\_ rechtzeitig bei Gericht eingegangen ist.

### **Überreichung von Schriftsätzen**

- \_\_\_\_\_ erhält Abschriften des Schriftsatzes vom \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  zum Zwecke der Zustellung
- \_\_\_\_\_ überreicht Schriftsatz vom \_\_\_\_\_ von dem die Gegenseite Abschriften erhält.
- \_\_\_\_\_ erklärt, dass er/sie auf das Vorbringen in dein überreichten Schriftsatz eine Erklärung nicht abgeben könne und deshalb Schriftsatznachlass beantrage.

### **Güteverhandlung**

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände gemäß § 278 Abs. 2 ZPO erörtert.

- Das Gericht weist darauf hin, dass \_\_\_\_\_
- Auf dringendes Anraten des Gerichts schließen die Parteien folgenden Vergleich:

#### **vorgespielt und genehmigt**

- Ein Güteversuch scheiterte (weil d\_ Kläger / in / Beklagte/n zu einer vergleichsweisen Beilegung des Rechtsstreits nicht bereit ist/sind.)

### **Anträge:**

- Kläger/in / -vertreter/in  stellt den Antrag
- der Klageschrift vom \_\_\_\_\_ (Bl. \_\_\_\_ d.A.)
  - der Anspruchsbegründung vom \_\_\_\_\_ (Bl. \_\_\_\_ d.A.)
  - der Klageschrift vom \_\_\_\_\_ (Bl. \_\_\_\_ d.A.)
  - beantragt \_\_\_\_\_
  - erklärt, dass er die Klage i.H. v. € \_\_\_\_\_ zurücknehme vorgespült und genehmigt
- Beklagte/r/n / -vertreter/in  beantragt Klageabweisung
- \_\_\_\_\_
- Die Parteien / -vertreter erklären in Höhe eines Betrages von € \_\_\_\_\_ die Klage übereinstimmend für erledigt.

Die Parteien / -vertreter wiederholen die Anträge gemäß dem Protokoll vom \_\_\_\_\_

### **Einführung in den Sach- und Streitstand / Anhörung der Parteien / rechtl. Hinweis**

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Kläger/in / Beklagte/n - persönlich angehört- erklärt:

\_\_\_\_\_  
 Das Gericht weist gemäß § 139 ZPO darauf hin, dass \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### **Beweisaufnahme**

Zeugen aufrufen / belehren gemäß § 395 Abs. 1 ZPO

Vernehmung zur Person: - Name: \_\_\_\_\_

- Alte.: \_\_\_\_\_

- Beruf: \_\_\_\_\_

-wohnhaft: \_\_\_\_\_

-verwandt od. verschwägert? falls (+):

Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 ZPO)

Erklärung des Zeugen

Vernehmung zur Sache: [Beweisthema: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_]

**laut diktiert und genehmigt**

b.u.v.: D\_ Zeugin bleibt unbeeidigt.

Entlassung: D\_ Zeuge/in wird um \_\_\_\_\_ Uhr entlassen.

Er/Sie erklärt, er/sie verzichte auf Auslagenersatz.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wurde die Sach- und Rechtslage erneut mit den Parteien unter Wiederholung der eingangs gestellten Anträge - erörtert.

### **Entscheidung**

**b.u.v.**

D\_\_ Kläger/in / Beklagten / Parteien wird nachgelassen,

zu den in der mündlichen Verhandlung erörterten Problemen/Hinweisen des Gerichts bis zum \_\_\_\_\_ - eingehend bei Gericht - Stellung zu nehmen.

zu dem Schriftsatz der Gegenseite vom \_\_\_\_\_ bis zum /binnen \_\_\_\_\_ Stellung zu nehmen.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung

Neuer Termin wird von Amts wegen anberaumt.

Im Einverständnis beider Parteien wird gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in das schriftliche Verfahren übergegangen. Bis zum \_\_\_\_\_ können Schriftsätze bei Gericht eingereicht werden. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf \_\_\_\_\_

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf \_\_\_\_\_

# Tipps für Richter in Strafsachen – Ablauf der Hauptverhandlung

## Mit Hinweisen zum OWi-Verfahren

**Vor der Hauptverhandlung:** Man fertigt sich einen Fahrplan nach dem anliegenden Muster. Stichworte zur Vorbereitung und Notizen in der Sitzung schreibt man in unterschiedlichen Farben, damit man später sehen kann, was tatsächlich in der Verhandlung gesagt wurde. In den Termin nimmt man den Kalender, einen Taschenrechner, und einen Protokollführer mit, der Anträge nach § 408a StPO und entsprechende Strafbefehlsformulare dabei haben sollte. Gerade in den ersten Sitzungen gilt: Wenn Probleme auftauchen: Unterbrechen und ggf. einen erfahrenen Kollegen fragen.

Ein Hinweis zur Protokollierung: Anders als im Zivilrecht haben Sie in Strafsachen einen Protokollführer dabei. Beim Strafrichter besteht zwar inzwischen auch die Möglichkeit, das Protokoll mit Diktiergerät zu führen. Davon rate ich aber dringend ab! Die wesentlichen Förmlichkeiten (z. B. die Belehrung von Zeugen, daß ein Dolmetscher vereidigt wurde etc.) nimmt die Protokollkraft von sich aus auf. Hier müssen Sie sich als Gericht nur überlegen, wie sie z. B. dem Angeklagten das letzte Wort erteilen oder wie sie die Zeugen belehren. Dazu gibt es im nachstehenden Fahrplan Formulierungsvorschläge. Einige Sachen müssen aber auch vom Vorsitzenden gesondert diktiert werden. Nur diese Punkte werden im folgenden als „Hinweise zur Protokollierung“ gesondert hervorgehoben.

Ergänzung für OWi-Sachen: In OWi-Sachen wird in einigen Gerichten normalerweise kein Protokollführer mehr gestellt. In diesem Fall sollte man aber zumindest in den ersten Wochen auf die Hilfe durch einen Protokollführer bestehen, bis man sich sicher genug für eine eigenständige Protokollierung fühlt.

### 1. Feststellung der Erschienenen, § 243 Abs. 1 Satz 2 StPO

#### a) Der Angeklagte

§ 230 Abs. 1 StPO: Grundsätzlich keine Hauptverhandlung ohne den Angeklagten. Ausnahmen: §§ 231a ff. StPO (kommt praktisch nicht vor. Wichtig: § 232 StPO gilt – über den Wortlaut hinaus – nur bei eigenmächtigem Ausbleiben).

Kommt der Angeklagte nicht, gibt es zwei Möglichkeiten:

Polizeiliche Vorführung zur laufenden Sitzung oder zum neu bestimmten Termin. Kann er dann nicht vorgeführt werden: Haftbefehl nach § 230 StPO. (Sofortige Haft ist i.d.R. unverhältnismäßig.)

Übergang ins Strafbefehlsverfahren nach § 408a StPO. Wenn man eine Freiheitsstrafe verhängen will: maximal 1 Jahr mit Bewährung; Angeklagter muss einen Verteidiger haben. Hat er noch keinen: Pflichtverteidiger, der aber nicht in die laufende Sitzung kommen muss. Der Strafbefehl wird ihm zugestellt. Die Beiordnung gilt auch nur für das

Strafbefehlsverfahren (also bis zum Einspruch); für den evtl. anschließenden Termin gilt die Beiordnung nicht.

Kommt der Angeklagte im Strafbefehlsverfahren nach Einspruch nicht zur Hauptverhandlung: Einspruch verwerfen, §§ 412, 329 StPO. Dafür gibt es ein Formular.

**Ergänzung für OWi-Sachen:** In OWi-Sachen besteht grundsätzlich immer diese erfreuliche Folge des Ausbleibens des Betroffenen: Einspruch gemäß Formular verwerfen, § 74 Abs.2 OWiG. Achtung: War der Betroffene von seiner Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden (§ 73 OWiG), muss dennoch - manchmal ganz allein - normal verhandelt werden.

#### *b) Verteidiger*

Pflichtverteidigung nach § 140 StPO prüfen. Wichtigste Fälle beim Strafrichter: Der Angeklagte ist bereits in Haft (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO) oder es droht als Ergebnis des Termins Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr, § 140 Abs. 2 StPO. Dabei sind auch einzubeziehende oder später zu widerrufende Urteile einzuberechnen!

#### *c) Nebenkläger und Nebenklagevertreter*

#### *d) im Jugendstrafverfahren: Vertreter der Jugendgerichtshilfe*

#### *e) Sachverständige*

„Als Sachverständiger sind sie verpflichtet, ihr Gutachten unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Sie können das Gutachten aus denselben Gründen verweigern, wie ein Zeuge das Zeugnis verweigern darf.“

Die Vereidigung von Sachverständigen ist nicht mehr vorgesehen!

#### *f) Dolmetscher*

Nachfragen, ob allgemein vereidigt und er sich auf diesen Eid beruft.

Wenn nicht: Vereidigen. Zunächst fragen, ob mit oder ohne religiöse Beteuerung. Dann alle aufstehen lassen und sagen: „Sie schwören, treu und gewissenhaft zu übertragen. Bitte heben sie die rechte Hand und sprechen sie mir nach: Ich schwöre es (so wahr mir Gott helfe)!“ Dolmetscher: „Ich schwöre es (so wahr mir Gott helfe).“

#### *g) Zeugen*

Wenn Zeugen trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheinen:

Ordnungsgeld (wie im Zivilprozess) und Vorführung (entweder zur laufenden Hauptverhandlung, zum Fortsetzungstermin oder zum neuen Hauptverhandlungstermin).

In dieser Phase braucht der Vorsitzende nichts gesondert zu protokollieren. Es reicht aus, wenn man laut feststellt, dass der Angeklagte (vorgeführt), der Verteidiger und ein Dolmetscher erschienen ist.

## 2. Belehrung der Zeugen

- Ermahnung zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben
- Hinweis auf die Möglichkeit der Vereidigung
- Hinweis auf Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

Dann alle Zeugen raus. Nebenkläger dürfen im Saal bleiben, auch wenn sie als Zeugen aussagen sollen. Auch hier muss nicht gesondert protokolliert werden. Der Wortlaut der Zeugenbelehrung kann aus den Zivilsitzungen übernommen werden.

*Alternativ besteht die Möglichkeit, nur die Anwesenheit der Zeugen festzustellen, diese rauszuschicken und dann einzeln bei Ihrer Vernehmung zu belehren.*



## 3. Personalien des Angeklagten

Name, Geburtsdatum, Beruf, (letzter) Wohnsitz, Familienstand, Nationalität

## 4. Anklage verlesen

Nicht drauf verzichten! Auch wenn der Verteidiger das großzügig anbietet!

Im beschleunigten Verfahren wenn keine Anklage vorliegt: § 418 Abs. 3 StPO (mündliche Anklage und Protokollierung des Inhalts).

**Ergänzung für OWi-Sachen:** Das Gericht kann sich gem. § 78 Abs.1 S.1 OWiG ausnahmsweise auf die Feststellung des wesentlichen Inhalts des Bußgeldbescheids

beschränken - z.B. wenn die Verwaltungsbehörde einen unübersichtlichen oder überlangen Bußgeldbescheid verfasst hat.

### 5. Angeklagten belehren

„Es seht ihnen frei, sich zu ihren persönlichen Verhältnissen und zu dem, was ihnen hier vorgeworfen wird, zu äußern oder keine Angaben zur Sache zu machen. Möchten sie Angaben machen?“

Dann vernehmen.

**Ergänzung für OWi-Sachen:** Bei Geldbußen über 100,- EUR **muss** das Urteil Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen enthalten. Den Betroffenen daher notfalls „sanft zwingen“, insoweit Angaben zu machen. („Sonst muss ich leider durch die Polizei ihren Arbeitgeber und ihre Nachbarn zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen befragen.“)

### 6. Zeugenvernehmung

Zur Person: Name, Alter, Beruf, Wohnort, verwandt oder verschwägert?

Ggf. nochmals der Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht und bei Anhaltspunkten aus der Ermittlungsakte nochmals Auskunftsverweigerungsrecht.

Wichtig: Kein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn während der Aussage in der Hauptverhandlung Zweifel an der Richtigkeit entstehen, da § 55 StPO nicht für Taten in der laufenden Sitzung gilt!

Wenn der Wortlaut der Aussage (nicht nur die Aussage!) besonders wichtig ist (§ 273 Abs. 3 StPO) oder der Verdacht einer Straftat (Falschaussage) gegeben ist (§ 183 GVG): Wortprotokoll. Der Protokollkraft ist die Aussage laut zu diktieren. Dann das Diktat vom Zeugen genehmigen lassen.

*Hinweis für die Protokollierung: Man weckt die Aufmerksamkeit der Protokollkraft mit einem „Dann nehmen sie bitte Folgendes auf:“ - Anschließend wendet man sich zum Zeugen: „Ich werde jetzt ihre/einen Teil ihrer Aussage diktieren. Bitte hören sie gut zu. Ich werde sie anschließend fragen, ob das so richtig war.“ Danach wird der wesentliche Inhalt der Aussage der Protokollkraft diktiert. Man fragt den Angeklagten: „War das so richtig?“ und wenn er nickt, diktiert man weiter: „Laut diktiert und genehmigt.“*

Zeugen unter 16 Jahren werden allein vom Vorsitzenden befragt (§ 241a StPO).

Die Regelvereidigung ist seit September 2004 abgeschafft, § 59 StPO. Vereidigung jetzt nach Ermessen des Gerichts nur, wenn der Aussage besondere Bedeutung zukommt oder wenn sie der Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage dient. Der Grund für die Vereidigung und auch für ein Absehen von der Vereidigung trotz entsprechenden Antrags eines Beteiligten braucht nicht genannt zu werden!

Nach der Vernehmung: *Verfügung des Vorsitzenden: Der Zeuge wird unvereidigt entlassen.* Auch hier bedarf es keiner besonderen Protokollierung. Man sagt einfach „Dann wird der Zeuge unvereidigt entlassen.“

Wenn man Vereidigen will: Aussage nochmals vorlesen lassen. Vereidigung nach §§ 64f. StPO.

#### *7. Ggf. Inaugenscheinnahme von Lichtbildern, Verlesung von Urkunden.*

Inaugenscheinnahme und Verlesung sind nicht zu verwechseln mit Vorhalten zur Gedächtnisunterstützung. Wenn also dem Angeklagten oder einem Zeugen eine von ihm abgegebene schriftliche Erklärung vorgehalten wird, um ihn auf Widersprüche hinzuweisen oder um die Erinnerung aufzufrischen, ist die Erklärung selbst kein Beweismittel. Der Vorhalt wird dann nicht besonders protokolliert. Wenn Sie aber anhand von Fotos feststellen wollen, dass ein Holzbalken selbstständig gebrannt hat oder wenn sie eine Niederschrift über eine Vernehmung eines verstorbenen Zeugen verlesen wollen, müssen Sie das förmlich machen.

*Hinweis zur Protokollierung:* *Man erklärt der Protokollkraft: „Nehmen sie bitte folgendes auf: Der Vorsitzende erklärt, daß das Standesamt der Stadt Aachen auf telefonische Anfrage bestätigt hat, daß der Zeuge X am 23.08.2005 in Aachen verstorben ist. Verfügung des Vorsitzenden: Die Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des Zeugen X soll gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO durch Verlesen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden. Dann: Verlesen wird die Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des Zeugen X vom 1.12.2004, Bl. 214 ff. d. A.“*

**Ergänzung für OWi-Sachen:** z.B. bei Verkehrs-OWis: Die Lichtbilder auf Bl. 2 d.A. werden von allen Beteiligten in Augenschein genommen und erörtert. (*Nicht: ... werden zum Gegenstand der Verhandlung gemacht.*)

#### *8. Verzicht auf Tatobjekte etc.*

Einverständnis mit außergerichtlicher Einziehung und Verwertung des Rauschgifts, der Waffen etc.? Wenn ja: Man braucht im Urteil keine Einziehung auszusprechen!

*Hinweis zur Protokollierung:* *„Nehmen Sie bitte auf: Der Angeklagte und sein Verteidiger erklären: Wir verzichten auf eine Rückgabe der asservierten Schreckschusspistole, Walter P 22 und sind mit einer außergerichtlichen Einziehung einverstanden.“ Zum Angeklagten und Verteidiger: „Das war so richtig?“ Wenn die nicken: „Laut diktiert und genehmigt.“*

## 9. Vorstrafen

BZR-Auszug verlesen. Einschlägige Vorverurteilungen, die man strafschärfend berücksichtigen will, müssen verlesen werden.

Wenn man nur den Auszug verlesen will, reicht es aus, der Protokollkraft zu sagen: „Das war der Registerauszug vom 24.06.2005.“ Will man aus Akten vorlesen:

*Hinweis zur Protokollierung: „Verlesen wird aus den Akten 49 Ds 144/04 - AG Aachen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 22.07.2004 nebst Rechtskraftvermerk, Bl. 45ff. soweit Klammer.“ (Dann das vorlesen, was man braucht; meist nur die Feststellungen zur Sache.)*

Wichtig: Wenn Sie ein rechtskräftiges Urteil in die Entscheidung mit einbeziehen wollen, müssen Sie die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen, zur Sache und auch die Strafzumessungserwägungen der vorherigen Entscheidung vorlesen und später auch im Urteil berichten!

**Ergänzung für OWi-Sachen:** Wenn bei Verkehrs-OWis von der Regelbuße abgewichen werden soll, stets den Auszug aus dem Verkehrszentralregister verlesen.

## 10. Beweisaufnahme schließen

## 11. Schlussvorträge

## 12. Letztes Wort

## 13. Urteilsverkündung

Tenor ausformulieren (auf gesondertem Blatt oder in den hinteren Akteninnendeckel) und ein paar Stichworte für die mündliche Urteilsbegründung.

Rechtsmittelbelehrung (beim Amtsgericht: Berufung oder Revision – insbesondere die Fristen erläutern und dass und von wem die Revision ggf. begründet werden muss).

Ggf.: Belehrung über die Bedeutung des Fahrverbots.

**Wichtig:** Da das Fahrverbot im Strafrecht (anders als im OWiG, wo man noch etwas flexibler ist - zumindest beim ersten Fahrverbot innerhalb von 2 Jahren) sofort mit Rechtskraft des Urteils beginnt, sollte man besonders auf einen Rechtsmittelverzicht achten. Wenn der Angeklagte auf Rechtsmittel verzichten will, muss er besonders darauf hingewiesen werden, dass er mit seinem PKW nicht mehr vom Gericht nach Hause fahren darf, weil er sich sonst wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar macht!

Dann noch ggf. Bewährungsbeschluss diktieren und über die Bedeutung der Bewährung belehren.



Neue Jobs in der Justiz: Dolmetscher für Jugendliche.

## Fahrplan für die Hauptverhandlung

### 1) Erschienen:

- a) Angeklagte
- b) als Verteidiger
- c) für die Nebenklage
- d) Zeugen
- e) als Sachverständige
- f) als Dolmetscher (allgemein vereidigt?)

Z.B.: „Wir verhandeln jetzt in dem Verfahren gegen den Herrn X. Da sind erschienen vorgeführt der Angeklagte, als Verteidiger Rechtsanwalt Y aus Köln, als Dolmetscherin Frau K. Zeugen und Sachverständige sind auf spätere Zeitpunkte geladen. Frau K, sie sind allgemein vereidigte Dolmetscherin und berufen sich auf den von ihnen geleisteten Eid?“

## 2) Zeugen belehren und raus

*„Wir haben sie als Zeugen geladen und ich möchte sie zunächst belehren. Als Zeugen müssen sie vor Gericht wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sie auf ihre Aussage vereidigt werden. Sie machen sich strafbar, wenn sie hier etwas Falsches sagen, unabhängig davon, ob sie vereidigt werden oder nicht. Wenn sie mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert sind, haben sie ein Zeugnisverweigerungsrecht und brauchen hier keine Angaben zu machen. Als Zeuge müssen sie sich auch nicht selbst oder einen nahen Angehörigen belasten, d.h. sie müssen solche Fragen nicht beantworten, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen in die Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.“*

## 3) Identität des Angeklagten

## 4) Personalien wie Anklage?

## 5) Anklage verlesen

**6) Angeklagte belehren:** *„Es steht ihnen frei, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.“*

## 7) Angeklagte zur Person

## 8) Angeklagte zur Sache

## 9) Mit außergerichtlicher Einziehung de \_\_\_\_\_ einverstanden?

*„Nehmen Sie bitte auf: Der Angeklagte und sein Verteidiger erklären: Wir verzichten auf eine Rückgabe der asservierten Schreckschusspistole, Walter P 22, und sind mit einer außergerichtlichen Einziehung einverstanden.“ Zum Angeklagten und Verteidiger: „Das war so richtig?“ Wenn die nicken: „Laut diktiert und genehmigt.“*

## 10) Zeugen wie Beiblatt

Name	Bl.	Stichworte	Eid

**11) Zeugen entlassen**

Nach jedem Zeugen: „Der Zeuge X wird unvereidigt entlassen.“

**12) Vorstrafen – BZR-Auszug**

*Zur Protokollierung: Siehe Tipps*

**13) Beweisaufnahme schließen (Uhrzeit!)**

*„Dann wird die Beweisaufnahme im allseitigen Einverständnis geschlossen.“*

**14) Staatsanwaltschaft**

Beweiswürdigung:

zugunsten:

zulasten:

Antrag:

**15) Verteidiger**

Beweiswürdigung:

zugunsten:

zulasten:

Antrag:

## 16) letztes Wort

*„Als Angeklagter haben sie vor Gericht das letzte Wort. Sie können noch etwas zu ihrer Verteidigung sagen. Sie können sich auch ihrem Verteidiger anschließen.“*

## 17) Urteil

## 18) RMB/Bewährung

*„Sie können gegen das Urteil Berufung oder Revision einlegen. Das Rechtsmittel muss innerhalb einer Woche, gerechnet von heute an, schriftlich, zur Niederschrift der Geschäftsstelle oder durch ihren Verteidiger eingelegt werden. Wenn sie Revision einlegen, muß diese begründet werden. Dazu läuft eine Frist von einem Monat ab Zustellung des schriftlichen Urteils. Die Revision können sie selbst nicht mehr begründen. Sie können die Begründung erklären zu Protokoll der Geschäftsstelle. Sie können die Begründung auch über ihren Verteidiger vornehmen lassen.“*

**Ergänzung für OWi-Sachen:** Es sollte bei anwaltlich nicht vertretenen Betroffenen stets auch ein Merkblatt übergeben werden, da ein bloß einmaliges Zuhören die meisten Betroffenen überfordern dürfte.

Ein inhaftierter Angeklagter muss zusätzlich nach § 299 StPO belehrt werden:  
*„Sie können die Erklärungen, die sich auf das Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie auf behördlicher Anordnung verwahrt werden.“*

Bewährungsbeschlüsse diktiert man der Protokollkraft oder hat sie vorbereitet:

Beschlüssen und verkündet:

*„Die Bewährungszeit beträgt .... Jahre.*

*Dem Angeklagten wird aufgegeben,*

*binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils .... Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung der Gerichtshilfe ..... zu leisten.*

*binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils einen Betrag von .... EUR an ... zahlen. Ihm bleibt nachgelassen diesen in Raten a ... EUR zu zahlen.*

*Dem Angeklagten wird aufgegeben, innerhalb der Bewährungszeit jeden Wohnungswechsel unaufgefordert dem Gericht zum hiesigen Aktenzeichen mitzuteilen.“*

Anschließend belehren, was das heißt und dass die Bewährung widerrufen wird, wenn die Auflagen und Weisungen nicht erfüllt werden.

Fahrverbot:

*„Das Fahrverbot wird mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam unabhängig davon, ob der Führerschein amtlich verwahrt wird oder nicht. Sollten Sie während des Fahrverbots ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen, machen*

Sie sich wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar. Die Zeit, in der Sie trotz Beginns des Fahrverbots noch im Besitz des Führerscheins sind, wird in die Frist aber nicht eingerechnet.“

Wenn Rechtsmittelverzicht erklärt werden soll:

Der Protokollkraft diktieren: „Der Angeklagte und sein Verteidiger erklären: Wir verzichten auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das soeben verkündete Urteil.“ Das muß die Protokollkraft noch mal vorlesen. Der Vorsitzende läßt sich das genehmigen und diktiert „vorgelesen und genehmigt“.



## Tipps für Richter in Betreuungs-/Unterbringungssachen

### 1. Teil: Überblick über die Tätigkeitsschwerpunkte im amtsrichterlichen Betreuungsdezernat und deren rechtliche Grundlagen

#### A. Die Einrichtung von Betreuungsverhältnissen und daraus resultierende Folge-tätigkeiten

##### I. Materielle Voraussetzungen für die Einrichtung einer „rechtlichen Betreuung“

1. Rechtsgrundlage: § 1896 Abs. 1 BGB

2. Voraussetzungen im Einzelnen

a) Volljähriger

b) Medizinische Voraussetzungen

(1) Psychische Krankheit: körperlich nicht begründbare Psychosen; seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen; Abhängigkeitskrankheiten; Neurosen und Persönlichkeitsstörungen

(2) Körperliche Behinderung

(3) Geistige Behinderung: angeborene oder frühzeitig erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade

(4) Seelische Behinderung: bleibende psychische Beeinträchtigungen, die Folge von psychischen Erkrankungen sind

c) Subjektives Unvermögen und Kausalität: welche Defizite ergeben sich für den Betroffenen aus seiner Krankheit oder Behinderung für die Besorgung seiner Angelegenheiten?

d) Grundsatz der Erforderlichkeit und der Subsidiarität (§ 1896 Abs. 2 S. 1, 2 BGB)

(1) § 1896 Abs. 2 S. 2, 1. Var. BGB: eine Betreuerbestellung kommt dann nicht in Betracht, wenn und soweit eine Vollmacht besteht oder erteilt werden kann und die Angelegenheit, die zu besorgen ist, durch die Vollmacht erfasst wird (aber: ggf. Kontrollbetreuer, § 1896 Abs. 3 BGB); **Beachte:** Die Erteilung einer Vollmacht setzt Geschäftsfähigkeit voraus.

(2) § 1896 Abs. 2 S. 2, 1. Var. BGB: die Bestellung eines Betreuers ist dann nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch andere (tatsächliche) Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) „Sinnhaftigkeit“ einer Betreuung: dann fraglich, wenn massive Ablehnung durch den Betroffenen oder wenn Einrichtung unverhältnismäßig

##### II. Wie läuft ein Betreuungsverfahren in der Praxis (Verfahrensrecht)?

1. Betreuungsanregung (durch Angehörige, Bekannte/Nachbarn, Senioren-/ Pflegeheim, Pflegedienste, Krankenhaus, Betreuungsstelle, Sozial-psychiatrischen Dienst oder

andere Behörden, etc.); keine Formvorschriften für Anregung einer Betreuung; bei Abgabe der Betreuungsanregung im Gericht erfolgt Aufnahme in der Regel durch den Rechtspfleger

**Beachte:** Bei körperlich Behinderten, die ihren Willen kundtun können, ist die Einrichtung einer Betreuung nur auf eigenen Antrag möglich (§ 1896 Abs. 1 S. 3 BGB)

**Beachte:** Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz; §§ 278, 280 – 284, 297, 298, 319 FamFG ergänzen § 26 FamFG

**Beachte:** Gemäß § 278 Abs. 2 Satz 2 FamFG hat das Gericht in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und deren Registrierung bei dem zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinzuweisen

Zuständigkeiten:

a) Örtlich: Grds. gewöhnlicher Aufenthaltsort des Betroffenen maßgebend (vgl. im Einzelnen § 272 FamFG)

b) Sachlich: Betreuungsgericht (§ 1896 Abs. 1 BGB; § 23c Abs. 3 Satz 2 GVG)

c) Funktionell: vgl. § 14 Nr. 4 RPfIG

2. Ggf. Einholung eines „Sozialberichtes“ durch die zuständige Betreuungsbehörde (§ 279 Abs. 2 FamFG); Kompetenzen und Befugnisse der Betreuungsbehörden sind i. ü. im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt; ansonsten ist der Betreuungsbehörde gemäß § 279 FamFG Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn es der Betroffene verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient

3. Beteiligung von Angehörigen (§ 279 Abs. 1 FamFG („Sollvorschrift“): Ehegatte, Eltern, Pflegeeltern, Kinder; im Übrigen ist auf Verlangen des Betroffenen ist einer ihm nahestehenden Person ebenfalls Gelegenheit zur Äußerung zu geben, § 279 Abs. 3 FamFG)

4. Sachverständigengutachten (§ 280 FamFG) oder Verwendung eines vorhandenen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 282 FamFG)

a) Unterscheidung Gutachten – ärztliches Zeugnis/Attest

(1) Bezüglich ihres Inhaltes

- Ärztliches Zeugnis/Attest und Gutachten unterscheiden sich grundsätzlich nicht in ihrem (medizinischen) Aussagewert
- Ärztliches Zeugnis/Attest kann und sollte in gleicher Weise wie Gutachten auf persönlicher Untersuchung und/oder Befragung des Betroffenen beruhen, wie es für den Sachverständigen zwingend vorgesehen ist
- Für Gutachten finden über § 29 Abs. 2 FamFG die Vorschriften der ZPO entsprechend Anwendung

(2) Wann Gutachten, wann ärztliches Zeugnis? Vgl. § 281 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FamFG (ärztliches Zeugnis genügt u. a., wenn der Betroffene selbst die Einrichtung einer Betreuung beantragt hat oder es um eine Kontrollbetreuung i. S. d. § 1896 Abs. 3 BGB geht)

b) Qualifikation des Sachverständigen: § 280 Abs. 1 Satz 2 FamFG der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie oder Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.

c) Notwendiger Inhalt eines Gutachtens (§ 280 Abs. 3 FamFG)

(1) Das Krankheitsbild einschließlich der Krankheitsentwicklung

(2) Die durchgeführten Untersuchungen und die diesen zugrunde gelegten Forschungserkenntnisse

(3) Der körperliche und psychiatrische Zustand des Betroffenen

(4) Der Umfang des Aufgabenkreises

(5) Die voraussichtliche Dauer der Maßnahme

(Bei Bedarf: (6) Die Erforderlichkeit der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts)

*Allgemein:* Die Ausführungen des Sachverständigen müssen so gehalten sein, dass sie eine verantwortliche richterliche Prüfung auf ihre wissenschaftliche Fundierung, Logik und Schlüssigkeit zulassen; das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu verfassen

5. Suche nach einem geeigneten Betreuer (ehrenamtlicher Betreuer/Berufsbetreuer); es sind die Vorgaben des § 1897 BGB (Eignung; Wünsche des Betroffenen; verwandtschaftliche und sonstige persönliche Beziehungen etc.) zu beachten.

Kleiner Exkurs zur Betreuerbestellung: ein Berufsbetreuer ist nur zu bestellen, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Betreuung bereit ist; Voraussetzungen für die Bestellung als Berufsbetreuer: § 1836 Abs. 1 S. 3, 4 BGB; die Vergütung eines Berufsbetreuers richtet sich nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz)

6. Anhörung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB, §§ 279 Abs. 1, 274 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist.

7. Persönliche Anhörung des Betroffenen, wenn möglich in der üblichen Umgebung des Betroffenen (§ 278 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG); Absehen von der Anhörung in den Fällen des § 34 Abs. 2 FamFG möglich (durch die Anhörung sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen (Feststellung nur aufgrund ärztlichen Gutachtens) oder der Betroffene ist nach dem unmittelbaren Eindruck des Gerichtes offensichtlich nicht in der Lage, seinen Willen kundzutun); in diesen Fällen ist gemäß § 276 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FamFG in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen.

In geeigneten Fällen ist auf die Möglichkeit der Vorsorgevollmacht und Inhalte hinweisen (s. o.)

**Beachte:** Anhörung im Wege der Rechtshilfe ist nur dann möglich, wenn von vornherein anzunehmen ist, dass das entscheidende Gericht das Ergebnis der Ermittlungen auch ohne den Eindruck vom Betroffenen zu würdigen vermag (§ 278 Abs. 3 FamFG).

8. Bestellung eines Verfahrenspflegers, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist (§ 276 FamFG); in der Regel notwendig, wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll oder die Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet bzw. hierauf erweitert werden soll (§ 276 Abs. 1 S. 2

Nr. 1 und 2 FamFG; *Ausn.*: es besteht offensichtlich kein Interesse des Betroffenen an der Bestellung eines Verfahrenspflegers; die Nichtbestellung ist dann zu begründen, § 276 Abs. 2 FamFG); *Sonderfall*: Sterilisation gemäß § 1905 BGB (§ 297 Abs. 5 FamFG), bei der zwingend ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist, es sei denn der Betroffene wird von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten.

a) Beschlussfassung und Abschlussverfügung

- Inhalt des Beschlusses: §§ 38, 286 FamFG
- Bezeichnung des Betroffenen
- Bezeichnung des Betreuers sowie zusätzlich, ob er als ehrenamtlicher Betreuer, Berufsbetreuer oder Vereins-/Behördenbetreuer bestellt wird (§§ 1908 i, 1836 Abs. 1 S. 3 BGB, 286 FamFG)
- Bezeichnung der Aufgabenkreise des Betreuers (in Frage kommen insbesondere: Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht einschließlich der Entscheidung über die Unterbringung, Aufenthaltsbestimmungsrecht einschließlich der Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB), Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen (§ 1906 Abs. 4 BGB), Wohnungsangelegenheiten, Ämter- und Behördenangelegenheiten, Entscheidung über den Fernmeldeverkehr, Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post, Interessenvertretung gegenüber der Einrichtung)
- Ggf. Bezeichnung des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (Einwilligungsvorbehalt; § 1903 BGB)
- Überprüfungszeitpunkt (spätestens 7 Jahre nach Erlass der Entscheidung, § 294 Abs. 3 FamFG)
- Rechtsmittelbelehrung

b) Wirksamkeit: Mit Bekanntmachung an Betreuer (§ 287 Abs. 1 FamFG); bei Gefahr im Verzuge oder falls Bekanntmachung an Betreuer nicht möglich: Anordnung der sofortigen Wirksamkeit (§ 287 Abs. 2 Satz 1 FamFG)

**Beachte:** Wirksamkeit der Entscheidung tritt bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit nach § 287 Abs. 2 Satz 2 FamFG nunmehr auch durch Bekanntgabe der Entscheidung sowie der Anordnung der sofortigen Wirksamkeit gegenüber dem Betroffenen oder dem Verfahrenspfleger ein (weitere Möglichkeit: Übergabe zur Bekanntmachung an Geschäftsstelle)

**Beachte:** Der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit ist auf dem Beschluss zu vermerken; die Bekanntmachung richtet sich i. E. nach § 40 FamFG.

c) Mitteilung der Entscheidung gegenüber den Verfahrensbeteiligten (308 Abs. 1 FamFG) und sonstigen Behörden (§ 288 Abs 2 FamFG: zuständige Behörde; § 308 Abs. 1 FamFG: andere Gerichte, Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, soweit dies erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für den Betroffenen, Dritte oder die öffentliche

Sicherheit abzuwenden; § 309 Abs. 1 FamFG: für die Führung des Wählerverzeichnisses zuständige Behörde, falls Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet oder hierauf erweitert worden ist; § 309 Abs. 2 FamFG: Meldebehörde, falls Einwilligungsvorbehalt für Aufenthaltsbestimmungsrecht; § 310 FamFG: Leiter der Einrichtung, falls Betroffene untergebracht und Betreuerbestellung / Betreuungsaufhebung bzgl. Aufenthaltsbestimmungsrecht oder Betreuerwechsel)

d) Rechtsbehelfe: Befristete Beschwerde (§§ 58 ff, 303- 306 FamFG) Beschwerdefrist: 1 Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, bei einst. Anordnungen beträgt die Beschwerdefrist 2 Wochen (§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG)

#### IV. Folgetätigkeiten

##### 1. Erweiterung des Aufgabenkreises (§ 293 FamFG)

**Beachte:** Persönliche Anhörung sowie Einholung eines Gutachtens/ärztlichen Attestes sind nicht mehr notwendig, wenn diese Verfahrenshandlungen nicht länger als 6 Monate zurückliegen oder die beabsichtigte Erweiterung nicht wesentlich ist (§ 293 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FamFG)

##### 2. Verlängerung des Betreuungsverhältnisses (§ 295 FamFG)

##### 3. Aufhebung des Betreuungsverhältnisses/Einwilligungsvorbehaltes (§ 294 Abs. 1 FamFG)

##### 4. Einschränkung des Betreuungsverhältnisses/des Kreises der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen (§ 294 Abs. 1 FamFG)

##### 5. Betreuerwechsel (§§ 1908 b, c BGB)

##### 6. Abgabe des Betreuungsverfahrens (§§ 4, 273 FamFG)

7. **Beachte:** Bei Verhinderung des Betreuers ist Ersetzung der erforderlichen Erklärungen durch das Betreuungsgericht notwendig; aber: fällt in funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers (vgl. dazu §§ 1908 i, 1846 BGB)

#### *B. Ärztliche Heileingriffe: § 1904 BGB (Sonderfall: Sterilisation: § 1905 BGB)*

##### I. Materiell-rechtliche Voraussetzungen

1. Einwilligungsunfähigkeit: der Betreute (Patient) ist nicht in der Lage, die Bedeutung und die Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen, die erforderliche ärztliche Aufklärung und Beratung aufzunehmen und entsprechend zu verarbeiten

2. Einwilligung oder Nichteinwilligung des Betreuers als Voraussetzung vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung

Sonderfall: falls (noch) kein Betreuer bestellt, ggf. Entscheidung des Gerichtes über §§ 1846, 1908 i BGB

3. Entscheidung des Betreuers muss zu seinem Aufgabenbereich gehören

4. Beschränkung des Genehmigungsvorbehaltes auf Risikofälle: „begründete Gefahr (= ernste und konkrete Erwartung), dass der Betreute auf Grund der Maßnahme oder der Nichtdurchführung einer medizinisch notwendigen Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet“

**Beachte:** Falls sofort gehandelt werden muss, gilt die „Notfallkompetenz“ der Ärzte (§ 34 StGB/mutmaßliche Einwilligung).

**Beachte:** Sonderproblem „Entscheidung über lebensverlängernde/-erhaltende Maßnahmen (Institut des „unabweisbaren Bedürfnisses des Betreuungsrechtes“; vgl. Beschluss des BGH vom 17.03.2003, Az.: BGH XII ZB 2/03), nunmehr in § 1904 Abs. 2 BGB geregelt.

## II. Verfahrensrecht

1. Persönliche Anhörung des Betroffenen (§ 298 Abs. 1 FamFG [bei Sterilisation: § 297 Abs. 1 FamFG])

2. Einholung eines Sachverständigengutachtens (§ 298 Abs. 2 FamFG (bei Sterilisation: 297 Abs. 6 FamFG))

**Beachte:** Es werden sowohl gutachterliche Äußerungen zum eigentlichen Eingriff als auch ggf. zur notwendigen Narkose benötigt; - Sachverständiger und ausführender Arzt sollen nicht personengleich sein (§ 298 Abs. 2 Satz 2 FamFG), bei Sterilisation dürfen Sie nicht personenidentisch sein (§ 297 Abs. 6 Satz 3 FamFG); - das Gutachten müsste Stellung nehmen zur Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, dem Bestehen einer begründeten Gefahr schwerer Folgen, zur Einwilligungs- (un)fähigkeit des Betroffenen sowie zur Frage der Eilbedürftigkeit

3. Beteiligung Angehöriger (§§ 298 Abs. 1 Satz 3 FamFG [bei Sterilisation: § 297 Abs. 3 FamFG])

4. Bestellung eines Verfahrenspflegers; §§ 297 Abs. 3, 298 Abs. 3 FamFG

5. Beschlussfassung: Schriftlich; genehmigte Maßnahme ist genau zu bezeichnen und zu begründen; Entscheidung ist dem Betreuer sowie dem Betreuten bekanntzumachen

6. Rechtsbehelf: Befristete Beschwerde

**Beachte:** In § 1901a BGB ist nunmehr die Patientenverfügung und die Bindung an diese geregelt

C. Unterbringungen (siehe im Einzelnen 2. Teil, A)

D. Sonderproblem „unterbringungsähnliche Maßnahmen“ (§ 1906 Abs. 4 BGB; Unterbringungssache i. S. d. § 312 Nr. 2 FamFG)

- Liegen vor, wenn der Betreute eine Behinderung seiner Bewegungsfreiheit nicht mit zumutbaren Mitteln überwinden kann
- Für Genehmigungspflicht ausreichend, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betreute noch zur willkürlichen Fortbewegung in der Lage ist

- Hindern durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter; Fixierung; Sendeanlagen etc.), Medikamente (Schlafmittel; Psychopharmaka) oder auf andere Weise (z. B. körperliche Gewalt)
- Freiheit muss über einen längeren Zeitraum (Kommentierung diesbezüglich uneinheitlich) oder regelmäßig entzogen werden
- Materiell-rechtlich gelten Voraussetzungen der zivilrechtlichen Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 – 3 BGB) entsprechend (Einzelheiten s. u.); zunehmende Bedeutung gewinnt das Merkmal der „Verhältnismäßigkeit der Maßnahme“ (Alternativmaßnahmen genau prüfen! Z. B.: tiefer gelegte Betten, Hüftprotektoren etc.
- Antrag des für diesen Aufgabenkreis zuständigen Betreuers
- Einholung eines ärztlichen Zeugnisses (§ 321 Abs. 2 FamFG)
- **Beachte:** Unterbringungsähnliche Maßnahme sind auch bei Personen genehmigungspflichtig, die bereits freiheitsentziehend untergebracht sind.
- **Beachte:** § 1906 Abs. 4 BGB gilt nicht für unterbringungsähnliche Maßnahmen in häuslicher Umgebung (verfassungsrechtlich eher bedenklich).

## 2. Teil: Welche Themen sind für den amtsrichterlichen Bereitschaftsdienst relevant?

### A. Unterbringungen

#### I. Die zivilrechtliche Unterbringung nach Betreuungsrecht

##### 1. § 1906 Abs. 1 BGB

###### a) Materiell-rechtliche Voraussetzungen

(1) § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB: „Es besteht aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.“ („Selbstgefährdung“)

(a) Unterbringungsbegriff: Unterbringung i. S. d. § 1906 Abs. 1 BGB liegt nur dann vor, wenn die Unterbringung gegen oder ohne den Willen des Betreuten erfolgen; bzgl. einer Freiwilligkeitserklärung ist der natürliche Wille des Betreuten ausreichend, wenn eine Einsichtsfähigkeit in die Tragweite der Maßnahme vorliegt.

(b) Betreuerbestellung als Voraussetzung für die zivilrechtliche Unterbringung; **Beachte:** Die Aufgabe der Unterbringung muss dem Betreuer allein oder im Zusammenhang des Aufenthaltsbestimmungsrechtes übertragen worden sein (also: ggf. Erweiterung der Betreuung erforderlich oder zivilrechtliche Unterbringung über § 1846 BGB; im Rahmen des § 1846 BGB ist zu beachten, dass konkret begründet werden muss, warum kein (vorläufiger) Betreuer bestellt worden ist bzw. warum ein Antrag des Betreuers nicht vorliegt; außerdem darf die Unterbringung im Rahmen des § 1846 BGB vorerst nur für max. 2 Wochen

angeordnet werden und es muss vom Gericht dokumentiert werden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Problematik einer etwaigen Betreuerbestellung in dieser Zeit zu klären).

(c) Ernstliche und konkrete Gefahr erforderlich.

(d) Erheblicher gesundheitlicher Schaden liegt dann vor, wenn er nicht heilbar ist oder der Patient längere Zeit an den Folgen zu leiden hat.

(e) Verhältnismäßigkeit: Der Betreute darf nicht untergebracht werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen ausreichend sind.

(f) **Sonderproblem:** Die Unterbringung Alkoholabhängiger (vgl. Beschluss des OLG Schleswig vom 10.06.1998)

(2) § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB: „Eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff ist notwendig, kann ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden und der Betreute kann auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung der Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln. („medizinische Unterbringung“).

(a) Notwendigkeit einer Untersuchung, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs.

(b) Erforderlichkeit der Unterbringung (besteht die Möglichkeit, die Maßnahme ambulant vorzunehmen?).

(c) Persönliches Unvermögen zur Entscheidung (dem Betreuten muss ebenso wie dem Nichtbetreuten „die Freiheit zur Krankheit“ zugebilligt werden, solange er nicht krankheits- oder behinderungsbedingt eine Fehlentscheidung trifft).

(d) Verhältnismäßigkeit: Unterbringung darf nur dann erfolgen, wenn sich Maßnahme als unumgänglich erweist, um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung vom Betroffenen abzuwenden.

**Beachte:** Nach Rspr. des OLG Schleswig ist bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Unterbringung zur Erzwingung der Krankheits- und Behandlungseinsicht unzulässig (vgl. Beschluss des OLG Schleswig vom 03.11.1999).

b) Verfahrensrecht: §§ 312 ff. FamFG (Unterbringungssache i. S. d. § 312 Nr. 1 FamFG)

(1) Antrag des Betreuers erforderlich; das Vormundschaftsgericht genehmigt lediglich die Entscheidung des Betreuers (vgl. § 1906 Abs. 2 S. 1 BGB); gemäß § 1906 Abs. 2 S. 2 BGB ist der Betreuer bei Gefahr im Verzuge zu vorläufigen Unterbringungen befugt, wobei dann aber die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung unverzüglich nachzuholen ist.

**Beachte:** Gemäß § 1906 Abs. 5 BGB ist auch die Unterbringung (sowie die Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB) durch einen Bevollmächtigten möglich, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt ist und sie diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst.

## (2) Zuständigkeiten

(a) Örtlich: § 313 Abs. 1 FamFG (1. Zuständigkeit des Gerichtes, bei dem eine Betreuung anhängig ist (§ 313 Abs. 1 Nr. 1 FamFG); 2. Auffangzuständigkeit des Gerichtes, in dessen Bezirk der Betroffene zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befasst wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 313 Abs. 1 Nr. 2 FamFG); 3. Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Unterbringung auftritt (§ 313 Abs. 1 Nr. 3 FamFG).

**Beachte:** Gemäß § 314 FamFG besteht die Möglichkeit, das Unterbringungsverfahren bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Anhörung des Betroffenen an das Gericht abzugeben, in dessen Bezirk der Betroffene untergebracht ist.

(b) Sachlich: Betreuungsgericht (§ 23c Abs. 1 FamFG)

(c) Funktionell: Richter (Art. 104 Abs. 2 GG)

(3) Verfahrenspfleger (§ 317 FamFG): Bestellung dann, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betreuten erforderlich ist (§ 317 Abs. 1 FamFG), insbesondere wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll; wird kein Verfahrenspfleger bestellt, ist dies zu begründen (§ 317 Abs. 2 FamFG).

(4) Anhörung des Betroffenen (§ 319 FamFG): das Gericht hat den Betroffenen persönlich anzuhören, sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen (soweit erforderlich in der üblichen Umgebung des Betroffenen; in der Praxis in der Regel im Krankenhaus) und ihn über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu unterrichten; eine Anhörung des Betroffenen soll nicht im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

(5) Ggf. Anhörung anderer Personen (§§ 320, 315 Abs. 4 FamFG: Ehegatte des Betroffenen; Elternteil; Kind; Betreuer; einer vom Betroffenen benannten Person seines Vertrauens; Leiter der Einrichtung, in der der Betroffene lebt; Betreuungsstelle).

(6) Sachverständigengutachten (§ 321 FamFG)

**Beachte:** Gemäß § 321 Abs. 1 S. 4 FamFG soll der Sachverständige in der Regel Arzt für Psychiatrie sein, in jedem Fall muss er Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie sein; sollte der Betroffene sein Einverständnis zur Unterbringung erklärt haben, muss der Sachverständige auch eine Stellungnahme zur Tragfähigkeit dieser Erklärung bzw. zur Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen machen.

(7) Beschlussfassung und Bekanntmachung

(a) Inhalt der Entscheidung: § 323 FamFG

- Nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme

- Zeitpunkt, zu dem die Unterbringung endet (die Dauer beträgt höchstens 1 Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit höchstens 2 Jahre nach Erlass der Entscheidung (§ 329 FamFG))
- Die Entscheidung ist zu begründen;
- Anordnung der sofortigen Wirksamkeit nicht vergessen (§ 324 Abs. 2 FamFG), da der Beschluss ansonsten erst mit Rechtskraft wirksam wird (§ 324 Abs. 1 FamFG);
- Rechtsmittelbelehrung: befristete Beschwerde (beachte auch § 335 FamFG)

(b) Bekanntmachung: § 325 FamFG (stets dem Betroffenen selbst bekanntzumachen; Ausnahme: Es sind erhebliche Nachteile für seine Gesundheit zu befürchten; Bekanntgabe auch an in § 325 Abs. 2 FamFG genannten Personen; um sofortige Wirksamkeit der Entscheidung sicherzustellen, genügt Bekanntgabe gegenüber Betroffenen, Betreuer, Bevollmächtigten oder Verfahrenspfleger, § 324 Abs. 2 Nr. 1 FamFG; i. ü. gilt für Art der Bekanntmachung § 40 FamFG)

(c) Vollzug der Unterbringung: gehört zum Aufgabenkreis des Betreuers

**Beachte:** Gemäß § 326 Abs. 1 FamFG hat die zuständige Behörde (= Betreuungsstelle) dem Betreuer bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen; gemäß § 326 Abs. 2 Satz 1 FamFG darf die zuständige Behörde Gewalt nur auf Grund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden.

(8) Sonderfall: Einstweilige Anordnung (§ 331 FamFG)

Ist für den Fall einschlägig, dass die vorstehend geschilderten Voraussetzungen des Unterbringungsverfahrens nicht vollständig erfüllt werden können.

Mindestvoraussetzungen nach §§ 331, 332 FamFG:

- Antrag des für diesen Aufgabenkreis zuständigen Betreuers auf Unterbringung; ggf. Erweiterung der Betreuung ebenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung erforderlich
- Dringende Anhaltspunkte dafür, dass eine Unterbringung erforderlich ist
- Gefahr im Verzug
- Ärztliches Zeugnis
- Von der persönlichen Anhörung des Betroffenen und der Bestellung und Anhörung eines Verfahrenspflegers kann gemäß § 332 FamFG abgesehen werden; dies ist jedoch jeweils zu begründen und unverzüglich nachzuholen; gemäß § 331 Satz 2 FamFG kann die Anhörung (ohne weitere einschränkende Voraussetzungen) auch im Wege der Rechtshilfe erfolgen
- Es kann von der Anhörung der in § 320 FamFG genannten Personen abgesehen werden

Dauer der vorläufigen Maßnahme: 6 Wochen; Verlängerung auf Gesamtdauer von 3 Monaten möglich (§ 333 FamFG); bzgl. Inhalt und Bekanntmachung des Beschlusses gelten §§ 323 - 325 FamFG entsprechend.

2. § 1906 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 1846, 1908 i BGB: Kommt dann zum Tragen, wenn zivilrechtliche Unterbringung erforderlich ist, aber noch kein Betreuer bestellt ist; gem. § 334 FamFG gelten die §§ 331, 332 und 333 FamFG entsprechend



**Warum Betreuungsrichter bei Anhörungen auf der geschlossenen Psychiatrie immer ihren Dienstausweis dabei haben sollten...**

II. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach dem „Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Freiheitsentziehungsgesetz Hessen)“

**Beachte:** Es handelt sich um eine Maßnahme des Sonderordnungsrechtes auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr

### 1. Materiell-rechtliche Voraussetzungen

Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 FrhEntzGHE: „Geisteskranke, geistesschwache, rauschgift- oder alkoholsüchtige Personen sind auch gegen ihren Willen in einer geschlossenen Krankenhausabteilung oder in einer anderen geeigneten Verwahrung unterzubringen, wenn und solange aus ihrem Geisteszustand oder ihrer Sucht eine erhebliche Gefahr für Mitmenschen droht und diese nicht anders abgewendet werden kann.“

### 2. Verfahrensrecht

Gemäß § 2 FrhEntzGHE gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des FamFG (Unterbringung nach dem FrhEntzGHE ist eine „Unterbringungssache i. S. d. § 312 Nr. 3 FamFG). Daneben gibt es einige spezielle Verfahrensvorschriften des FrhEntzGHE, die ebenfalls zu beachten sind: ein schriftlicher Antrag der Gesundheitsbehörde (§ 5 Abs. 1 FrhEntzGHE); örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 31 LVwG

a) Ärztliches Gutachten: dem Antrag der Gesundheitsbehörde soll bereits ein Gutachten beigefügt sein (§ 5 Abs. 2 FrhEntzGHE); vielfach wird Gutachten erst auf der Basis der gemeinsamen Anhörung zu Protokoll des Gerichtes erfolgen.

b) Verfahrenspfleger: vgl. § 317 FamFG

c) Anhörung von Angehörigen etc.: vgl. §§ 320, 315 Abs. 4 FamFG

d) Anhörung des Betroffenen: vgl. § 319 FamFG

e) Gerichtliche Entscheidung

(1) Zuständigkeit:

(a) Sachlich: Betreuungsgericht (§ 23c Abs. 1 GVG)

(b) Örtlich (§ 313 Abs. 1 FamFG): 1. das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis für die Unterbringung auftritt; 2. befindet sich der Betroffene bereits in einer Einrichtung zur freiheitsentziehenden Unterbringung, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt

(2) Beschlussfassung und Bekanntmachung

(a) Inhalt: vgl. § 323 FamFG

(b) Bekanntmachung: vgl. §§ 324, 325 FamFG

(c) Vollzug: Obliegt gemäß § 16 FrhEntzGHE der zuständigen Behörde

f) Eilmaßnahmen:

Sind für den Fall einschlägig, dass die vorstehend geschilderten Voraussetzungen des Unterbringungsverfahrens nicht vollständig erfüllt werden können

(1) Einstweilige Anordnung: §§ 331, 332 FamFG; Mindestvoraussetzungen:

(a) Antrag der zuständigen Behörde

(b) Ansonsten wie bei einstweiliger Anordnung der zivilrechtlichen Unterbringung

(2) Vorläufige Unterbringung durch die Behörde: § 10 FrhEntzGHE (im Rahmen des Art. 104 Abs. 2 GG)

Die Unterbringung zur Begutachtung nach § 284 FamFG: für den Bereitschaftsdienst nicht relevant;

III. Exkurs ins Familienrecht: die Unterbringung Minderjähriger (§ 1631 b BGB)

1. Nachprüfbar materielle-rechtliche Voraussetzungen sind in § 1631 b BGB an sich nicht enthalten; maßgebend: „Wohl des Kindes“ macht die Unterbringung erforderlich sowie Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

2. Verfahrensrecht: gemäß § 167 Abs. 1 Satz 1 FamFG gelten auch hier die §§ 312 ff. FamFG (Einzelheiten s. o.), mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verfahrenspflegers der Verfahrensbeistand tritt; Zuständigkeit: Familiengericht, § 151 Nr. 6 FamFG

*B. Vorläufige Betreuung: §§ 300, 301 FamFG*

I. Mindestvoraussetzungen (§ 300 Abs. 1 FamFG):

1. Dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind und mit dem Aufschieben Gefahr verbunden wäre

2. Ärztliches Zeugnis

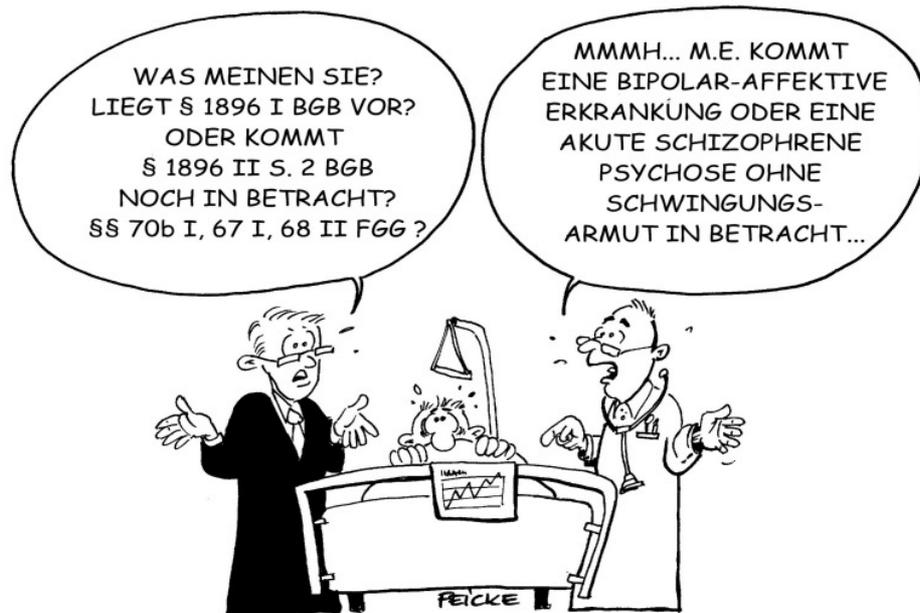
3. Ggf. entsprechend § 276 FamFG Bestellung eines Verfahrenspflegers

4. Persönliche Anhörung des Betroffenen

**Beachte:** Von Ziff. 3 und 4 kann bei Gefahr im Verzuge abgesehen werden, wobei diese Verfahrenshandlungen aber unverzüglich nachzuholen sind (§ 301 FamFG); gemäß § 300 Abs. 1 Satz 2 FamFG kann Anhörung (ohne weitere einschränkende Voraussetzungen) auch im Wege der Rechtshilfe erfolgen

II. Dauer: Höchstens 6 Monate, Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von 1 Jahr möglich, § 302 FamFG

III. Wirksamkeit: Erst mit Bekanntgabe an den Betreuer (§ 287 Abs. 1 FamFG); deshalb: gemäß § 287 Abs. 2 die sofortige Wirksamkeit anordnen



**Die eigentlichen Probleme des Betreuungsrechts bestehen  
in den Verständigungsschwierigkeiten mit  
den medizinischen Sachverständigen...**

### **3. Teil: Praxisorientierte Ratschläge**

#### **A. „Equipment“**

- Diktiergerät und Leerkassette(n)
- Bereitschaftsdienstmappe (komplett in Bezug auf Musterbeschlüsse?)
- Telefonnummern (Krankenhaus; Einsatzleitstelle; Sozialpsychiatrischer Dienst/Gesundheitsamt; Anwaltsnotdienst)
- Gesetzestext (insbesondere FrhEntzGHE)
- „Psyhyrembel“ (Klinisches Wörterbuch)
- Musterbeschlüsse

#### **B. Was muss im Vorfeld geklärt werden?**

- Wo soll die Anhörung stattfinden?
- Wer muss zur Anhörung (in der Regel telefonisch) geladen werden?
- Wer steht als Sachverständiger zur Verfügung?

#### **C. Wie gestalte ich eine Anhörung?**

##### **Grundregeln:**

- Sich nicht selbst zeitlich unter Druck setzen
- Sich nicht von anderen Verfahrensbeteiligten zeitlich unter Druck setzen lassen

- Störende Einflüsse während der Anhörung vermeiden (z. B. nicht während der persönlichen Anhörung des Betroffenen das Diktiergerät benutzen; deshalb ist m. E. die Anfertigung eines „Gedächtnisprotokolls“ anzuraten)
- Vor der Anhörung des Betroffenen zunächst Vorgespräch mit dem Arzt führen (soweit die Anhörung im Krankenhaus stattfindet), um sich auf die persönliche Anhörung des Betroffenen vorbereiten zu können
- Immer den Mut haben, unklare (medizinische) Aussagen des Sachverständigen zu hinterfragen



**Richter F. wurde unversehens Opfer der allgemeinen Dopinghysterie. Er hoffte auf eine positive BGB-Probe.**

## Checkliste für den Richter - Eildienst

Vor dem ersten Eildienst sollten Sie sich bei dem ansonsten für Haftsachen und Betreuungs-/Unterbringungssachen zuständigen Richtern informieren:

### 1. Ort des Eildienstes:

Im Gerichtsgebäude, Gebäude der Polizei oder in der JVA?

Wie betritt man das Gebäude am Wochenende?

Wer überstellt die festgenommenen Personen?

Bei Vorführungen im Gerichtsgebäude:

Gibt es Vorführzellen, spezielle Vernehmungszimmer oder werden Sitzungssäle benutzt?

Ist die Versorgung der Vorzuführenden und die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet?

### 2. Dauer des Eildienstes:

Von wann bis wann?

Ist persönliche Anwesenheit verlangt oder nur Rufbereitschaft?

### 3. Zuständigkeit:

Nur für Strafrecht, oder auch für Zivilrecht, Abschiebungssachen, FrhEntzGHE?

### 4. Beteiligte am Eildienst

#### Gericht:

Haben Sie einen Dienstausweis, um sich ggfls. auszuweisen?

Wer ist als Protokollführer/Wachtmeister eingeteilt?

Wie sind diese telefonisch zu erreichen?

Ist die Pforte besetzt?

Wann schließt das Gerichtsgebäude?

Ist auch danach noch der Zugang möglich?

#### Staatsanwaltschaft:

Wie ist der Eildienst bei der zuständigen Staatsanwaltschaft geregelt?

Welcher Staatsanwalt hat Eildienst?

Wie ist er zu erreichen (Tel./Fax-/Handy- Nr.)?

Nimmt die Staatsanwaltschaft an Vorführungen teil, stellt sie fernmündlich Anträge?

#### Polizei:

Welche Polizeibehörde ist zuständig? Kriminaldauerdienst an Wochenenden?

Telefonnummern und Namen der Ansprechpartner?

Wo ist das Polizeigewahrsam und wie ist es fernmündlich zu erreichen?

#### Rechtsanwälte:

Wie können Rechtsanwälte die Beteiligten erreichen?

Anschrift- /Telefonverzeichnis der Anwälte im Bezirk?

Telefonnummer des Anwaltsnotdienstes?

### Dolmetscher:

Dolmetscherverzeichnis?

Gibt es Unterstützung durch Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Suche nach Dolmetschern?

### Jugendgerichtshilfe:

Gibt es Wochenendeildienste der Jugendgerichtshilfe?

Wer ist wie zu erreichen?

### 5. *Eildienstmappe:*

Gibt es eine? Wo ist sie zu finden?

Wo findet man sonst die notwendigen Formulare?

### 6. *Aktenführung:*

Überbringt die Polizeibehörde die Vorgänge oder werden sie von Wachtmeistern oder Protokollführern des Gerichts abgeholt?

Gibt es ein Wochenendregister für das Aktenzeichen?

Ist die Vordruck- oder Formularsammlung zugänglich?

Wo können Asservate sicher aufbewahrt werden?

### 7. *Material*

Sind am Wochenende Schreibmaschine, PC, Faxgerät, Fotokopierer zugänglich?

Kann die Protokollführerin diese Geräte bedienen?

Ist Zugriff auf genügend frankierte Eilpostumschläge zur Benachrichtigung von Angehörigen oder Konsulaten bzw. Botschaften sichergestellt?

Ist ein Zugriff auf das Dienstsiegel gewährleistet?

Können von den zu benutzenden Telefonen Ferngespräche geführt werden?

### 8. *Bücherei*

Steht zumindest eine ausreichende Handbücherei zur Verfügung, mit auch eher selten angewandten Nebengesetzen (KriegswaffenkontrollG, AO, WaffG, AuslG) und entsprechenden Kommentaren?

### 9. *Justizvollzugsanstalt*

Welche JVA ist zuständig?

Welche ist die nächstzuständige JVA z. B. bei Tätertrennung?

Wie sind die Überstellungen geregelt?

Wer ist als Ansprechpartner wie zu erreichen (Tel./Fax-Nr.)?

### 10. *Für Abschiebungsverfahren*

Welche Ausländerbehörde ist zuständig?

Wie ist dort der Wochenendeildienst geregelt (Namensliste, Erreichbarkeit)?

Zuständige Haftanstalt für Abschiebehäftlinge?

Wer ist für die Überstellung zuständig?

### 11. *Für Betreuungs-/Unterbringungsverfahren*

Welche Klinik ist zuständig?

Wie erreiche ich die Betreuungsbehörde?

Wie erreiche ich den sozialpsychiatrischen Dienst?

# Informationen für Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

## Tipps für Richter in der Sozialgerichtsbarkeit

Die richterliche Arbeit in der Sozialgerichtsbarkeit ist im Vergleich zur Arbeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit durch einen hohen Anteil an „Schreibtischtätigkeit“ geprägt. Verhandlungs- und Erörterungstage sind seltener, dafür aber oft mit vielen Fällen ausgefüllt.

Eine besondere Einarbeitungszeit ist in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit nicht vorgesehen. Beim Sprung ins kalte Wasser finden Sie aber mit Sicherheit viele Kolleginnen und Kollegen, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Hier sollen daher nur einige Aspekte des richterlichen Tagesgeschäfts stichpunktartig angesprochen werden.

Die Liste erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit, noch einen Anspruch auf die "allein selig machende Wahrheit".

## I) Kontakte

In wohl allen Gerichten finden regelmäßige Runden statt, die auch der fachlichen Diskussion dienen. Scheuen Sie sich nicht, mit Fragen auf andere zuzugehen. Viele praktische Tipps können in der besten juristischen Datenbank nicht gefunden werden.

Das Gespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ihrer Serviceeinheit ist oft hilfreich. Sie müssen nicht zwangsläufig alles so machen wie Ihr Vorgänger/in. Doch oft werden Sie wertvolle Anregungen und Hinweise erhalten.

## II) Die tägliche Arbeit in der Kammer

Sie werden am Anfang mit vielen neuen Akten konfrontiert. Beim Lesen von vorne nach hinten werden Sie schnell wiederkehrende Muster entdecken. Auf diese Weise bekommen Sie nach recht kurzer Zeit die „Standardsituationen“ in den Griff. Natürlich werden Sie nicht alle Akten auf einmal so durcharbeiten können, in vielen Situationen reicht es auch aus, die Akte zunächst einmal „von hinten“ anzugehen. Verschaffen Sie sich anhand der Bescheide Klarheit, um was gestritten wird.

Ob, in welchem Umfang und wann Sie einen Aktenauszug anfertigen, ist Geschmacksache. Gerade am Anfang erleichtert ein früh erstellter Aktenspiegel den raschen Überblick, wenn die Akte wieder auf den Tisch kommt. Andererseits erledigen sich doch einige Verfahren in einem Stadium, in dem ein Aktenspiegel noch nicht zwingend erforderlich ist.

Es gilt die Amtsermittlung. Besorgen Sie sich von den Beteiligten alle Informationen, die Sie benötigen, insbesondere bei Ärzten sachverständige Zeugenaussagen bzw. Gutachten. Bausteine hierfür sind vorhanden. Überlegen Sie, ob es Sinn macht, Zeugen schriftlich zu befragen oder in der mündlichen Verhandlung zu vernehmen.

Gerne können Sie eigene Bausteine oder Verfügungsformulare erarbeiten. Viele Kollegen haben schon Ähnliches erstellt und überlassen sie Ihnen sicher. Für die Geschäftsstellen erleichtert die Verwendung einheitlicher Bausteine und Formulare die Arbeit erheblich.

Ziel sollte es sein, die Akte möglichst selten auf dem Tisch zu haben. Daraus folgt, dass keine überflüssigen Wiedervorlagen oder Wiedervorlagen mit zu kurzen Fristen notiert werden sollten. Fragen Sie Ihre Kollegen, welche Fristen sich hier als sinnvoll erwiesen haben.

Bei Hinweisen und Auflagen sollten den Beteiligten eher lange Fristen gesetzt werden, die es beispielsweise dem Anwalt ermöglichen, eine Besprechung mit dem Kläger durchzuführen. Ansonsten müssen diese nur unnötig erinnert werden.

Geht ein angeforderter Befundbericht auch nach mehrfacher Erinnerung nicht ein, so wird man nicht umhin kommen, den Arzt in einem Erörterungstermin als Zeugen zu laden (an die Beteiligten kann der Hinweis ergehen, dass ihr Erscheinen nicht notwendig ist). Häufig hat bereits die Ladung Wirkung, da der Bericht im Anschluss an die Ladung bei Gericht eingeht.

Im Rahmen von Wiedervorlageverfügungen kann es sich empfehlen, in Klammern hinter der jeweiligen Frist zu vermerken, was als Nächstes zu veranlassen ist bzw. welchen Grund die Verfügung hatte. Hierdurch erspart man sich überflüssiges Blättern in den Akten oder weitschweifige Überlegungen aus Anlass der Wiedervorlage.

Bei der Aufklärung des Sachverhalts bietet auch das Internet große Möglichkeiten. Hinzuweisen ist insbesondere auf berufskundliche Informationen im BERUFENET der Bundesagentur für Arbeit. Das Ergebnis der Recherche vor Erlass einer Entscheidung den Beteiligten bekannt zu geben, sollte nicht versäumt werden (rechtliches Gehör!).

Bei der Auswahl geeigneter Sachverständiger hilft als erstes ein Blick ins Sachverständigenverzeichnis des SG. Darüber hinaus sind die Kollegen des Gerichts gerne behilflich.

Um die eigene Arbeitskraft (und vor allem die der Mitarbeiter der Geschäftsstellen) beim Absetzen von Urteilen und Beschlüssen zu entlasten, empfiehlt es sich, Textbausteine beispielsweise im Hinblick auf gängige Definitionen zu entwickeln (z.B. Definition der Erwerbsminderung § 43 SGB VI). Fragen Sie auch hier Kollegen nach bereits vorhandenen Mustern. Entscheidungen sollten allerdings nicht mit Bausteinen

überfrachtet werden. Die Beteiligten wird vor allem nur der sie betreffende, individuelle Teil interessieren.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihren Kammerbestand. Behalten Sie v.a. die Altfälle im Auge und vermeiden Sie ein zu langes Auflaufen von Beschlussverfahren.

### **III) Einige Tipps zur Terminierung**

Es hat sich bewährt, möglichst frühzeitig zu laden. Eine vorherige telefonische Absprache mit Anwälten (diese Aufgabe kann der Geschäftsstelle übertragen werden) verringert das Risiko von Verlegungsanträgen.

Denken Sie bei der Terminierung daran, dass sich wegen der Zuteilung der ehrenamtlichen Richter nicht alle Rechtsgebiete beliebig mischen lassen.

Mündliche Verhandlung oder Erörterungstermin? Beides hat seine Vor- und Nachteile und viel hängt vom persönlichen Stil und auch der Erfahrung ab, die man im Lauf der Zeit sammelt. Ein Erfahrungswert: Erörterungstermine nützen hauptsächlich im Bereich der AS-Verfahren.

Bei Anträgen auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kann sich die Durchführung eines Erörterungstermins als sinnvoll erweisen.

### **IV) Die mündliche Verhandlung**

Auf die Vorbereitung einer Sitzung kann man, gerade vor den ersten Verhandlungstagen, gar nicht genug Zeit verwenden. Natürlich steht das im Konflikt mit anderen Anforderungen (laufende Post, Absetzen von Entscheidungen, Bearbeitung von Eilfällen). Oberflächliche Vorbereitung und daraus resultierende mangelnde Aktenkenntnis rächen sich jedoch schnell.

Für den Anfang hat es sich bewährt, schon im Vorhinein einen ausformulierten Tatbestand inkl. Anträge vorzubereiten. Später kann ein freier Aktenvortrag anhand des Aktenspielgels Zeit sparen und u.U. lebendiger wirken.

Von der Wiedergabe des Ablaufs einer mündlichen Verhandlung wird hier abgesehen. Bei vielen Gerichten dürfte hierzu eine Mustermappe vorliegen. Besuchen Sie unbedingt vor Ihrer ersten eigenen mündlichen Verhandlung viele Verhandlungen der Kolleginnen und Kollegen. Sie werden die unterschiedlichen Stile schnell erkennen und sehen was zu Ihnen passt.

Nur das Wichtigste: die Beteiligten sollen stets das Gefühl haben, wirklich angehört zu werden. Bei der Vorbereitung der Sitzung sollten Sie sich Klarheit über die Formulierung der Anträge verschafft haben. Überlegen Sie, wie ein Vergleichsvorschlag lauten könnte.

Kommt es zum Urteil, kann das zeitintensive schriftliche Absetzen vielleicht doch noch vermieden werden, wenn die Klage nach der Urteilsverkündung zurück genommen wird oder die Beteiligten auf Rechtsmittel verzichten (§§ 102 Abs. 1, 136 Abs. 4 SGG). In geeigneten Fällen lohnt sich die Nachfrage.

## **Tipps für den Eildienst der Staatsanwälte – nicht nur am Wochenende**

Nach rund einem Jahr und nachdem ein dreiwöchiger Durchlauf bei der Polizei absolviert wurde, wird der Berufsanfänger auch zu dem sogenannten Bereitschaftsdienst eingeteilt, der die ständige Erreichbarkeit der Staatsanwaltschaft auch außerhalb der regulären Dienstzeiten gewährleisten soll. Anders als während des Tagesbereitschaftsdienstes kann der Berufsanfänger bei auftretenden Fragen nicht ohne weiteres auf den Rat erfahrener Kollegen zurückgreifen.

Hier ein paar Tipps und eine Checkliste, um eine gestraffte Vorbereitung auf den Rufbereitschaftsdienst zu ermöglichen:

- Besteht in Ihrer Behörde die Möglichkeit, einen Zugriff auf juristische Informationssysteme (Beck-Online, Juris) auch für den heimischen Arbeitsplatz einzurichten? Auf diese Weise haben Sie auch von daheim Zugriff auf wichtige Entscheidungen und Kommentare und ersparen sich ggf. eine zeitaufwändige Fahrt in die Dienststelle.
- Wo können das Bereitschaftshandy und die Bereitschaftsmappe, die wichtige Formulare (z.B. Vordrucke für Leichensachen und Eilanordnungen), Arbeitsanweisungen und telefonische Erreichbarkeiten enthält, in Empfang genommen werden? Stellen Sie sicher, dass Ihnen diese Arbeitsmittel rechtzeitig vor Beginn der Rufbereitschaft vorliegen und dass die Bereitschaftsmappe vollständig ist und sich auf dem neuesten Stand befindet.
- Liegt ein Fall vor, der die Einschaltung eines Sonderdezernenten (Kapitalsache, gewichtige Umweltstraftat, Schifffahrtssache, gewichtige politische Straftat oder sonst öffentlichkeitswirksame Straftat) bzw. der Behördenleitung und/oder des Pressereferenten erfordert? Entsprechende Hausverfügungen bzw. Üblichkeiten bei Kollegen erfragen oder im Intranet recherchieren. Die Polizei- und Justizbehörden sind darauf hingewiesen worden, dass die Einschaltung des Sonderdezernenten Vorrang hat vor der Einschaltung des allgemeinen Bereitschaftsdienstes.
- Wie lange dauert der Eil-/Bereitschaftsdienst nach der Hausverfügung der Behördenleitung?
- Werden HB-Anträge üblicherweise fernmündlich, mündlich oder schriftlich gestellt? Bedenken Sie, dass es erforderlich ist, zunächst mündlich von Ihnen getroffene Eilanordnungen anschließend schriftlich zu fixieren!
- Wie und wann sind die Eildiensttrichter der AGe des Bezirks, speziell des AG am Sitz der StA, erreichbar?

## Sie brauchen

- Texte und Kommentare zu StPO und StGB ("Kleinknecht/Meyer-Goßner" und "Tröndle/Fischer" reichen aus);
- Texte gebräuchlicher Nebengesetze wie JGG, BtmG, StVG usw.
- Texte von GnO, StVollzG, StVollzO;
- Tel.-Nr. und Fax-Nr. der Amtsgerichte des Bezirks;
- Tel.-Nr. und Fax-Nr. des Eildienstes der GStA (muss bei Auslieferungshaft in Kenntnis gesetzt werden);
- empfehlenswert: die private Telefonnummer eines hilfsbereiten, erfahrenen Kollegen, der im Notfall einen Tipp geben kann.

Bei den Leitstellen der Polizei wird für die Dauer der Rufbereitschaft in der Regel neben der Rufnummer des Bereitschaftshandys auch Ihre private Festnetz- oder Mobiltelefonnummer hinterlegt. Sie können zu Beginn des Bereitschaftsdienstes bei Bedarf mit der Einsatzleitstelle am Sitz Ihrer Behörde klären, wie vorrangig mit Ihnen telefonisch in Kontakt getreten werden soll. Lassen sich bei Ihnen angetragenen Eilmaßnahmen umfassend Sachbericht erstatten. Überstürzen Sie nichts, sondern überdenken Sie die an Sie herangetragene Entscheidung, für die letztlich Sie und nicht die Polizei die Verantwortung tragen! Insbesondere in Haftsachen lassen Sie sich im Zweifel zunächst die Akten bringen, bevor Sie entscheiden. Danach empfiehlt sich ein Informationsaustausch und ggfls. zeitliche Abstimmung mit dem Haftrichter.

Bei der bloßen Verkündung bereits bestehender Haftbefehle wird in aller Regel Ihre Anwesenheit nicht erforderlich sein.

Mit Abschiebe- und Auslieferungshaft sowie Betreuungssachen haben Sie nichts zu tun!

Auswärtige Polizeibehörden werden sich bei Ihnen melden, wenn dort etwas anliegt.

Publikumsverkehr ist am Wochenende glücklicherweise eher selten.

Gelegentlich ist über Anträge auf Verlängerung eines Hafturlaubes durch kurzfristige Haftunterbrechung zu entscheiden. Hier ist Zurückhaltung geboten. Vorrang hat immer die Urlaubsgewährung durch die JVA nach den allgemeinen Vorschriften. Dies muss mit der JVA jedenfalls telefonisch geklärt werden, wenn Sie einen Antrag positiv entscheiden wollen.

Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen. Kaum eine Entscheidung wird so eilig sein, dass sie wirklich ad hoc getroffen werden muss (Staatsanwälte sind keine Notärzte!). 10 Minuten Zeit für einen Blick ins Gesetz und in den Kommentar, notfalls für einen Rückruf, sind immer vorhanden!

## Steuertipps

Richter und Staatsanwälte gelten als Arbeitnehmer im Sinne des § 19 EStG und sind daher grundsätzlich nicht verpflichtet eine Einkommenssteuererklärung abzugeben, es sei denn, sie erzielen noch andere Einkünfte (z.B. als Leiter einer Referendars-Arbeitsgemeinschaft). Sofern keine weiteren Einkünfte erzielt werden, steht es den Richtern/Staatsanwälten frei, eine Einkommenssteuererklärung bei dem Finanzamt einzureichen. In welchen Fällen sich dies lohnt, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Im Regelfall dürfte sich die Abgabe einer Einkommenssteuererklärung aber immer dann rentieren, wenn die „Werbungskosten“ höher sind als der Werbungskostenfreibetrag von EUR 1.000,00. Was Werbungskosten sind, ist in § 9 EStG normiert. Werbungskosten sind danach Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, z.B.:

- Ausgaben für Arbeitsmittel (Robe, Fachbücher, PC etc.) Zum Leidwesen vieler Richter/Staatsanwälte können jedoch Anzüge und weiße Hemden nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden
- Fortbildungskosten (Fahrkosten, Verpflegungsmehraufwendungen – die Erstattungen des Dienstherrn sind jedoch gegenzurechnen)
- Bewerbungskosten
- Umzugskosten – sofern der Umzug an den neuen Dienstort ausschließlich beruflich veranlasst ist
- Im Ausnahmefall: Doppelte Haushaltsführung (wenn eine zweite Wohnung wegen der beruflichen Tätigkeit genommen werden muss)
- Fahrtkosten – für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle können bestimmte Pauschalen in Anspruch genommen werden, die sich jedoch nur auf die einfache Wegstrecke beziehen (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG)
- Dienstreisen (z.B. Fahrten zum Ortstermin oder in eine Klinik) – auch hier existiert eine Pauschale, die sich jedoch auf die tatsächlich gefahrenen Kilometer bezieht

Die Kosten für ein Arbeitszimmer können nach der Entscheidung des BFH vom 08.12.2011 (AZ.: VI R 13/11 – Juris) wohl nicht mehr steuerlich berücksichtigt werden. Eine Ausnahme kann allerdings dann bestehen, wenn noch andere Einkünfte erzielt werden (z.B. als Leiter einer Referendars-Arbeitsgemeinschaft).

Da Assessoren der ordentlichen Gerichtsbarkeit einem bestimmten Landgericht zugeteilt sind, bestehen im Falle einer Abordnung an ein Amtsgericht gute Chancen, diese Abordnung steuerlich zu seinen Gunsten berücksichtigt zu bekommen. Hintergrund ist, dass R 9.4 der Einkommenssteuerrichtlinien im Falle einer „ausschließlich beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit“ besondere steuerliche Vergünstigungen anerkannt werden können. In R 9.4 Abs. 2 und 3 wird klargestellt, dass es sich bei einer – wie bei

Assessoren üblich – befristeten Abordnung um eine „ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit“ im Sinne dieser Vorschrift handelt. Der steuerliche Vorteil besteht darin, dass diese Abordnungen als Dienstreise jeweils für die ersten drei Monate anerkannt werden können. Konkret hat dies zur Folge, dass:

- bei den Fahrtkosten nicht nur der einfache Weg zum AG, sondern die gefahrene Wegstrecke mit der Entfernungspauschale angesetzt wird
- für die Zeit der Abwesenheit von der Wohnung Verpflegungspauschalen nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG (bei Abwesenheit von 8 – 14 Stunden: EUR 6,00 pro Tag) berücksichtigt werden können.

## Mitwirkungsorganen der Richter und Staatsanwälte

### Präsidium

Die Vorschriften über das Präsidium finden sich in den §§ 21a – 21i GVG. Es ist ein bei jedem Gericht angesiedeltes Rechtspflegorgan eigener Art. Die Tätigkeit im Präsidium ist mit von der Richterlichen Unabhängigkeit umfasst. Das Präsidium und seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Gegenüber Maßnahmen, die die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen, kann nach § 26 Abs. 3 GVG das Richterdienstgericht angerufen werden.

Das **Präsidium hat** die aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 97 Abs. 1 GG resultierende **Aufgabe**, den gesetzlichen Richter durch den Geschäftsverteilungsplan zu konkretisieren. Im Einzelnen ist es daher gemäß § 21e Abs. 1 GVG zuständig in personeller Hinsicht für die Besetzung der Spruchkörper, die Bestellung des Ermittlungsrichters und die Vertretungsregelung, in sachlicher Hinsicht für die Geschäftsverteilung.

Das Präsidium ist ein **Organ richterlicher Selbstverwaltung** und setzt sich aus den Richtern des Gerichts zusammen, § 21a GVG. Es setzt sich aus dem Präsidenten oder dem Direktor als geborenes Mitglied und höchstens 10 weiteren Richtern als gewählte Mitglieder zusammen.

Die Wahl erfolgt gemäß § 21 b GVG für 4 Jahre, wobei nach 2 Jahren jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Wählbar sind die Richter auf Lebenszeit. Richtern auf Probe können demnach nicht gewählt werden, sind aber zur Wahl berechtigt und verpflichtet.

### Richterräte und Präsidialrat als Richtervertretungen

Die Einzelheiten zu den Richtervertretungen werden durch die §§ 25 – 48 Hessisches Richterrechtsgesetz (HRiG) geregelt, die die Rahmenvorschriften des Bundes (§§ 72 – 75 DRiG) ausfüllen. **Örtliche Richterräte** werden in der ordentlichen Justiz beim Oberlandesgericht, bei den Landgerichten und bei Amtsgerichten, bei den mindestens 5 Richtern beschäftigt sind, gebildet. Als sog. Stufenvertretungen gibt es den **Bezirksrichterrat** beim Oberlandesgericht. Kommt es auf dieser Ebene zu keiner Einigung, entscheidet der Justizminister.

Die örtlichen **Richterräte** auf der Ebene des jeweiligen Gerichts, der Bezirksrichterrat auf der Ebene des Oberlandesgerichts **bestimmen** als Personalräte im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes **mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen**, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken. Das gleiche gilt, wenn die Dienststelle Maßnahmen für Personen trifft, die der Dienststelle nicht angehören, jedoch für sie oder die ihr angehörenden Beschäftigten tätig sind und sie innerhalb der Dienststelle beschäftigt werden.

**Die Einflussmöglichkeiten der Richterräte sind nicht zu unterschätzen.** So bestimmen die örtliche Richterräte bei der Abordnung der Proberichter innerhalb eines Bezirks und der Bezirksrichterrat bei der ersten Abordnung durch die Präsidentin / den Präsidenten des Oberlandesgerichts mit. Weiterhin hat der Bezirksrichterrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung von landesweiten Fortbildungsplätzen und wird beim Bezirkswechsel von Proberichtern gehört.

Der **Präsidialrat** ist vor jeder Einstellung, Anstellung, Beförderung und Versetzung einer Richterin oder eines Richters, vor der Entscheidung über die Übernahme einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags in das Richterverhältnis auf Lebenszeit und vor der Entlassung einer Richterin oder eines Richters auf Probe oder kraft Auftrags zu beteiligen. Er wird gemeinsam für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit gebildet und besteht aus dem ranghöchsten Richter des jeweiligen Gerichtszweiges als Vorsitzendem (beim OLG also seiner Präsidentin / seinen Präsidenten), jeweils einem ständigen und drei nichtständigen richterlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder der Richterräte werden alle 4 Jahre unmittelbar und geheim gewählt. Wahlvorschläge können auch die Berufsorganisationen, als auch der Hessische Richterbund und seine Mitgliedsvereine machen.

#### Der Staatsanwaltsrat

Bei den Staatsanwaltschaften wird jeweils für 4 Jahre ein **Staatsanwaltsrat** von den Staatsanwälten der jeweiligen Behörde (einschließlich des Behördenleiters) gewählt. Diese Staatsanwaltsräte übernehmen bezüglich der Staatsanwälte die Aufgaben des Personalrats.

## **Der Deutsche Richterbund stellt sich vor**

Der Deutsche Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – (DRB – [www.drb.de](http://www.drb.de)) ist der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland. Über seine 25 Mitgliedsvereine gehören ihm etwa 15.000 Richter und Staatsanwälte an. Mit Ausnahme der Verwaltungsrichter sind im DRB Richter aller Gerichtszweige (ordentliche Gerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit) und Staatsanwälte organisiert.

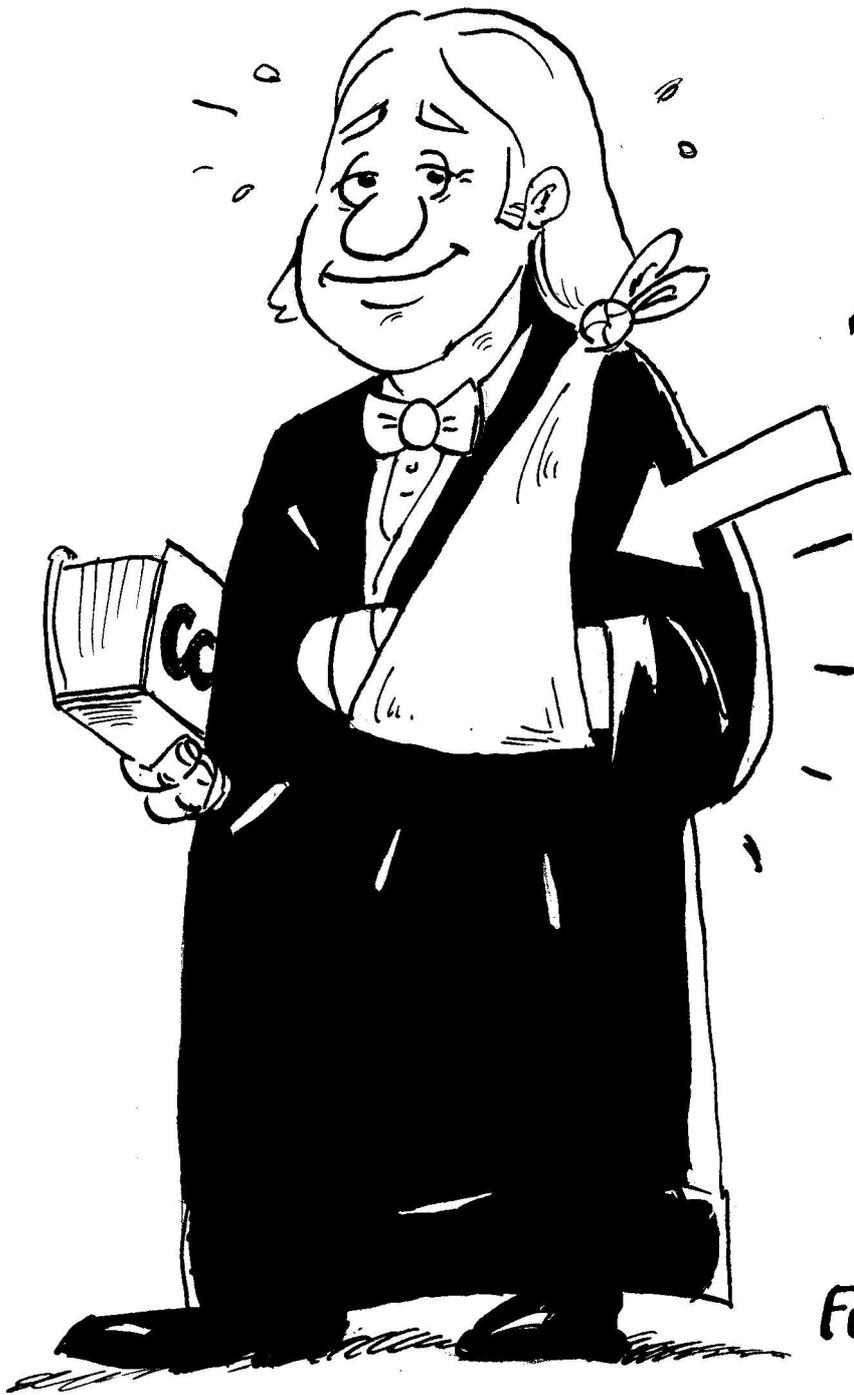
Der Deutsche Richterbund hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, § 21 BGB. Sitz des Verbandes ist Berlin, wo sich auch die Bundesgeschäftsstelle befindet (Kronenstr. 73, 10117 Berlin).

Neben dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Deutschen Beamtenbund ist der Deutsche Richterbund eine Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes. Als solche ist er kraft Gesetzes (§ 94 des Bundesbeamtengesetzes) von der Bundesregierung bei der Vorbereitung von Gesetzen zu beteiligen, die das Beamten- oder das Richterrecht betreffen.

Die vom Deutschen Richterbund verfolgten Ziele sind durch seine Satzung vorgegeben. Es sind:

- die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft;
- die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung;
- die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Entsprechend setzen sich der Deutsche Richterbund und seine Mitgliedsvereine gleichermaßen für die Sicherung und den Ausbau des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaats wie für die unmittelbaren beruflichen und sozialen Probleme der Richter und Staatsanwälte ein. Sie vertreten die Interessen der Mitglieder gegenüber Dienstherrn, Parlamenten und Öffentlichkeit und nehmen durch regelmäßige Stellungnahmen zu rechts- und berufspolitisch wichtigen Gesetzesvorhaben maßgeblich Einfluss auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern.



Richter-  
Verband

FEICKE'05

## ***Zur Geschichte des Deutschen Richterbundes***

Am 9.12.1899 wurde als erste richterliche Vereinigung der „Verein der Richter im Großherzogthum Hessen“ gegründet. Später kamen in verschiedenen anderen Ländern des damaligen Deutschen Kaiserreiches weitere Richtervereinigungen hinzu.

Am 28. Juni 1908 beschlossen auf Initiative des Bayerischen Richtervereins verschiedene auf Länderebene bereits bestehende Vereine von Richtern und Staatsanwälten ihren korporativen Zusammenschluss im Deutschen Richterbund zum 1. Januar 1909. Sitz des neu gegründeten Verbandes war München. Von Anfang an setzte sich der Deutsche Richterbund besonders für die Gewährung voller sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit für die (damals noch beamteten) Richter ein. Nur diese konnte die Gewähr für eine vor jeglicher Einflussnahme anderer Staatsorgane geschützte, allein dem Recht und der Gerechtigkeit verpflichtete Rechtsprechung bieten. Daneben beteiligte sich der DRB von Anfang an tatkräftig an der Entwicklung insbesondere der grundlegenden Justizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Straf- und Zivilprozessordnung) sowie des materiellen Straf- und Zivilrechts.

Unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vollzog sich die unrühmliche "Gleichschaltung" des DRB. Nachdem er zuvor korporativ dem "Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" beigetreten war, löste sich der Verband mit Ablauf des Jahres 1933 auf. Widerstände im DRB hat es dagegen kaum gegeben, stattdessen offene oder konkludente Zustimmung. Das dunkelste Kapitel der deutschen Geschichte ist zugleich auch das dunkelste Kapitel des DRB (vgl. Wrobel, DRiZ 1983, 157 f).

Nach dem Zusammenbruch der Hitler-Diktatur und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland lange Zeit verdrängt, wurde das Versagen der Justiz und des Verbandes während der Nazi-Zeit erst in den siebziger und achtziger Jahren offen und selbstkritisch diskutiert. Den Höhepunkt dieser Debatte bildete im Jahre 1984 die vielbeachtete Ansprache des seinerzeitigen Vorsitzenden des DRB, Helmut Leonardy, anlässlich einer Feier zur 75. Wiederkehr der Gründung des Deutschen Richterbundes. Die Rede ist in DRiZ 1984, 221 ff., veröffentlicht worden. Sie kann - wie auch weitere Aufsätze aus früheren Jahrgängen - über die Bundesgeschäftsstelle des DRB in Berlin angefordert werden.

Erst am 27. Oktober 1949 kam es zur Neugründung des Deutschen Richterbundes auf dem Gebiet der (alten) Bundesrepublik Deutschland. Vordringliches Ziel war es jetzt, alsbald die Verabschiedung der vom Grundgesetz vorgeschriebenen besonderen Richtergesetze im Bund und in den Ländern zu erreichen; diesen sollte die Regelung der Einzelheiten der besonderen Rechtsstellung der Richter vorbehalten sein. In gleicher Weise konzentrierte sich der DRB auf die Schaffung und Fortentwicklung rechtsstaatlicher Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland. Hier liegt bis heute ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit.

1975 nahm der Deutsche Richterbund seinen Sitz in Bonn.

Nachdem nach Vollendung der Einheit Deutschlands auch in den ostdeutschen Bundesländern Vereine von Richtern und Staatsanwälten entstanden und Mitglieder im

DRB geworden waren, wurde 1996 förmlich der Beschluss gefasst, den Sitz des Verbandes nach Berlin zu verlegen. Dort befindet sich seit dem 1. März 1999 die Bundesgeschäftsstelle des DRB.

### ***Was der Deutsche Richterbund will***

Der Deutsche Richterbund "bezweckt unter Ausschluss parteipolitischer Betätigungen die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft, die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteiischen Rechtsprechung, die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte."

Entsprechend setzen sich der Deutsche Richterbund und seine Mitgliedsvereine gleichermaßen für die Sicherung und den Ausbau des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaats wie für die unmittelbaren beruflichen und sozialen Probleme der Richter und Staatsanwälte ein. Sie vertreten die Interessen der Mitglieder gegenüber Dienstherren, Parlamenten und Öffentlichkeit und nehmen durch regelmäßige Stellungnahmen zu rechts- und berufspolitisch wichtigen Gesetzesvorhaben maßgeblich Einfluss auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern.

Zu den Schwerpunkten der Arbeit des Deutschen Richterbundes gehört die Mitwirkung an der Gesetzgebung. Es wird kaum ein rechtspolitisch wichtiges Gesetz verabschiedet, ohne dass der DRB vorher dazu um eine Stellungnahme gebeten worden wäre. Auf diese Weise wird der Sachverstand der Richter und Staatsanwälte von Anfang an zur Geltung gebracht.

### ***Richteramtsrecht***

Im Zentrum der Verbandsarbeit stand anfangs der Kampf für die richterliche Unabhängigkeit. Eines der entscheidenden Motive für die Gründung des Verbandes vor nunmehr über 100 Jahren war die unbefriedigende, mit dem Richteramt nicht zu vereinbarende beamtenrechtliche Stellung der Richter. Zwar sprach das damalige Reichsgerichtsverfassungsgesetz bereits von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichten, jedoch unterstanden die Richter in vielfältiger Weise der Dienstgewalt der Justizverwaltung. Erstmals durch Art. 102 der Reichsverfassung von 1919 und sodann durch Art. 92, 97 Abs. 1 des Grundgesetzes erhielt der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit Verfassungsrang.

Gleichwohl fehlte es noch bis zum Erlass des Deutschen Richtergesetzes 1961 an konkreten institutionellen Absicherungen der Unabhängigkeit durch ein eigenständiges Richteramtsrecht. Für den Erlass des Deutschen Richtergesetzes hatte sich der Deutsche Richterbund seit Anbeginn eingesetzt. Bereits der zweite Deutsche Richtertag hatte 1911 ein solches Gesetz gefordert.

Trotz aller Unzulänglichkeiten stellt das Deutsche Richtergesetz von 1961 einen Meilenstein auf dem Weg zur substantiellen Absicherung der richterlichen

Unabhängigkeit dar. Das unablässige Drängen, die intensive und konstruktive Mitarbeit des DRB hatten endlich - späte - Früchte getragen. Freilich: Es gibt nichts, was nicht noch verbesserungsfähig wäre. Diese Erkenntnis gilt auch für das Deutsche Richtergesetz: Insbesondere eine Erweiterung und Verstärkung der Beteiligungsrechte der Richterinnen und Richter in personellen Angelegenheiten ist dringend geboten.

### ***Amtsrecht der Staatsanwälte***

Parallel zur Fortentwicklung des Richtergesetzes bemüht sich der DRB intensiv um eine umfassende Reform des Amtsrechts der Staatsanwälte. Gerade in jüngster Zeit ist deren Dringlichkeit besonders deutlich geworden. Die Staatsanwälte sind als staatliches Organ der Strafrechtspflege Teil der Dritten Gewalt. Das Amt des Staatsanwalts unterscheidet sich wesentlich von dem des Exekutivbeamten. In den bestehenden gesetzlichen Regelungen wird dem aber nur sehr lückenhaft Rechnung getragen. Es ist deshalb erforderlich, noch zusätzlich Elemente des Richteramtsrechts in das Amtsrecht der Staatsanwälte einzubeziehen und so die Eigenverantwortlichkeit und die besondere Verpflichtung des einzelnen Staatsanwalts auf Wahrheit und Gerechtigkeit stärker zu betonen und abzusichern.

Mit der Stellung der Staatsanwälte als Organe der Strafrechtspflege ist insbesondere die im Bund und in einigen Bundesländern geltende Regelung unvereinbar, die die höchsten Beamten der Staatsanwaltschaften noch immer als Regierungsorgane begreift, die gehalten sind, ihr Amt in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung auszuüben (sog. politische Beamte). Der DRB tritt seit langem für die Abschaffung des politischen Beamten im Bereich der StA ein.

Darüber hinaus muss das staatsanwaltschaftliche Weisungsrecht umfassend neu geregelt werden. Dazu gehört vor allem, dass den Justizministern die Befugnis genommen wird, durch Weisungen oder auf anderem Wege Einfluss auf die Sachbehandlung in einem einzelnen Verfahren zu nehmen.

Im Verhältnis zur Polizei muss an der verantwortlichen Leitung der Ermittlungen durch den Staatsanwalt festgehalten werden. Durch Ausbau seiner Sachleitungsbefugnis ist sicherzustellen, dass er jederzeit und umfassend Einfluss auf die Ermittlungen nehmen kann.

### ***Selbstverwaltung der Justiz***

Der Deutsche Richterbund hat auf seiner Bundesvertreterversammlung in Potsdam mit überwältigender Mehrheit entschieden, die Selbstverwaltung der Justiz zu fordern.

Die Unabhängigkeit der Justiz wird zunehmend durch den Einfluss der Exekutive eingeschränkt. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind hierarchisch dem Justizminister unterstellt und befinden sich von der Einstellung und Beförderung bis hin

zur Zuweisung oder Streichung von Haushaltsmitteln in vielfältiger Abhängigkeit. Den unter Kabinetts- und Parteizwängen stehenden Justizministern gelingt es zunehmend nicht mehr, die für die Sicherstellung des in der Verfassung verankerten Justizgewährungsanspruchs erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Die Selbstverwaltung bezweckt

- die Eigenständigkeit und die Autonomie der Justiz (Art. 92 ff GG)
- die Sicherung und den Ausbau der Unabhängigkeit der Justiz
- die Leitung und Geschäftsführung der Justiz als gemeinsame Aufgabe aller Richter und Staatsanwälte
- den Ausbau der Mitbestimmung
- die Qualitätssicherung
- die Angleichung an europäische Standards.

Die Selbstverwaltung soll in einem Zwei-Säulen-Modell mit Hilfe der Organe des Justizwahlausschusses und des Justizverwaltungsrates verwirklicht werden:

Der Justizwahlausschuss ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Justizverwaltungsrates und für die Letztentscheidung, wenn in Personalangelegenheiten zwischen dem Justizverwaltungsrat und den Personalvertretungen keine Einigung hergestellt werden kann. Er ist unter dem Vorsitz des Parlamentspräsidenten paritätisch mit gewählten Richtern und Staatsanwälten und mit Abgeordneten besetzt.

Der Justizverwaltungsrat ist die administrative professionelle Spitze der Justizverwaltung und nimmt die derzeit in den Justizverwaltungsabteilungen der Ministerien erfüllten Aufgaben wahr. Er setzt sich aus mindestens je einem Mitglied aus jeder Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft zusammen. Aus seiner Mitte wird vom Parlament mit 2/3 - Mehrheit der Justizpräsident gewählt. Er vertritt den Justizverwaltungsrat nach außen. Der Justiz ist die Stellung zu verschaffen, die ihr nach dem Gewaltteilungsprinzip und nach der im Grundgesetz vorgesehenen Gerichtsorganisation zugewiesen ist. Die Unabhängigkeit der Justiz wird zunehmend durch den Einfluss der Exekutive eingeschränkt.

Beim Justizministerium verbleiben die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Gesetzen, die die Justiz betreffen, die Juristenausbildung, die Notaraufsicht, die Strafvollstreckung und Gnadensachen.

### ***Richterliche Ethik***

Der Deutsche Richterbund beschäftigt sich seit einiger Zeit mit einem berufsethischen Selbstverständnis. Als Richter und Staatsanwälte sind wir uns unserer Verantwortung als Dritte Staatsgewalt bewusst und halten eine Auseinandersetzung mit diesem Thema angesichts einer zunehmenden Ökonomisierung der Justiz für erforderlich. Zum einen

wollen wir Berufsanfänger für das Thema sensibilisieren, um ein Gegengewicht zu dem häufig durch die enorme Arbeitsbelastung und die schlechte Sachausstattung ernüchternden Berufeinstieg zu bilden. Zum anderen wollen wir die Diskussion über ethische Anforderungen an die Berufsausübung auf einer breiten Basis mit allen Richtern und Staatsanwälten führen. Wir verstehen dies auch als ein Signal, dass die Richter ihre richterliche Unabhängigkeit und die hierfür erforderliche Ausstattung nicht als Privileg oder Selbstzweck begreifen, sondern als Verpflichtung zum Schutz des Justizgewährungsanspruchs. Diese Diskussion betrifft in gleicher Weise eine verantwortungs- und selbstbewusste Staatsanwaltschaft.

Zu diesem Zweck hat der DRB ein Netzwerk "Richterliche Ethik" gebildet, das aus 24 Ansprechpartnern der Landes- und Fachverbände des DRB besteht, die es mit übernommen haben, als Multiplikatoren für dieses wichtige Thema in die Verbände hinein zu wirken. Die Beschäftigung mit berufsethischen Grundsätzen kann nicht von einem Berufsverband verordnet werden, sondern ist ein Prozess, der in erster Linie über die Auseinandersetzung mit einem berufsethischen Selbstverständnis Wirkung entfaltet.

### ***Besoldung / Versorgung***

Jeder Bürger hat Anspruch auf eine funktionsfähige Justiz, die effektiv Gerechtigkeit und Rechtssicherheit verwirklicht. Hierzu gehört aber auch eine angemessene Besoldung.

Experten des DRB und des BDVR sind unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gekommen, dass die Besoldung der Justiz sich nicht mehr im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Alimentation hält, die der besonderen Bedeutung des Amtes Rechnung zu tragen hat.

Dies verlangt verfassungsrechtlich zwingend, dass der Justiz nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist.

Der Deutsche Richterbund hat auf der Internetseite [www.richterbesoldung.de](http://www.richterbesoldung.de) einen zusammenfassenden Überblick über die Auswirkungen der auf die Bundesländer verlagerten Gesetzgebungszuständigkeit durch Förderalismusreform I auf die Besoldung und die Versorgung der Richter und Staatsanwälte zusammengestellt. Auf dieser Seite finden Sie Informationen über Stand und Entwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundes und der Länder. Aktuelle Informationen zu den einzelnen relevanten Sachbereichen des Besoldungs- und Versorgungsrechts sind jeweils detailliert und untergliedert nach Bund und den einzelnen Ländern aufgeführt.

Der Deutsche Richterbund setzt sich entschieden für eine eigenständige Besoldung der Richter und Staatsanwälte überall in der Bundesrepublik ein. Die seit 1974 bestehende R-Besoldung ist als solche unbedingt beizubehalten. Eine irgendwie geartete Leistungsbesoldung in Form von Leistungsprämien und Leistungszulagen für Richter und Staatsanwälte gleicher Besoldungsstufe lehnt der Deutsche Richterbund vehement ab.

Der Deutsche Richterbund fordert, die Unterschiede zwischen der Beamtenbesoldung

und der R-Besoldung nicht zu verwischen. Richter und Staatsanwälte verbleiben im Gegensatz zu Beamten zu einem sehr hohen Anteil während ihres gesamten Berufslebens im selben Amt und deshalb ist dies bei der Besoldung auch zukünftig stets zu berücksichtigen.

Der Verband setzt sich zudem dafür ein, dass es eine angemessene Bezahlung für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte heute wie in der Zukunft regelmäßig geben muss. Richter und Staatsanwälte dürfen nicht, wie in den Jahren seit 1995 nahezu ständig geschehen, von der allgemeinen Gehaltsentwicklung abgehängt werden.

Auch wenn durch die Föderalismusreform die einzelnen Bundesländer für die Besoldung und die Versorgung ausschließlich zuständig sind, darf es nicht zu gravierenden Unterschieden in der Besoldung zwischen den Bundesländern kommen. Die Forderung des Richterbundes wird es stets sein, wieder auf eine einheitliche Besoldung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu kommen.

Hinsichtlich der neuen Bundesländer hat der Verband stets darauf gedrängt, die Bezahlung an das Niveau der alten Bundesländer anzugleichen. Diese Forderung besteht auch heute noch.

Der Deutsche Richterbund erkennt an, dass die Entwicklung der Versorgungslasten für den Bund und die Länder zu Einschnitten bei der Versorgung führen musste. Aber diese dürfen nicht über diejenigen bei den Altersrentnern hinaus gehen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 nicht zu Unrecht festgestellt, dass mit diesem Gesetz den Beamten und Richtern in der Versorgung weiter gehende Einschnitte zugemutet werden als den Altersrentnern. Für die Zukunft ist es auch unbedingt notwendig - trotz der Zuständigkeit der Bundesländer - auf einheitliche Versorgungsregelungen in allen Bundesländern zu dringen.

### ***Stellungnahmen zu tagespolitischen Ereignissen***

Der Deutsche Richterbund nimmt, wo nötig, auch in der tagespolitischen Auseinandersetzung Stellung, wenn die Belange der Richter und Staatsanwälte oder rechtsstaatliche Grundsatzfragen berührt sind: Einmischungen in schwebende Verfahren und herabsetzende öffentliche Urteilsschelte sind leider ebenso immer wieder Anlässe, in denen sich der Verband schützend vor die betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu stellen hat, wie rechtsstaatlich bedenkliche Maßnahmen oder Vorhaben der Legislativ- oder Exekutivorgane.

### ***Öffentliche Äußerungen von Richtern und Staatsanwälten***

So selbstverständlich wie er sich selbst an der öffentlichen Diskussion beteiligt, tritt der Deutsche Richterbund auch für die volle Teilhabe jedes einzelnen Richters und

Staatsanwalts am öffentlichen Diskussions- und Meinungsbildungsprozess ein. Richter und Staatsanwälte leben und judizieren nicht im politikfreien Raum. Zwar gelten für sie die besonderen Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes und der Beamtenengesetze, jedoch muss es ihnen - dies hat der Bundesvorstand des DRB ausdrücklich festgestellt - in diesem Rahmen erlaubt sein, sich engagiert und in deutlicher Sprache an der Diskussion rechtspolitischer und allgemein politischer Fragen zu beteiligen.

## ***Engagement in Menschenrechtsfragen***

### *Kolumbien-Hilfsaktion*

Seit einigen Jahren gilt das besondere Engagement des Deutschen Richterbundes dem weltweiten Schutz und der Respektierung der Menschenrechte. Anlass hierfür war der seit Anfang der 80er Jahre in Kolumbien vom Staat hingenommene, systematische Terror gegen Justizangehörige und ihre Familien, den seither über 300 Richter, Staatsanwälte und andere Justizangehörige mit ihrem Leben bezahlt haben. Ihre Angehörigen und Hinterbliebenen stehen in den meisten Fällen mittellos dar. Der Staat überlässt sie ihrem Schicksal. Aufgeschreckt durch die immer zahlreicher werdenden Berichte über Terror- und Mordanschläge gegen Richter und Staatsanwälte in Kolumbien hat der DRB im Herbst 1989 einen Hilfsfonds für die Hinterbliebenen ermordeter Kolleginnen und Kollegen ins Leben gerufen. Mit den Mitteln des Hilfsfonds werden insbesondere finanziert:

- die Schul- und Berufsausbildung von Waisen und Halbwaisen,
- die berufliche Wiedereingliederung oder Umschulung von Witwen,
- Kleinkredite zur Existenzgründung,
- sozialpsychologische Maßnahmen sowie
- Opferbetreuung und medizinische Behandlungen mittelloser Betroffener.

Hinzu kommen Aufwendungen für sozialpsychologische Maßnahmen, Opferbetreuung und die medizinische Behandlung und Versorgung mittelloser Betroffener. Der DRB-Hilfsfonds stellt schließlich auch Mittel zur Verfügung, um mit dem Tode bedrohten Justizangehörigen eine - zumeist vorübergehende - Flucht innerhalb Kolumbiens oder auch ins Ausland zu ermöglichen.

Der Kolumbien-Hilfsfonds des DRB speist sich im Wesentlichen aus Spenden unserer Mitglieder. Bis November 2010 sind mehr als 1,5 Mio. Euro zusammengekommen. Über die Verwendung der Spendenmittel wird regelmäßig in der Deutschen Richterzeitung berichtet.

Der DRB-Hilfsfonds stellt schließlich auch Mittel zur Verfügung, um mit dem Tode bedrohten Justizangehörigen eine - zumeist vorübergehende - Flucht innerhalb Kolumbiens oder auch ins Ausland zu ermöglichen. Im Jahre 2010 musste die inzwischen an den Obersten Gerichtshof Kolumbiens berufene Richterin María Stella Jara Gutiérrez aufgrund einer gegen einen hohen Militär erlassenen Haftstrafe im Zusammenhang mit der Stürmung des Justizpalastes in Bogotá im Jahre 1985 wegen der gegen sie gerichteten massiven Anfeindungen und Bedrohungen zum Schutz ihres Lebens zeitweise ihr Land verlassen. Durch entsprechende Vermittlung und Unterstützung von MISEROER und dem DRB fand sie Aufnahme in Deutschland. Bei der Rückkehr von Frau Jara Gutierrez nach Kolumbien haben sich MISEREOR und der DRB erfolgreich für die Wiederaufnahme der Schutzmaßnahmen eingesetzt.

Das Präsidium des Deutschen Richterbundes hat im November 2009 beschlossen, neben der bestehenden humanitären Hilfeleistung auch Möglichkeiten der rechtlichen Zusammenarbeit mit Kolumbien zu suchen. Der Schwerpunkt einer rechtlichen Zusammenarbeit sollte in der Hilfeleistung bei der Stärkung von Gerichten und Staatsanwaltschaften in ihrer Eigenständigkeit und Unabhängigkeit liegen. Erste Kooperationsprojekte mit deutschen Entwicklungshilfeinstitutionen haben bereits begonnen.

**Spendenkonto:**  
MISEREOR e. V.  
Konto-Nr. 2014  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00

Geldspenden für dieses ausschließlich für die DRB-Kolumbienhilfe reservierte Konto des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR e. V. sind selbstverständlich steuerlich absetzbar. Überweisungsformulare können jederzeit telefonisch bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes (Tel. 030/206125-0) angefordert werden. Auf jeden Fall vermerken Sie bitte auf dem Überweisungsträger „Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB“. Bitte geben Sie unbedingt diesen Verwendungszweck an, da die Spende sonst nicht ordnungsgemäß verbucht werden und dem Fonds nicht zugeschrieben werden kann.

Zur steuermindernden Anerkennung durch die Finanzämter genügt bei Spenden bis zu 50,-- Euro die Vorlage des Einzahlungsbeleges. Bei höheren Spendenbeträgen stellt MISEREOR den Einzählern umgehend entsprechende Spendenbescheinigungen aus.

### *Menschenrechtspreis des DRB*

1991 hat der Deutsche Richterbund einen Menschenrechtspreis gestiftet. Der DRB will damit einen Beitrag zur Stärkung und Respektierung der allgemeinen Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten. Die Auszeichnung wird jeweils einem/r Richter/ Richterin,

Staatsanwalt/Staatsanwältin oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugesprochen, welche/r sich unter Einsatz von Leben, Gesundheit oder persönlicher Freiheit oder unter Inkaufnahme sonstiger schwerer persönlicher Nachteile um die Verwirklichung der Menschenrechte in seinem/ihrem Land verdient gemacht hat.

Den Menschenrechtspreis des DRB erhielten:

- 1991 der peruanische Rechtsanwalt Augusto Zuniña Paz,
- 1993 der nigerianische Rechtsanwalt Olisa Agbakoba,
- 1995 der türkische Rechtsanwalt Hüsnü Öndül,
- 1997 der mexikanische Richter Abraham Antonio Polo Uscanga (posthum),
- 1999 die weißrussische Rechtsanwältin Vera Stremkovskaya.
- 2001 der guatemaltekische Staatsanwalt Calvin Galindo
- 2003 die Richterin Mariama Cissé aus Niger
- 2005 der chinesische Rechtsanwalt Zheng Enchong
- 2007 der iranische Rechtsanwalt Dr. Nasser Zarafshan
- 2009 der syrische Rechtsanwalt Anwar al-Bunni

### ***Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag***

Alle vier Jahre veranstaltet der Deutsche Richterbund einen Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag. Von diesen Kongressen sollen Impulse für die Rechtspolitik, aber auch für die Arbeit der Richter und Staatsanwälte ausgehen. Gleichzeitig soll die Öffentlichkeit über die Probleme der Justiz informiert werden. In der weit zurückliegenden Folge der Richtertage - der erste Richtertag fand schon 1909 statt - spiegelt sich ein wesentliches Stück deutscher Rechts- und Justizgeschichte dieses Jahrhunderts wider.

Unterbrochen zunächst durch die Weltkriege, in den Aufbaujahren der Bundesrepublik Deutschland sodann nur in unregelmäßiger Abfolge durchgeführt, finden die Richtertage seit 1979 wieder regelmäßig statt. Er ist nicht nur innerverbandlich das zentrale Ereignis, sondern entfalten auch und gerade nach außen hin vielfältige und nachhaltige Wirkungen für die rechts- und justizpolitische Diskussion und die daraus folgenden Entscheidungen des Gesetzgebers.

## ***Organisationsstruktur - Mitgliedsvereine und Organe***

Der Deutsche Richterbund ist ein Dachverband mit insgesamt 25 Mitgliedsverbänden/-vereinen: 16 Landesverbände, fünf Verbände der Richterinnen und Richter der obersten Gerichte des Bundes und der Bundes- bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft (Bundesgerichtshof und Generalbundesanwalt, Bundesarbeitsgericht, Bundesfinanzhof, Bundessozialgericht, Bundespatentgericht) und vier Verbände der Richterinnen und Richter der Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit sowie Wehrdienststrichter).

### ***Organe des Deutschen Richterbundes***

Organe des **Deutschen Richterbundes** sind die Bundesvertreterversammlung als höchstes Beschlussorgan, der Bundesvorstand und das Präsidium (Geschäftsführender Vorstand).

Die **Bundesvertreterversammlung** besteht aus Vertretern aller Mitgliedsverbände. Nach einem in der Satzung festgelegten Schlüssel entsenden diese entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder ihre Vertreter. Die Bundesvertreterversammlung fasst die grundlegenden Beschlüsse zur Verbandspolitik und wählt das Präsidium. Sie tagt regelmäßig im Abstand von 18 Monaten.

Der **Bundesvorstand** besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Mitgliedern, die die Mitgliedsverbände - wiederum nach einem festliegenden Schlüssel - bestimmen. Der Bundesvorstand ist das wichtigste Beschlussorgan "zwischen den Bundesvertreterversammlungen". Er tagt in der Regel zweimal pro Jahr.

Das **Präsidium** führt die laufenden Geschäfte des **Deutschen Richterbundes**. Neben dem Vorsitzenden gehören ihm weitere Kolleginnen und Kollegen (Richter und Staatsanwälte) an. Das Präsidium ist für drei Jahre gewählt. Das Präsidium tagt regelmäßig monatlich in der Bundesgeschäftsstelle. Es wird unterstützt von einem/einer Geschäftsführer/in.

## Landesverband Hessen

Einer der unter dem Dach des DRB zusammengeschlossenen Landesverbände ist der Landesverband Hessen – Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dieser ist wiederum als Dachverband der Bezirksgruppen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden gegründet worden und vertritt die Ziele des DRB auf Landesebene (Weiteres finden Sie unter: <http://www.richterbund-hessen.de/> ).

### Vorteile einer Mitgliedschaft im Landesverband

Als Mitglied des Landesrichterverbandes werden Sie informiert, integriert und abgesichert. Sie erfahren, was Sie außer der täglichen Arbeit über Ihren Beruf und über Ihr berufliches Umfeld wissen sollten und dies sowohl aus Ihrem dienstlichen Bezirk als auch aus dem Land und aus bundesweiter Sicht.

Ihre Bezirksgruppe sorgt dafür, dass Sie auf elektronischem und papierpostalischem Weg alle wichtigen Nachrichten und Informationen erhalten. Hierzu zählt als umfassendste Quelle natürlich die **Deutsche Richterzeitung**, in der Sie von übergreifenden, teils europaweiten Themen unseres Berufsstandes bis hinunter zu den Personalmeldungen aus allen Bundesländern vieles finden werden, was Sie als Richter und Staatsanwalt interessiert. Seit Jahrzehnten ist die DRiZ nicht nur ein Publikationsmedium unseres Verbandes, sondern aufgrund ihrer Ausgewogenheit und fachlichen Qualität eine der anerkannten juristischen Fachzeitschriften.

Weiterhin erhalten Sie einen kostenlosen Zugang zum DRB-Forum [www.DRB-Forum.de](http://www.DRB-Forum.de)

Über das aktuelle Justizgeschehen in Hessen informiert Sie schwerpunktmäßig unsere Landesverbandszeitung, die **Hessischen Mitteilungen**. In ihr finden Sie nicht nur Berichte über die Aktivitäten des Landesverbandes und seiner Bezirksgruppen, sondern Artikel und Kommentare zu vielen auf Landesebene angesiedelten Fachthemen, wie etwa der Besoldung.

Ergänzend zu unseren Bundes- und Landeszeitungen erhalten Sie per **E-Mail** laufend Kurzinformationen zu ganz aktuellen Einzelvorgängen. Daneben lädt Ihre Bezirksgruppe Sie zu seinen Veranstaltungen ein, die sie auf Bezirksebene durchführt. Das können rein gesellige Treffen im Kollegenkreis, wie etwa der örtliche Stammtisch, oder an Fachthemen gebundene Begegnungen und Diskussionen sein.

Als Mitglied des Landesrichterverbandes genießen Sie eine weitreichende **Absicherung** bei Unannehmlichkeiten, die Sie persönlich treffen könnten. Allem voran geht dabei ein vom Verband konzipierter **Versicherungsschutz** gegen berufstypische Haftungsrisiken. Bitte lesen Sie dazu unbedingt das Kapitel **Versicherungsschutz für Richter & Staatsanwälte** in diesem Heft oder unsere gesonderte Broschüre mit demselben Titel. Vom ersten Tag Ihrer Mitgliedschaft an sind Sie im Landesrichterverband automatisch und kostenlos basisversichert (Schlüsselverlust, Diensthaftpflicht). Weiteren Versicherungsschutz (Vermögensschäden) bekommen Sie maßgeschneidert auf Ihren Antrag zu unvergleichlich günstigen Verbandskonditionen, die Ihren Mitgliedsbeitrag teilweise oder sogar ganz amortisieren.

Es kann Situationen geben, in denen Sie sich wehren müssen, weil Sie beleidigt oder verleumdet werden (z.B. in der Presse) oder weil Ihre Rechte missachtet werden (z.B. durch rechtswidrige Beihilfekürzungen oder Beurteilungen). In derartigen Fällen wird Sie der Verband nicht nur unterstützen und beraten, sondern Ihnen - wenn ein übergeordnetes Interesse vorliegt - auch im Einzelfall **Rechtsschutz** für ein notwendiges Gerichtsverfahren gewähren. Das ist zur Zeit etwa in mehreren anhängigen Besoldungsstreitverfahren der Fall.

## **Versicherungsschutz für Richter & Staatsanwälte**

Dass Richter und Staatsanwälte ihren Beruf entscheidungsfreudig und unbefangen ausüben sollten, wird wohl niemand in Abrede stellen. Die Voraussetzungen hierfür erschöpfen sich keineswegs in entsprechenden Veranlagungen der Persönlichkeit. Auch die Gewissheit, von Betroffenen und dem Dienstherrn nicht persönlich haftbar gemacht werden zu können, ist für ein freies Wirken unverzichtbar. Dem hat ja, so haben wir doch alle gelernt, schon der Gesetzgeber durch seine Konstruktion der Amtshaftung Rechnung getragen.

Was soll uns denn da noch persönlich passieren?

Wenig; doch wer an ein *Nullrisiko* glaubt, hat weit gefehlt. Drei Bereiche haben sich, auch wenn Schadensmeldungen selten sind, als höchst unangenehme Haftungsquellen herausgestellt.

**1.)** Richter und Staatsanwälte sind manchmal schusselig. Sie verlegen, verlieren oder verbummeln Gegenstände, die sie täglich mit sich herumtragen. Handelt es sich dabei um den Schlüsselbund, an dem auch die Öffner der dienstlichen Türen hängen, kann das

den Saumseligen teuer zu stehen kommen: Eine fünfstellige Rechnung für das Auswechseln aller gleichschließenden Schlösser ist bei großen Gebäuden durchaus drin.

Mancher verfügt sogar über Schlüssel zu mehreren Gebäuden oder Schließkreisen, was den Aufwand weiter in die Höhe treibt. Wer sich hier nicht durch eine **Schlüsselversicherung** absichert, hat vielleicht zu großes Vertrauen in die eigene Zuverlässigkeit.

**2.)** Richter und Staatsanwälte sind manchmal tolpatschig. Weil sie immer nur ihre Fälle im Kopf haben, richten sie fahrlässig Schäden im Gebäude an, lassen dienstliche Gerätschaften wie Handys und Diktiergeräte fallen, rennen Kollegen oder das rechtsuchende Publikum um und verursachen Unfälle auf ihrem Weg zu Ortsterminen und Fortbildungsveranstaltungen. Hier kann eine **dienstliche Haftpflichtversicherung** den Ungeschickten vor wirtschaftlichen Folgen bewahren.

**3.)** Richter und Staatsanwälte machen Fehler bei der Arbeit, die zu einem Vermögensschaden führen. Sofern das außerhalb der Spruchfähigkeit passiert, kann daraus ein Haftungsfall werden. Das von dem Geschädigten in Anspruch genommene Land nimmt den schadenstiftenden Kollegen in Regress, weil er grob fahrlässig gehandelt hat. Dies kann bei besonderer Sorglosigkeit im Zuge von Ermittlungshandlungen, (Termins-) Verfügungen, Eilanordnungen, Insolvenz-, Register- und Nachlasssachen sowie Aufsichts- und Prüftätigkeiten der Fall sein. Neben dienstlichen Pflichtverletzungen kann eine (primäre) Haftung aus Fehlern bei Nebentätigkeiten wie Schiedsgerichten, außergerichtlichen Mediationen etc. eintreten. In allen begründeten Fällen hält nur eine **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** die finanziellen Folgen letztlich von der Hand.

Der Landesverband hat den bestehenden **Versicherungsschutz seiner Mitglieder** überprüft und erheblich **erweitert**. Als Mitglied genießen Sie jetzt automatisch - ohne irgendeine Anmeldung oder einen Zusatzbeitrag - eine wirksame Absicherung bei den oben aufgeführten Risiken zu 1.) und 2.). Hinsichtlich des Risikos zu 3.) haben wir für Sie ein Versicherungsangebot ausgehandelt, das weit günstiger als jeder individuell erzielbare Abschluss sein dürfte. Im Einzelnen:

**Zu 1.)** Kraft Ihrer Mitgliedschaft im Landesverband besteht für Sie eine **Schlüsselversicherung** mit einer ab sofort angehobenen Deckungssumme von **50.000,- €**. Versicherer ist jetzt die *DBV-Versicherungen*. Im Schadensfall trifft Sie **keine Selbstbeteiligung**. Die Versicherungsprämie trägt der Landesverband.

Eine private Versicherung sollten Sie daher kündigen, soweit die Versicherung sich auf Dienstschlüssel bezieht und soweit die Versicherungssumme nicht über 50.000,- € hinausgeht, was aber kaum nötig sein dürfte.

**zu 2.)** Ebenso sind Sie ab sofort gegen dienstlich verursachte **Personen- und Sachschäden** haftpflichtversichert, und zwar ebenfalls **ohne Selbstbehalt** bei der *DBV-Versicherungen*. Die Versicherungssumme beträgt **10.000.000,- €** je Schadensfall. Auch hier trägt der Landesverband die Versicherungsprämie. In diesem Rahmen kann Ihre eigene Versicherung damit entfallen, aber natürlich nicht Ihre Privathaftpflichtversicherung.

**Zu 3.)** Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** auch gegen dienstlich verursachte **Vermögensschäden**. Hier besteht die Möglichkeit das berufsspezifische Wagnis ebenfalls über die *DBV-Versicherungen* abzusichern. Bitte vergleichen Sie die folgenden Konditionen mit Ihrer eigenen Versicherung oder anderen Angeboten.

Versicherungssumme	Jahresprämie
100.000,- €	35,70 €
150.000,- €	45,10 €
200.000,- €	51,23 €
250.000,- €	55,69 €
300.000,- €	66,76 €
350.000,- €	77,89 €
400.000,- €	84,43 €
450.000,- €	95,14 €
500.000,- €	105,73 €

Auf Anfrage können höhere Versicherungssummen abgeschlossen werden. Ebenso kann für die Vergangenheit eine Rückwärtsversicherung zwischen einem und fünf Jahren vereinbart werden.

Versichert sind jeweils neben dienstlich verursachten auch solche Vermögensschäden, die aus genehmigten **Nebentätigkeiten** entstehen. Hierzu zählen Schiedsgerichte, außergerichtliche Mediationen sowie Vortrags- und Gutachtertätigkeit. Im Schadensfall besteht ein **Selbstbehalt** von 10 % der Schadenssumme, **höchstens** jedoch **100,- €**.

Und so geht es: Sie kalkulieren die für Sie angemessene Versicherungssumme. Im Zweifelsfall können Sie unseren Rat in Anspruch nehmen. Sie drucken sich das Antragsformular aus, das Sie auf unserer Homepage (<http://www.richterbund-hessen.de/Versicherung.pdf> ) finden oder das wir Ihnen als Datei oder in Papierform auf Ihre Anfrage jederzeit zusenden. Den ausgefüllten Antrag reichen Sie dem

Landesverband im Original ein. Wir bestätigen darauf Ihre Mitgliedschaft und geben die Unterlagen an die *DBV-Versicherungen* weiter, die Ihnen den Versicherungsschein übersendet und alles weitere mit Ihnen abwickelt.

Sofern Sie bereits versichert sind, müssten Sie zunächst Ihre Versicherung - es sei denn, sie bietet günstigere Konditionen - kündigen und sich das Ablaufdatum bestätigen lassen. Dann tragen Sie den entsprechenden (nahtlos anschließenden) Versicherungsbeginn in den Antrag ein. Ihren Antrag, ebenso wie Ihre Anfragen, richten Sie bitte an den

**Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen**

**Hammelsgasse 1**

**60313 Frankfurt am Main**

**Zusammenfassend:** Als Mitglied des Landesverbandes sind Sie automatisch versichert gegen den Verlust von Dienstschlüsseln und gegen Ihre Haftung aus dienstlich verursachten Personen- und Sachschäden - kostenlos und ohne jeglichen Verwaltungsaufwand für Sie.

Über uns erhalten Sie auf Wunsch auch eine Absicherung gegen Vermögensschäden, maßgeschneidert für Richter und Staatsanwälte, zu unvergleichlich günstigen Konditionen.

Stellen Sie Ihre Versicherungen darauf ein. Ihr Mitgliedsbeitrag bei uns ist sein Geld wert.

P.S.: Weitere günstige Versicherungen bietet das dbb-Vorsorgewerk unseren Mitgliedern ([www.dbb-vorsorgewerk.de](http://www.dbb-vorsorgewerk.de)).

*Aller Anfang ist schwer - doch JuRiWiki.de kann helfen: Der Richterbund richtet eine Wissensdatenbank für junge Richterinnen und Richter ein*

Natürlich: Die ersten Tage als Richter(in) auf Probe bedeuten – wie jeder Berufsbeginn – eine große Herausforderung, menschlich wie fachlich. Ganz gleich aber, in welchem Gericht oder in welcher Abteilung der Staatsanwaltschaft man seine ersten R1-besoldeten Schritte unternimmt – neben zweifellos wichtigen Fragen nach gemeinsamen Essenszeiten und Kaffeerunden bleibt eine der größten Sorgen des Berufseinsteigers, wie man ganz praktisch mit den Akten umgeht, die dienstbare Geister Morgen für Morgen in bedrohlich schwankenden Stapeln auf den Aktenbock tragen.

Viele Fragen sind „eigentlich“ ganz einfach zu beantworten, man muss eben nur wissen wie's geht. Die Staatsanwaltschaft praktiziert seit langem die anfängliche Gegenzeichnung, viele Gerichte bemühen sich, mit Tutorensystemen und Listen stets „ansprechbarer“ Kollegen Hilfestellung zu geben. Auch kursieren verschiedenste Skripte, die in der einen oder anderen Situation Hilfestellung geben können. Eines fehlte aber bisher: eine zentrale Anlaufstelle, in der das praktische Erfahrungswissen für den Berufsalltag an leicht zugänglicher Stelle gebündelt werden kann.

Diese Lücke möchte das Projekt „JuRiWiki“ schließen helfen. Die Abkürzung steht für **JungRichter(innen)Wiki**, wobei die letzten vier Buchstaben entgegen dem ersten Anschein keine (weitere) Abkürzung sind: Das Wort Wiki ist dem Hawaiianischen entlehnt, bedeutet dort „schnell“ – Busse nennt man auf Hawaii etwa „Wikiwiki“ – und bezeichnet in der Welt des Internet einen bestimmten Typ von WWW-Seiten, die man lesen, aber auch selbst verändern kann. Das bekannteste Beispiel für diesen Typ von Internetseiten ist sicherlich die *Wikipedia*<sup>1</sup>, eine nach dem Wiki-Prinzip realisierte Enzyklopädie, die inzwischen klassischen Großlexika wie dem Brockhaus oder der Britannica in mancher Hinsicht überlegen ist.

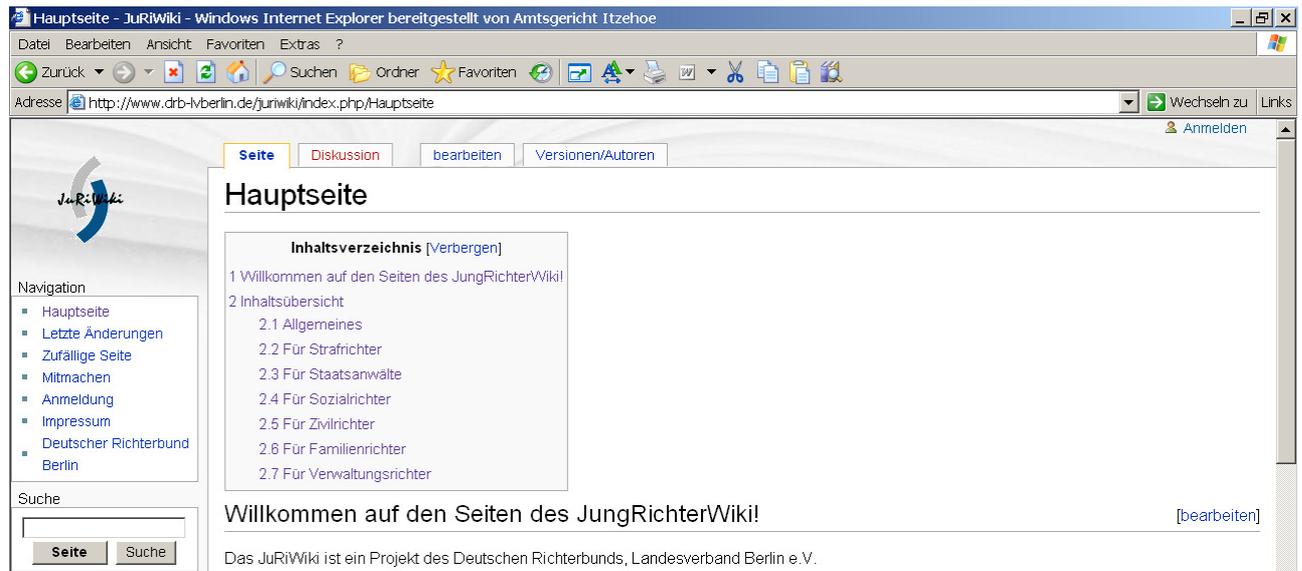
Der zentrale Vorteil des Wiki-Prinzips liegt darin, den klassischen Anbieter-Nutzer-Gegensatz aufzuheben: Ein Lexikon in Buchform wird lediglich von einer kleinen Redaktion erstellt, während die Leser auf den Inhalt keinen direkten Einfluss haben – sie können allenfalls einen Leserbrief verfassen und hoffen, dass er dereinst in einer neuen Auflage Beachtung finden möge. Bei einem Wiki hingegen findet sich auf jeder Seite ein Knopf zum Bearbeiten der Seite. Wer einen Fehler findet, kann ihn damit gleich beheben, wer etwas beitragen möchte, kann dies sofort selbst erledigen. So entsteht bei entsprechend engagierter Leserschaft sehr schnell – eben „wiki“ – eine umfassende und aktuelle Wissenssammlung.

Mit dem Projekt JuRiWiki, abzurufen unter **www.jurwiki.de**, das auf derselben Software aufbaut wie die „große“ Wikipedia, entsteht nach dem Wiki-Prinzip eine

---

<sup>1</sup> <http://www.wikipedia.de>

Wissenssammlung des Deutschen Richterbundes von und für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. In Zusammenarbeit mit möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen möchte der Verband eine Fundgrube des Erfahrungswissens schaffen und so ein hilfreiches Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und weiterentwickeln. Zu diesem Zweck hat sich eine Redaktion von engagierten Kollegen gefunden, die das Projekt betreut.



Um Missverständnissen vorzubeugen: Das JuRiWiki tritt natürlich nicht in Konkurrenz etwa zu den Formularsammlungen im MEGASAT oder MESTA-Schreibwerk – beide aber lassen gerade aus der Sicht von Berufseinsteigern viele Fragen offen, für deren Beantwortung das JuRiWiki eine Plattform bieten möchte. Um sicherzustellen, dass die Daten aus dem JuRiWiki nicht in falsche Hände gelangen, erfordert der Zugriff auf das System außerdem eine einmalige Anmeldung, bei der die Redaktion sicherstellt, dass nur Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Zugang bekommen.

Wie jedes Wiki lebt auch das JuRiWiki vom Mitmachen. Die Redaktion hat zwar eine grundlegende Struktur geschaffen und begonnen, viele Seiten mit Inhalten zu füllen. Andererseits können einige wenige allein kein virtuelles Handbuch für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst realisieren. Die Redaktion ist vielmehr auf die Hilfe möglichst vieler angewiesen, um das JuRiWiki weiterzuentwickeln.

Daher bittet die Redaktion um die Mithilfe sowohl jüngerer als gerade auch erfahrener Kolleginnen und Kollegen: Sicherlich schlummert noch eine Vielzahl von Tipps, Musterverfügungen und gelungenen Beschlüssen für Standard-Situationen in Schreibtischen und auf Festplatten. Warum sollten dann „neue“ Kolleginnen und Kollegen das Rad noch einmal erfinden? Die Redaktion wäre sehr dankbar, wenn möglichst viele ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit den jüngeren Kolleginnen und Kollegen teilen würden. Wer mitmachen mag, kann sich anmelden und Texte unmittelbar selbst einstellen. Das geht fast so einfach wie mit einem Schreibprogramm ... wie genau, beschreibt ein eigener Artikel im JuRiWiki. Außerdem freut sich die Redaktion immer über Hinweise und Beiträge, die man per eMail an **redaktion@juriwiki.de** schicken kann. Eingehende Texte werden an passender Stelle online gestellt.

# www.DRB-Forum.de – kollegialer Austausch unter Kollegen

Willkommen

... im DRB-Forum - der elektronischen Diskussionsplattform des Deutschen Richterbundes exklusiv für seine Mitglieder. Hier treffen sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Meinungsaustausch unter Kollegen. Wir wünschen Ihnen dabei viel Freude und Erfolg und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen

Ihr Deutscher Richterbund

DRB-Forum  
ein Service des Deutschen Richterbundes für seine Mitglieder

WILLKOMMEN  
... Im DRB-Forum - der elektronischen Diskussionsplattform des Deutschen Richterbundes exklusiv für seine Mitglieder. Hier treffen sich Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Meinungsaustausch unter Kollegen. Wir wünschen Ihnen dabei viel Freude und Erfolg und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen  
Ihr Deutscher Richterbund

AKTUELLES  
Aktuelle Bekanntmachungen  
Kurzanleitung  
Herzlich willkommen - wichtige Hinweise zum Testbetrieb  
Über dieses Board  
Aktuelle Themen  
Buchbesprechung  
Einrichtung der Landesadmins  
Aufsatz in der DRIZ  
Fallsammlung  
Landesadminz  
HRRS - Fachzeitschrift & Online-Datenbank zum Strafrecht  
Richter und Parteipolitik  
Werbebanner  
Moderatoren  
Info aus Schleswig-Holstein

ADMINISTRATION	THEMEN	BEITRÄGE	LETZTER BEITRAG
<b>AG Forum</b>	13	25	von <b>admin-dm</b> am So Jul 12, 2009 12:56 pm
<b>Warteschleife</b>	1	2	von U.Buermeyer-BE am Di Apr 07, 2009 9:59 pm
<b>Admins unter sich</b>	6	9	von <b>admin-dm</b> am So Mai 31, 2009 10:44 pm

ALLGEMEINES	THEMEN	BEITRÄGE	LETZTER BEITRAG
<b>Anleitung, Lob und Kritik zum DRB-Forum</b>	3	13	von <b>admin-dm</b> am Do Jul 09, 2009 9:07 pm
<b>Anleitung, Lob und Kritik zum JuRiWiki</b>			Keine Beiträge

## Die Ausgangslage

Wir alle kennen das: Ein neues Gesetz. Man zerbricht sich den Kopf, wie es bezogen auf seinen Fall zu verstehen ist; ein Verteidiger aus einer anderen Stadt, der einen scheinbar sinnlosen Antrag stellt; ein neues Spezialdezernat, zu dem es jedenfalls in der Bibliothek vor Ort fast keine Literatur gibt: In all diesen Situationen berät man sich gern mit den Kolleginnen und Kollegen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Aber der Kreis der Kundigen ist oft sehr klein, entweder weil das eigene Haus nur wenige Planstellen hat oder die betreffende Materie nicht von allen bearbeitet wird. Hinzu kommt,

dass im Rahmen von gesetzlichen Konzentrationsentscheidungen die eigene Behörde nicht selten die einzige im Bezirk oder Land ist, die überhaupt mit vergleichbaren Fragen befasst ist – und die Kollegen, die die entsprechenden Dezernate in anderen Bezirken oder Ländern bearbeiten, kennt man meist (noch) nicht persönlich. Gleiches gilt oft für die Strafkammervorsitzenden an den „Heimatgerichten“ des Verteidigers, die gewiss wüssten, wie über sein etwas rätselhaftes Ansinnen zu befinden ist ....

### **Ask the community!**

Sicher ist man sich jedoch über eins: Man ist nicht der einzige im (bundesweiten) Kollegenkreis, der über diesem Problem brütet. Sicher ist es schon anderswo aufgetreten und gelöst worden, oder es sitzt wenigstens ein kluger Kopf an derselben Frage, mit dem man sich gerne beraten würde. Nur wie findet man zusammen?

Das Internet hält auch dafür eine Lösung bereit: sogenannte *Foren*, in denen sich Gleichgesinnte in virtuellen Gesprächsrunden zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion treffen. Hier wird an einer Stelle Fachwissen gebündelt, entstehen kontinuierlich ausgesprochen fruchtbare Diskussionen, wie sie sonst schon aus Gründen der räumlichen Distanz kaum möglich wären. Und die Ergebnisse des Austauschs werden zugleich an einer zentralen Stelle gesammelt und archiviert. Denn im Gegensatz zu mündlichen Diskussionen auf den Fluren und in den „Kaffeeseiten“ oder auch zu per eMail geführten Debatten bleiben die Foren-Beiträge im Netz erhalten und werden nicht gelöscht, sodass sie von Interessierten auch Monate später noch nutzbringend nachvollzogen werden können.

### **Aber doch nicht in aller Öffentlichkeit?!**

Vielleicht regt sich bei dem Gedanken an das Internet als Diskussionsplattform an dieser Stelle ein gewisses Unbehagen. Man möchte kaum in aller Öffentlichkeit - damit auch vor den Augen der Parteien, Anwälte, Verteidiger und der Service-Einheiten - ein Problem diskutieren und damit auch hier und da eingestehen, dass man vor einer Frage steht, die nicht ganz so einfach zu knacken ist. Aber: Das muss man auch gar nicht. Das Internet ist zwar ein weltumspannendes Medium, über das Menschen miteinander kommunizieren können, das bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass dies auch öffentlich geschieht! Denn es gibt bereits viele Foren, in denen sich nur ein bestimmter Personenkreis trifft und zu denen Außenstehende keinen Zutritt haben, da die Diskussionsplattformen mit Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) geschützt sind. In solchen sogenannten *geschlossenen Foren* kann man sich in Ruhe austauschen.

### **Wie lässt sich so etwas realisieren?**

Hier kommt der DRB ins Spiel: Schließlich sind über 14.000 Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im größten Berufsverband der Justiz organisiert – eine ideale Zielgruppe für eine fachlich hochqualifizierte verbandsspezifische Diskussionsplattform. Aus der Mitte

der Mitglieder ist an den Bundesverband die Idee eines geschlossenen, internetbasierten Mitgliederforums herangetragen worden. Der DRB hat die Initiative gerne aufgegriffen und auf der Bundesvorstandsitzung im November 2008 erst die Einrichtung eines Test-Systems und dann im Mai 2009 nach dessen positiver Evaluation seine flächendeckende Einführung beschlossen: Das **DRB-Forum** kommt – und ist naheliegenderweise unter [www.drb-forum.de](http://www.drb-forum.de) zu erreichen.

### **Und das funktioniert?**

Ja, die Kollegen der Österreichischen Richtervereinigung haben es vorgemacht. Sie haben schon vor Jahren ein geschlossenes Forum errichtet, indem es inzwischen schon über 51.000 Diskussionen gibt - das nur bei ca. 2000 Kollegen in der Alpenrepublik!

### **Wie komme ich an eine Kennung?**

Nun, eigentlich kommt die Kennung zu Ihnen. Mit Eintritt in den Richterverband wird Ihr Zugang durch einen Landesadministrator eingerichtet. Die Zugangsdaten kommen per eMail zu Ihnen. Absender der entsprechenden Mail wird *admin@forum.drb.de* sein – falls Sie eine sogenannte „Whitelist“ in Ihrem Spam-Filter führen, wäre Ihnen die Administration des Forums dankbar, wenn Sie diese Adresse schon heute frei schalten würden. Falls es Probleme gibt, steht der Landesadministrator (das ist derzeit VRiLG Mrugalla) Ihnen mit Rat und Tat jederzeit zur Verfügung!

### **Was kann das Forum leisten?**

Im Forum können Sie Beiträge schreiben und lesen, Dateien hoch- und runterladen, an Abstimmungen teilnehmen, über das ganze Forum oder nur in Teilbereichen nach bereits behandelten Stichworten suchen, gegen Mitlesen gesicherte eMails an andere Mitglieder (sogenannte PN) verschicken oder vieles mehr. Auch besteht die Möglichkeit, das gesamte DRB-Forum oder einzelne Teilbereiche davon zu „beobachten“, so dass man per eMail vom Forum automatisch informiert wird, sobald es im beobachteten Bereich neue Beiträge gibt, so dass man nicht von Hand ins Forum gehen und nach Neuerungen suchen muss. Der bisherige Test hat ergeben, dass das Forum eigentlich selbsterklärend ist, sodass hier auf weitere Erläuterungen verzichtet werden soll. Selbstverständlich gibt es im Forum eine Kurzanleitung zum Download und eine Rubrik *Häufige Fragen zum Forum*, also eine FAQ-Liste. Ansonsten – nutzen Sie einfach die Möglichkeiten des Forums und stellen Sie gerne Fragen zum Forum selbst!

Innerhalb des DRB-Forums gibt es eine Reihe von Unterforum, wie *Allgemeines*, *Fachliches*, *Richterbund* und *Sonstiges*, die wiederum Unterforen enthalten. Am besten kann man sich diese Forenstruktur als virtuellen Diskussions-Baum vorstellen, bei dem vom breiten Stamm der Startseite aus Äste abgehen, die sich immer weiter bis hin zu einzelnen Diskussionszweigen verästeln. Diese Struktur ermöglicht eine bessere Übersicht über die Inhalte des Forums. Die Unterforen lassen sich durch die Administratoren beliebig erweitern, so dass es z.B. geschlossene Unterbereiche nur für

Mitglieder einzelner Landes- oder Fachverbände geben könnte.

### **Warum steht noch nicht besonders viel drin?**

Beim ersten Besuch werden Sie möglicherweise noch nicht besonders viele Beiträge vorfinden. Fassen Sie sich ein Herz und ändern dies! Schreiben Sie eine Frage oder einen Beitrag ins DRB-Forum. Falls Sie keine Fachfrage haben, stoßen Sie doch eine Diskussion über Verbandfragen an oder stellen Sie von Ihnen entwickelte Formulare für Ihre Dezernatsarbeit ins System ein, oder lesen Sie die Fragen anderer und helfen Sie allen Kolleginnen und Kollegen mit Ihrer Antwort weiter! Der DRB kann nur eine Infrastruktur für seine Mitglieder aufbauen - nutzen und mit Leben füllen können sie nur seine Mitglieder, indem sie Inhalte einstellen und mitdiskutieren.

### **Ist es denn sicher?**

In Punkto Sicherheit haben die Administration alles getan, was möglich ist. Das DRB-Forum wird auf einem eigenen Server betrieben, der nach den neusten Regeln der Sicherheitstechnik modular aufgebaut ist; die Komponenten des Systems sind in virtuellen Servern voneinander abgeschottet und kommunizieren nur über bestimmte besonders gesicherte Schnittstellen. Die gesamte Kommunikation zwischen dem Web-Browser der Nutzer und dem DRB-Forum wird über verschlüsselte Verbindungen (HTTPS) abgewickelt. Zudem können nur bestimmte Dateitypen hochgeladen werden, um die Gefahr der Verbreitung von Viren möglichst gering zu halten.

## **Ansprechpartner**

Ihr Tutor ist nicht da..., die nette Kollegin zwei Zimmer weiter auch nicht..., eigentlich sind Sie der Letzte im Gebäude und haben ein dringendes Problem, dass nicht bis morgen warten kann? Dann wenden Sie sich an uns,

die Ansprechpartner der örtlichen Bezirksgruppen:

*VRiLG Stefan Mrugalla, Tel.: 06151 – 992 3126*

*VRiLG Hans Schubert, Tel.: 06151 – 992 3323*

Bezirksgruppe Darmstadt

*VRiLG Klaus-Dieter Drescher, Tel.: 069 – 1367 8120*

*StA'in Sandra Dittmann, Tel.: 069 – 1367 8106*

Bezirksgruppe Frankfurt am Main

*RiAG Ulrich Jahn, Tel.: 0661- 924 2379*

*DirAG Dr. Patrick Liesching, Tel.: 0661 – 924 2306*

Bezirksgruppe Fulda

*DirAG Dietrich Frank, Tel.: 06631 – 802 111*

*RiAG Klaus Peter Jesse, Tel.: 0641-934 2291*

Bezirksgruppe Gießen

*RiAG Volker Vetter, Tel.: 06181 – 297 346*

*OStA'in Susanne Erlinghagen, Tel.: 06181 – 297 387*

Bezirksgruppe Hanau

*VRiLG Volker Mütze, Tel.: 0561 – 912 1122*

*VRiLG Dr. Martin Kolter, Tel.: 0561 – 912 1318*

Bezirksgruppe Kassel

*VRiLG Norbert Knapp, Tel.: 06431 – 2908 161*

*RiAG Frank Pirlich, Tel.: 06441 – 412 332*

Bezirksgruppe Limburg

*RiAG Dr. Jan Christoph Otto*, Tel.: 06421 – 7002 31

Bezirksgruppe Marburg

*RiAG Thomas Kirst*, Tel.: 0611 – 3261 5744

*RiAG Roland Bolz*, Tel.: 0611 – 3261 5703

Bezirksgruppe Wiesbaden

**Impressum:**

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen

– Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -

Hammelsgasse 1

60313 Frankfurt am Main

<http://www.richterbund-hessen.de/>

## Die kostenlose DRB-VISA Business Card für Mitglieder



Mit der DRB-Visa-Card wird Ihnen eine **kostenfreie Kreditkarte** durch die Landesbank Baden-Württemberg angeboten. Eine Partnerkarte ist für eine Jahresgebühr von 10 EUR erhältlich. Neben der Kostenfreiheit bietet diese den Wegfall der Auslandsentgeltgebühren in der EURO-Zone und der Schweiz (in den übrigen Ländern nur 1 %), eine reduzierte Bargeldgebühr von 2% (mind. 2,50 €) und ein Zahlungsziel von 28 Tagen nach Erhalt der Monatsrechnung. Mit dieser Karte kann nicht nur bezahlt werden, sondern sie bietet auch weitere Vorteile wie vergünstigte Einkäufe von Reisen, Fahrzeugen (abhängig von Fahrzeugtyp zwischen 5% und 20%, Golfzubehör etc. Die einzelnen Rabattmöglichkeiten können auf der Homepage des DRB nachgelesen werden.

*Und so funktioniert's:*

1. DRB-Homepage ([www.drb.de](http://www.drb.de)) aufrufen
2. Link „Aktuelles“ anklicken
3. Antrag herunterladen und ausfüllen
4. Mitgliedschaft von dem örtlichen Verein bestätigen lassen
5. Antrag einschicken an die LB BW
6. Karte erhalten
7. Karte benutzen
8. übernächsten Monat bezahlen

## SATZUNG

### des Landesverbandes Hessen im Deutschen Richterbund - Fassung vom 6. Oktober 1995

#### § 1

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Richterbund (Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) Landesverband Hessen“. Er ist auf Landesebene Spitzenorganisation zur Vertretung der Interessen der Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit, bei den Behörden und vor dem Parlament und gliedert sich seinerseits in Bezirksgruppen und Fachgruppen.

#### § 2

Aufgabe des Verbandes ist insbesondere die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, die Wahrung des Legalitätsprinzips, die Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege und die wissenschaftliche und praktische Fortbildung seiner Mitglieder.

#### § 3

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

#### § 4

- (1) Mitglied kann jeder Volljurist werden, der in Hessen richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt oder als früherer Richter oder Staatsanwalt im Ruhestand lebt.
- (2) Die Mitgliedschaft können auch die in den §§ 109-111 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Richter erwerben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Landesvorstandes bei Übertritt in ein anderes Amt im öffentlichen Dienst beibehalten werden.

#### § 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte (§ 4),
  2. durch Austritt der mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann,
  3. durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß kann vom Vorstand des Verbandes aus wichtigem Grund beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet

#### § 6

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 7

- (1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, den Bezirksgruppenvorsitzenden, den Fachgruppenvorsitzenden, den auf Vorschlag des Verbandes gewählten Mitgliedern des Vorstandes des Deutschen Richterbundes und weiteren von der Versammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Richter auf Probe zum Zeitpunkt seiner Wahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden, die Fachgruppenvorsitzenden und die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Zur Wahl in den Vorstand des Deutschen Richterbundes vorgeschlagen werden soll in erster Linie der jeweilige Vorsitzende des Landesverbandes.
- (3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie zu seiner Vertretung nach außen bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verband allein vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand sowie die weiteren Mitglieder (Abs. 2, S. 1 a.E.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
- (5) Die Verbandsmitglieder in jedem Landgerichtsbezirk bilden Bezirksgruppen. Die Verbandsmitglieder aus den besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksgruppenvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Im übrigen gelten für die Organe der Bezirksgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

#### § 8

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 9

- Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
1. jährlich wenigstens einmal, spätestens bis zum 1. November,
  2. wenn 114 der Mitglieder es beantragen,
  3. wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

#### § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Abänderung der Satzung und Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

#### § 11

Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in eine vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

#### § 12

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen.

